

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG **DER STADT NIDDERAU**

zur 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 03.11.2021, 19:30 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Vergabe Anschaffung Luftreinigungsgeräte für die Nidderauer Kitas; 921-112-9 - Aufhebung des Sperrvermerks
3. Aufhebung eines Sperrvermerks; Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen
4. Aufhebung des Sperrvermerk PV-Anlage Rathausdach
5. Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2021; Aufhebung Sperrvermerke
6. Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2022; Aufhebung Sperrvermerke
7. Erweiterung Nidderauer Bestattungswald um Teilbereich III; Löschung des Sperrvermerks Investitions-Nr. 921-553-1
8. Nidderauer Bestattungswald; Änderungssatzung
9. Personalangelegenheit
10. Personalangelegenheit
11. Personalangelegenheit
12. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau
13. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau
14. Vergaberichtlinien für Bauplätze in der Stadt Nidderau
15. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; Novellierung (3. Entwurf), VL-263/2021, 1. Ergänzung
Hier: Weitere Informationen zum Beschluss des Magistrats am 04.10.2021, TOP 13
16. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; Novellierung (3. Entwurf)
17. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 31.08.2021
18. Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Wirtschaftsplan der Stadtwerke Nidderau 2021/2022; Schreiben der Kommunalaufsicht vom 06.10.2021 (Eingang Stadt Nidderau 06.10.2021, Eingang FB 20 06.10.2021)

19. Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans
hier: Quartalsbericht 3. Quartal 2021
20. Antrag der FWG-Fraktion betreffend Erlass einer Katzenschutzverordnung
21. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen betreffend Erneuerung des Geschirrmobils für Vereinsveranstaltungen
22. Tätigkeitsbericht Korruptionsprävention 2021
23. Verschiedenes

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für die Teilnahme an dieser Sitzung ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung verpflichtend. Die Abstandsregeln (min. 1,5 Meter) zu einer anderen Person sind zwingend einzuhalten.

Die Inhalte der einzelnen Tagesordnungspunkte können Sie über die Seite der Stadt Nidderau unter <https://rim.ekom21.de/nidderau/> (Ratsinformationssystem) einsehen.

Nidderau, 28.10.2021

Michael Bär
Ausschussvorsitzende/r

Hinweisbekanntmachung der Stadt Nidderau

Die Stadt Nidderau gibt bekannt, dass gemäß § 8 der Hauptsatzung ab dem heutigen Tag unter <https://www.nidderau.de/>, Amtliche Bekanntmachungen die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2021 um 19:30 Uhr bereit gestellt ist.

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 03.11.2021, 19:30 Uhr bis 22:10 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

Teilnehmer

Vorsitz:

Bär, Michael

Anwesend:

Bailey, Vinzenz (SPD)
Brandt, Günter (CDU)
Jakobi, Jan (SPD)
Knapp, Klaus (CDU)
Rippen, Gerrit (B 90/ Die Grünen)
Sacha, Silke (FWG)
Schmid, Rolf (CDU) vertritt Schneider, Christina (CDU)
Seelbach, Tanja (B 90/ Die Grünen)
Bassermann, Andrea (VW)
Eichinger, Dennis

Vom Magistrat waren anwesend:

Bär, Andreas (SPD)
Vogel, Rainer (B 90/ Die Grünen)
Bischoff, Herbert (SPD)
Studebaker, Phil (CDU)
Wörner, Otmar (CDU)

Entschuldigt fehlten:

Schneider, Christina (CDU)
Czekalla, Rosemarie (SPD)
Dillmann, Markus (SPD)
Hollerbach, Georg (B 90/ Die Grünen)
Wagner, Winfried (FWG)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Stadtmüller, Carolin (VW)
Wagner, Corinna
Wißner, Daniela

Vom Magistrat waren anwesend:

Harry Bischoff
Otmar Wörner
Phil Studebaker

Gäste: 8

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Vergabe Anschaffung Luftreinigungsgeräte für die Nidderauer Kitas; 921-112-9 - Aufhebung des Sperrvermerks (VL-317/2021)
3. Aufhebung eines Sperrvermerks; Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen (VL-316/2021)
4. Aufhebung des Sperrvermerk PV-Anlage Rathausdach (VL-335/2021)
5. Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2021; Aufhebung Sperrvermerke (VL-325/2021)
6. Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2022; Aufhebung Sperrvermerke (VL-326/2021)
7. Erweiterung Nidderauer Bestattungswald um Teilbereich III; Löschung des Sperrvermerks Investitions-Nr. 921-553-1 (VL-322/2021)
8. Nidderauer Bestattungswald; Änderungssatzung (VL-324/2021)
9. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich 60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Fachdienst Liegenschaften (PV-14/2021)
10. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich 60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Fachdienst Liegenschaften (PV-16/2021)
11. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich 60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Nidderbad (PV-13/2021)
12. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau (VL-55/2021)
13. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau (VL-298/2021 1. Ergänzung)
14. Vergaberichtlinien für Bauplätze in der Stadt Nidderau (VL-294/2021)
15. Antrag der FWG-Fraktion: Eigenbetrieb Stadtwerke (AT-7/2021)
16. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; Novellierung (3. Entwurf), VL-263/2021, 1. Ergänzung (VL-263/2021 2. Ergänzung)
Hier: Weitere Informationen zum Beschluss des Magistrats am 04.10.2021, TOP 13
17. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; Novellierung (3. Entwurf) (VL-263/2021 1. Ergänzung)
18. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 31.08.2021 (MI-54/2021)
19. Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Wirtschaftsplan der Stadtwerke Nidderau 2021/2022; Schreiben der Kommunalaufsicht vom 06.10.2021 (Eingang Stadt Nidderau 06.10.2021, Eingang FB 20 06.10.2021) (MI-58/2021)
20. Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans (AT-9/2021 2. Ergänzung)
hier: Quartalsbericht 3. Quartal 2021
21. Antrag der FWG-Fraktion betreffend Erlass einer Katzenschutzverordnung (AT-31/2021)

22. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen betreffend Erneuerung des Geschirrmobils für Vereinsveranstaltungen (AT-24/2021)
23. Tätigkeitsbericht Korruptionsprävention 2021 (MI-63/2021)
24. Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzende/r Michael Bär eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende/r Michael Bär eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird festgestellt. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss

Frau Sacha schlägt vor den Tagesordnungspunkt 12, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau, ans Ende der Tagesordnung der heutigen Beratung zu legen.

Herr Rippen erläutert dazu, dass nach seinem Verständnis die Geschäftsordnung aktualisiert wurde, damit diese aktualisiert in den nächsten Beratungsgang gehen kann.

Bürgermeister Andreas Bär stellt den Antrag, dass die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu den Sachthemen angehört werden dürfen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Michael Bär stellt den Antrag, den Antrag der FWG zur Eigenbetriebssatzung, behandelt am 14. Juni, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz, auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag wurde angenommen.

Frau Sacha möchte Rechtssicherheit dazu, dass der HFA tatsächlich mit der endgültigen Entscheidung Sperrvermerke aufheben darf und bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Herr Jakobi erläutert dazu, dass die Stadtverordnetenversammlung seinerzeit die Aufhebung der Sperrvermerke an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen hat.

Bürgermeister Andreas Bär regt an, dass die Frage von Frau Sacha im Protokoll beantwortet wird.

Auftrag für die Verwaltung:

Prüfung der Rechtssicherheit, Übertragung der Stadtverordnetenversammlung zur Aufhebung der Sperrvermerke an den Haupt- und Finanzausschuss. Der Beschluss, die Aufhebung der Sperrvermerke an den Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen wird dem Protokoll beigefügt.

Bürgermeister Andreas Bär hat eine grundsätzliche Bemerkung zu der Aufhebung von Sperrvermerken. Die Sperrvermerke wurden während der Haushaltsberatung angebracht, damit einzelne Investitionen oder Stellenwiederbesetzungen bei Bedarf ausführlich diskutiert werden können. Im Rahmen der Haushaltsberatung zum Doppelhaushalt 2021/2022 wurde mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung die grundsätzliche Zustimmung bereits erteilt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

2. Vergabe Anschaffung Luftreinigungsgeräte für die Nidderauer Kitas; VL-317/2021 921-112-9 - Aufhebung des Sperrvermerks

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär und Frau Sacha.

Beschluss:

Der Sperrvermerk der Investitionsnummer 921-112-9 wird für die Auftragsvergabe zur Anschaffung und Installation von Luftreinigungsgeräten für die Nidderauer Kitas aufgehoben und die für 2021 eingeplanten Mittel freigegeben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

3. Aufhebung eines Sperrvermerks; Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen **VL-316/2021**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Herr Schmid, Herr Knapp, Herr Rippen, Erster Stadtrat Rainer Vogel und Frau Sacha.

Beschluss:

Der Sperrvermerk für die Investitionsnummer 121-112-7, Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen, wird aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(6)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(2)	SPD (0), Grüne (0), CDU (2), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)

4. Aufhebung des Sperrvermerk PV-Anlage Rathausdach **VL-335/2021**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Frau Sacha, Herr Rippen, Erster Stadtrat Rainer Vogel, Bürgermeister Andreas Bär und Herr Knapp.

Beschluss:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufhebung der Sperrvermerke für die PV-Anlage auf dem Rathausdach.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

5. Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2021; Aufhebung Sperrvermerke **VL-325/2021**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Frau Sacha und Herr Bailey.

Beschluss:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufhebung der Sperrvermerke für die Ersatzbeschaffungen des Baubetriebshofes für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

6. Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2022; Aufhebung Sperrvermerke VL-326/2021**Beschluss:**

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufhebung der Sperrvermerke für die Ersatzbeschaffungen des Baubetriebshofes für das Haushaltsjahr 2022.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**7. Erweiterung Nidderauer Bestattungswald um Teilbereich III; VL-322/2021
Löschung des Sperrvermerks Investitions-Nr. 921-553-1**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, der Erste Stadtrat Vogel und Herr Knapp.

Beschluss:

Die Löschung des Sperrvermerks bei der Investitionsnummer 921-553-1 „Erweiterung Bestattungswald Nidderau um Teilbereich III“ wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(7)	SPD (3), Grüne (2), CDU (1), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)

8. Nidderauer Bestattungswald; Änderungssatzung VL-324/2021

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär und Herr Knapp.

Beschluss:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“ vom 28.11.2014 wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**9. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich PV-14/2021
60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Fachdienst Liegenschaften**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Herr Michael Bär und Frau Sacha.

Stellungnahme der Verwaltung zur überlappenden Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

da regelmäßig unterjährig durch Krankheit oder temporär unbesetzte Stellen, Stellen im Stellenplan frei sind, ist für die überlappende Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine zusätzliche Stelle im Stellenplan vorzusehen.

Beschluss:

Die Wiederbesetzungssperre für die Stelle eines Sachbearbeiters (Entgeltgruppe 11 TVöD, Vollzeit) im Fachbereich 60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Fachdienst Liegenschaften wird zum 01.02.2022 aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**10. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich PV-16/2021
60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Fachdienst Liegenschaften**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich: Bürgermeister Andreas Bär, Erster Stadtrat Rainer Vogel und Herr Knapp.

Beschluss:

Die Wiederbesetzungssperre für die Stelle einer Sachbearbeiterin (Entgeltgruppe 10 TVöD, Vollzeit) im Fachbereich 60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Fachdienst Liegenschaften wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**11. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle im Fachbereich PV-13/2021
60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Nidderbad**

Beschluss:

Die Wiederbesetzungssperre für die Stelle einer Servicekraft (Entgeltgruppe 3 TVöD, Teilzeit 20,0 Std./Wo.) im Fachbereich 60 Stadtentwicklung und Bauwesen / Nidderbad wird zum 01.01.2021 aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

12. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau VL-55/2021

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Erster Stadtrat Rainer Vogel, Herr Michael Bär, Frau Sacha, Herr Jakobi, Herr Knapp und Herr Bailey.

Michael Bär schlägt vor, dass innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Rückmeldung aus den Fraktionen zu der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt. Danach erfolgt eine weitere Beratung der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss:

ohne

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

13. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau VL-298/2021 1. Ergänzung

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Erster Stadtrat Rainer Vogel, Herr Knapp, Frau Sacha, Herr Rippen und Herr Brandt.

Der Erste Stadtrat Rainer Vogel weist im Rahmen der Beratung darauf hin, dass es sich bei dem Deckungsbeitrag von 20% um einen Richtwert handelt.

Auftrag für die Verwaltung:

Die Ist-Zahlen werden, für die weitere Beratung der Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau, für die Jahre 2019 und 2020 dem Protokoll beigefügt.

Ebenso der Personalbestand der Kindertageseinrichtungen zum 31. August 2021.

Änderungsantrag der FWG Fraktion:

Die Beitragssatzung wird für 2022ff. zunächst nicht angepasst. Der Deckungsbeitrag von 20% für die Eltern wird vorab einer Erhöhung auf Basis der IST- Kosten 2018, 2019 und Modellrechnungen für die Jahre 2020 und 2021 (beeinflusst durch Corona; as if) verifiziert sobald der Jahresabschluss 2020 vorliegt. Das Ergebnis wird dem HFA und dem JUS in einer der darauffolgenden Sitzungen vorgelegt, um eine Entscheidung über Gebührenerhöhungen u.U. auch auf Basis einer erneuten Kalkulation zu treffen.

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag der FWG Fraktion:

Ja-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Der Änderungsantrag der FWG Fraktion ist somit abgelehnt.

Beschluss:

Die 5. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

14. Vergaberichtlinien für Bauplätze in der Stadt Nidderau

VL-294/2021

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär und Herr Michael Bär.

Beschluss:

Den "Richtlinien bei der Vergabe von Bauplätzen" wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

15. Antrag der FWG-Fraktion: Eigenbetrieb Stadtwerke

AT-7/2021

Eingeschobener Antrag der FWG Fraktion.

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Frau Sacha, Erster Stadtrat Vogel, Herr Michael Bär, Herr Knapp, Herr Jakobi, Frau Seelbach.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses diskutieren ob der Antrag der FWG Fraktion zur Abstimmung kommen kann. Veranlasst durch diese Diskussion, gibt es durch die Stadtverordnete Frau Abel, von der Besuchertribüne aus Zwischenrufe.

Herr Michael Bär erteilt einen Ordnungsruf gegen die Stadtverordnete Frau Abel. Frau Abel hat am Sitzungsabend als Besucherin an der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses teilgenommen. Sie hatte für diese Ausschusssitzung kein Rederecht.

Antrag

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2013 hinsichtlich der Aufgabenübertragung Straßenbau an die Stadtwerke mittels Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke wird aufgehoben. Die Aufgabe Straßenbau wird mit Wirkung vom 31.12.2021 an die Stadt zurückübertragen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung zieht sämtliche Entscheidungen die Nidderauer Straßen betreffen wieder an sich. Hierunter fallen auch Planungsbeschlüsse
3. Der Magistrat wird beauftragt die Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke entsprechend zu modifizieren.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Der Änderungsantrag der FWG Fraktion ist somit abgelehnt.

- 16. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; VL-263/2021**
Novellierung (3. Entwurf), VL-263/2021, 1. Ergänzung **2. Ergänzung**
Hier: Weitere Informationen zum Beschluss des Magistrats am
04.10.2021, TOP 13

Die Mitteilungsvorlage zu § 9 Personalangelegenheiten wird zur Kenntnis genommen.

- 17. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; VL-263/2021**
Novellierung (3. Entwurf) **1. Ergänzung**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Herr Knapp, Herr Rippen, Herr Bailey und Herr Michael Bär.

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag der CDU Fraktion zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen für Vertreter ohne Stimmrecht:

Ja-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Der Änderungsantrag der CDU Fraktion ist somit abgelehnt.

Beschluss:

Der Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau (3. Entwurf vom 19.08.2021) wird mit folgenden Änderungen zugestimmt.

1. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Der Begriff „Stadtverwaltung“ wird durch „Stadt Nidderau“ ersetzt.

Die Organisationsänderung wird zum 01.01.2022 eingeführt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(6)	SPD (3), Grüne (2), CDU (1), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(2)	SPD (0), Grüne (0), CDU (2), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

- 18. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 31.08.2021 MI-54/2021**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Erster Stadtrat Rainer Vogel, Herr Knapp, Michael Bär und Frau Bassermann.

- 19. Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Wirtschaftsplan der Stadtwerke Nidderau 2021/2022; Schreiben der Kommunalaufsicht vom 06.10.2021 (Eingang Stadt Nidderau 06.10.2021, Eingang FB 20 06.10.2021) MI-58/2021**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Erster Stadtrat Rainer Vogel, Herr Jakobi, Herr Knapp, Frau Sacha und Frau Bassermann.

Herr Jakobi verweist zur Klarstellung auf § 112 (2) HGO.

- 20. Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans hier: Quartalsbericht 3. Quartal 2021 AT-9/2021 2. Ergänzung**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Herr Knapp, Frau Bassermann, Frau Sacha und Herr Michael Bär.

Auftrag für die Verwaltung:

Die Kommentarfunktion (Bemerkungen) ist zu nutzen, damit die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen etwaige Kostensteigerungen besser nachvollziehen können. Die Rückmeldungen der Stadtwerke Nidderau sind in dem Quartalsbericht des 3. Quartals 2021 zu ergänzen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Masterplan“ für die im jeweils folgenden Jahr anfallenden Maßnahmen (Investitionsmaßnahmen, durch Beschluss hinzugekommene, Sanierungsmaßnahmen - konsumtiv) aufzustellen. Der Masterplan soll die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme, die Kosten, den Zweck und das Ende der Maßnahme aufzeigen.

Ändert sich im Laufe des Jahres die vorab avisierte Planung bzw. Zeitplanung oder deren Kosten, soll der Plan aktualisiert werden, und den o.a. Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

- 21. Antrag der FWG-Fraktion betreffend Erlass einer Katzenschutzverordnung AT-31/2021**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär, Herr Michael Bär und Frau Sacha.

Der Magistrat hat zwischenzeitlich eine Katzenschutzverordnung erlassen.

Antrag

Der Magistrat wird beauftragt, aufgrund § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung

vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Nidderau zu entwerfen, die insbesondere folgende Punkte enthält:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Nidderau oder besonders beauftragter Dritter.

Der Entwurf ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

22. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen betreffend Erneuerung des Geschirrmobils für Vereinsveranstaltungen **AT-24/2021**

An den Wortbeiträgen beteiligen sich Bürgermeister Andreas Bär und Herr Jakobi.

Wiedervorlage im Januar 2022.

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Geschirrmobil zeitnah zu erneuern.

Über das Ergebnis ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	()	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

23. Tätigkeitsbericht Korruptionsprävention 2021 **MI-63/2021**

24. Verschiedenes

Erster Stadtrat Rainer Vogel teilt den Zahlungsmittelstand vom 03.11.2021 mit: 11.930.254,09 Euro im Haben. Die Gegenüberstellung der Liquiditätskredite 2020 und 2021 werden dem Protokoll beigefügt.

Herr Knapp möchte die Standortumfrage der Industrie- und Handelskammer von Dr. Quitte vorstellen lassen. Informell hat er bereits mit Herrn Dr. Quitte gesprochen.

[Ergebnisse der Standortumfrage 2020](#)

Mobilfunknetz, Breitbandanbindung sowie die Anbindung an das Fernstraßennetz. Die Standortumfrage der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern zeigt: diese und weitere Standortfaktoren sind für die Wirtschaft im Main-Kinzig-Kreis (MKK) maßgeblich.

Herr Michael Bär lässt über die Formelle Anfrage abstimmen. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig dafür, Anfang 2022 mit der Industrie- und Handelskammer Kontakt aufzunehmen.

Ausschussvorsitzende/r Michael Bär schließt die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 22:10 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Nidderau, 02.11.2021

Ausschussvorsitzende/r

Michael Bär

Schriftführerin

Andrea Bassermann

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-317/2021	
Fachbereich:	Dezernat I Bürgermeister
Fachdienst:	Stabstelle Gebäudemanagement I.3
Sachbearbeiter/in:	Hannes Kraft
Datum:	14.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Vergabe Anschaffung Luftreinigungsgeräte für die Nidderauer Kitas; 921-112-9 - Aufhebung des Sperrvermerks

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk der Investitionsnummer 921-112-9 wird für die Auftragsvergabe zur Anschaffung und Installation von Luftreinigungsgeräten für die Nidderauer Kitas aufgehoben und die für 2021 eingeplanten Mittel freigegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlage

Sachdarstellung:

Der Schutz von Mitarbeitern und Kindern ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Auf Grund der derzeitigen Corona-Pandemie und den Erkenntnissen über die Infektionswege, ist die gute Luftqualität in geschlossenen Räumen als ein entscheidender Faktor anzusehen, die Infektionswege einzudämmen. Neben der grundsätzlichen Maßnahme, durch Lüften für eine ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen ist, ist die Anschaffung und der Einsatz von Luftreinigungsgeräten auf UV-C Basis in den Nidderauer Kitas geplant. Bei der Entkeimung von Oberflächen und Trinkwasser ist die UV-C Technik etabliert und im Bereich der Luftentkeimung sehen wir hier einen Vorteil gegenüber der Entkeimung durch Filteranlagen mit einem relativ hohen Wartungsaufwand und höherer Geräuschbelastung.

In der Anlage ist ein Bericht zur Auswahl und Anschaffung von Luftreinigern für die Wächtersbacher Kitas beigefügt. In dem Bericht ist eine ausführliche Marktanalyse und Bewertung zu den aktuellen Reinigungstechniken enthalten.

Nach Veröffentlichung der Förderrichtlinien wird die Bezuschussung, bei den darin genannten öffentlichen Trägern beantragt. In Aussicht gestellt wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 75%. Das Umweltbundesamt sieht weiterhin das Lüften und die Frischluftzufuhr als wichtigste Maßnahme um die Virenbelastung in Schul- und Kitaräumen zu reduzieren und den Einsatz von Luftreinigungsgeräten als ergänzende Maßnahme.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Antje Kesselring
FB-/FD-Leiter/in

gez. Hannes Kraft
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Finanzielle Auswirkungen zu Vorlage HFA Aufhebung Sperrvermerk Anschaffung Luftreinigungsgeräte Nidderauer Kitas
2. Bericht zur Auswahl und Beschaffung von Luftreinigern

Finanzielle Auswirkungen



Betreff: Vergabe Anschaffung Luftreinigungsgeräte für die Nidderauer Kitas -
Aufhebung Sperrvermerk

Auftragssumme Brutto:		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:	921-112-9	Einbau u. Ertüchtigung von Lüftungsanlagen
Kostenstelle:	Verschiedene	Kitas
Kostenträger:	112-41-20	Gebäudemanagement investiv
Sachkonto:	0951010	Zugänge AiB Hochbau Allgem. Verwaltung
Haushaltsansatz:	150.000,00 €	
Noch verfügbare Mittel:	123.028,80 €	

Fördermittel/Zuschüsse:		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

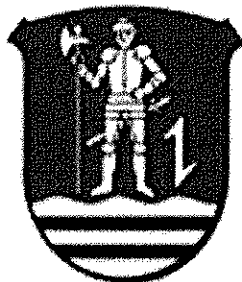
Budgetdeckung/Mittelübertragung/Betrag:		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Sichtvermerk Finanzverwaltung:

gez. C. Hammel 12.10.21

Unterschrift FB 20

Zur externen Verwendung



Abschlussbericht

zur Auswahl und Beschaffung von Luftreinigern für die
Wächtersbacher Kindertagesstätten

24.04.2021

Dr.-Ing. W.Zikofsky

Abschlussbericht zur Auswahl Beschaffung von Luftreinigern für die Wächtersbacher Kindertagesstätten

Inhalt

Einleitung	S. 3
Beschlüsse der Stadtgremien	S. 4
Situation und Vorgaben für die Kitas in Wächtersbach	S. 4
Grundprinzipien der Gasfiltration	S. 4
Marktanalyse angebotener Reinigungsverfahren	S. 5
Entscheidung für das UV-C Verfahren	S. 7
Testgeräte von namhaften Herstellern	S. 7
Durchführung der Tests	S. 8
Ergebnisse der Tests und qualitative Bewertungen	S. 9
Angebotsanfragen und Angebote	S.10
Angebotsvergleich und Auswahl des Lieferanten	S.11

Einleitung

Die Ansteckungsgefahr mit Coronaviren ist neben dem direkten körperlichen Kontakt und direkter Inhalation ausgeatmeter Viren, vor allem in Innenräumen durch virenbelastete Atmungs-Aerosole sehr hoch. Die Virenlast in Innenräumen kann durch regelmäßiges Durchlüften, technisch unterstützten Luftaustausch (Klima- oder Absauganlagen) und Luftbehandlungsgeräte (Luftreiniger) gesenkt werden. Dadurch reduziert sich das Ansteckungsrisiko deutlich.

Auf dem Luftreiniger-Markt werden vielfältige technische Ausführungen zur Reinigung von Luft angeboten. Viele Geräte sind „Luftverbesserer“, die zur Abscheidung von Staubpartikeln, Pollen, Bakterien, Hefen, Pilzen usw. angeboten werden. Das Grundprinzip dieser technischen Luftfilter ist grundsätzlich gleich. Über einen Ventilator wird Raumluft angesaugt, durch die Filtersysteme geleitet und danach wieder in den Raum ausgeströmt.

Partikel werden in den Filtersystemen zurückgehalten, gasförmige Schadstoffe an den eingebauten Trägern für Adsorbentien (Aktivkohle, Titandioxid, Zeolithe, Polymere, usw.). Oftmals werden zur weiteren Behandlung der abgeschiedenen Partikel Nachbehandlungsschritte in die Gerätegehäuse mit eingebaut. Im Wesentlichen sind das energetische Prozessschritte wie: Hitze, UV-Licht, Niedrigenergieplasma, ionisierte Gase oder Ozon.

Der mehrstufige Abscheideprozess ist je nach Aufgabenstellung entsprechend kompliziert zu überwachen und bedarf regelmäßiger Wartung mit Wechsel der eingebauten Abscheidesysteme. Für die Anwendung zur Virenabscheidung entstehen so längere Standzeiten durch zusätzliche Hygienemaßnahmen bei der Wartung.

Sollen Viren in der Raumluft immobilisiert und damit wirkungslos gemacht werden, gibt es ein seit langem gängiges Verfahren der Behandlung mit UV-C-Licht. Eine großtechnische Anwendung ist die Dekontamination von Trinkwasser in der Wasseraufbereitung. UV-C-Licht wird aber auch zur Dekontamination von Oberflächen und Raumluft eingesetzt. Ein Kostenvergleich für den Betrieb von UV-C-Anlagen und Luftfiltersystemen spricht ganz eindeutig für den Einsatz von UV-C-Licht zur Immobilisierung von Viren in der Raumluft.

Die Stadt Wächtersbach hat sich nach ausführlicher Analyse der derzeit zur Behandlung von Coronaviren in den Aerosolen der Raumluft angebotenen Geräte für das technisch einfache und sehr wirkungsvolle UV-C-Verfahren entschieden, um die Raumluft in Kita-Räumen zu desinfizieren. Die zu behandelnde Luft durchströmt im Gerätegehäuse einen Lichtkanal mit UV-C-Licht. Bei entsprechender Lichtintensität wird in der DNA des Virus u.a. der Eiweißbaustein Thymin dimerisiert. Das Virus ist dadurch nicht mehr in der Lage, sich zu reproduzieren und stirbt sofort ab.

Beschlüsse der Stadtgremien

Um die Sicherheit gegen Ansteckungen mit Covid-19 zu erhöhen, haben der Haupt- und Finanzausschuss am 06.11.2020 und die Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2020 auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossen, „Luftfilteranlagen“ für alle Kindertagesstätten anzuschaffen.

Verantwortlich für die Ansteckung mit Covid-19-Viren in Innenräumen sind die sogenannten Aerosole, deren Konzentration in Abhängigkeit der Raumgröße, der Anzahl der Personen und deren Verweildauer in einem Raum ständig zunehmen. Es gilt daher wirksame Geräte zu finden, die effektiv die Aerosol- bzw. Virenkonzentration reduzieren, wartungs-, bedienerfreundlich und sicher sind.

Situation und Vorgaben für die Kitas in Wächtersbach

Die Stadt Wächtersbach betreibt sechs eigene städtische Kindertagesstätten und unterstützt einen kirchlichen Kindergarten und eine vereinsgeführte Kindertagesstätte. Insgesamt werden 33 Räume zur Kinderbetreuung genutzt, die mit Luftreinigern ausgestattet werden sollen. Die Raumgrößen variieren von 19 m² bis 58 m² Grundfläche und Raumhöhen zwischen 2,5 m und 4,4 m, woraus sich Raumvolumina von 50 m³ bis 199 m³ ergeben.

Für die Wirksamkeit von Luftreinigern ist eine Mindestluftumwälzrate von ca. 4 notwendig. Dies macht für die in den Kitas einzusetzenden Geräte unterschiedliche Luftdurchsatzleistungen, Abscheide- und Lichtintensitäten erforderlich. Außerdem müssen Raumgeometrie und Raumausstattung berücksichtigt werden, um eine möglichst gleichmäßige Luftumwälzung des gesamten Raumvolumens zu erreichen. Für Kitas ergeben sich aus der täglichen Betreuungspraxis weitere Vorgaben. Luftreiniger sollten leise, gut bedienbar, wartungsarm und kindersicher im Betrieb sein. Zugluft sollte möglichst vermieden werden.

Grundprinzipien der Gasfiltration

Zur Abscheidung von Inhaltsstoffen aus Gasströmungen gibt es vier Grundprinzipien.

Bei der **Mechanischen Abscheidung (Filtration)** durchströmt das zu reinigende Gas ein Filtermedium, an dessen Oberfläche oder in dessen Tiefe Partikel abgeschieden werden. Je nach Anforderung und Größe der Partikel setzt man Filtergewebe unterschiedlicher Dichte ein. So werden alle Partikel, die größer als die freien Durchgänge des Filtermediums sind, an der Oberfläche oder im Innern des Filtermediums abgeschieden.

Die **Elektrische Abscheidung** nutzt z.B. das elektrische Feld zwischen zwei Kondensatorplatten und scheidet aus dem durchströmenden Gas Partikel entsprechend ihrer Oberflächenladung an der jeweils gegenpolig geladenen Kondensatorplatte ab. Tragen die abzuscheidenden Partikel keine eigene Oberflächenladung, kann durch Ionisation des Gasstromes die Partikeloberfläche geladen werden.

Schickt man einen zu reinigenden Gasstrom durch einen Flüssigkeitsfilm oder Flüssigkeitsnebel, spricht man von **Nassabscheidung oder Gaswäsche**. Die abzuscheidenden Partikel sammeln sich in der „Waschflüssigkeit“ an und müssen durch einen weiteren Behandlungsschritt von dieser getrennt oder mit ihr entsorgt werden.

Bei der **Adsorption** nutzt man die physikalische Oberflächenaktivität besonders feiner Partikel oder Moleküle und scheidet sie dadurch an Aktivkohle oder speziellen Adsorbentien ab. Die aktiven Adsorptionsschichten werden mit der Zeit durch die Belegung mit Partikeln oder Molekülen inaktiv und müssen daher nach einer gewissen Zeit ausgetauscht werden.

Filter-/Abscheideprozesse	Filtermedium	Größe abzuscheidender Partikel
		1µm = 1 /1000 mm, 1nm = 1/ 1 000 000 mm
Mechanische Abscheidung		
Oberflächenfilter	Filtergewebe	2µm - 10 mm Grobfiltration
Tiefenfilter (z.B. Filze, Fasergewirk)		1µm - 100µm Feinfiltration
HEPA -Filter		0,1 µm - 2µm Feinstfiltration
Elektrische Abscheidung		
Elektrisches Feld	Kondensatorplatten	1µm - 100µm
Ionisation	Sprühelektrode; Platten	0,1µm - 100µm
Gaswäsche; Naßabscheider		
	Flüssigkeitsfilm / Nebel	1µm - 100µm
Adsorption		
Aktivkohle	Kohlenstoffoberfläche	0,2 nm - 2 nm Gas- und Flüssigkeitsmoleküle
spezielle Adsorbentien	Oberfläche	

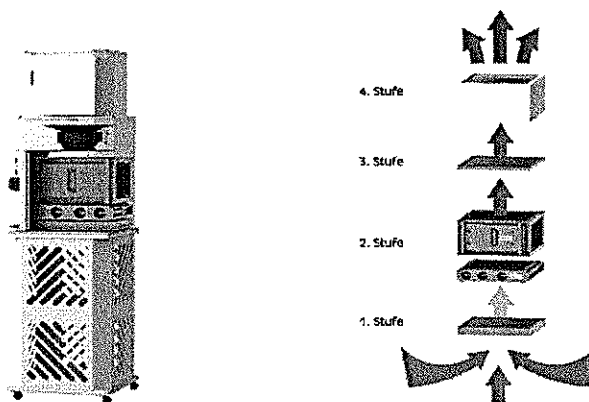
Marktanalyse angebotener Reinigungsverfahren

Der Markt für Luftfilteranlagen ist je nach Aufgabenstellung technisch sehr vielfältig, viele Geräte werden derzeit für die Abscheidung von Coronaviren in extremen Preisspannen beworben, ohne dafür explizit ausgelegt und produziert zu sein oder eine entsprechende Wirksamkeit gegen Coronaviren nachzuweisen.

Wie aus obiger und nachstehender Größentabelle ersichtlich, ist die Abscheidung von Aerosolen der Fein- und Feinstfiltration zuzuordnen.

Aerosole:	0,1 - 5 μm (100 μm)
Viren :	10nm - 400 nm = 0,01 μm - 0,400 μm
Corona 19 :	60 nm - 140 nm

Marktübliche Raumfilter, meist als mobile Einzelgeräte konzipiert und gebaut, können mit mehrstufigen Fein- und Feinstfiltern Aerosole abscheiden, deutliche kleinere Viren aber nur bedingt und nur in Verbindung mit Aerosolen zurückhalten.



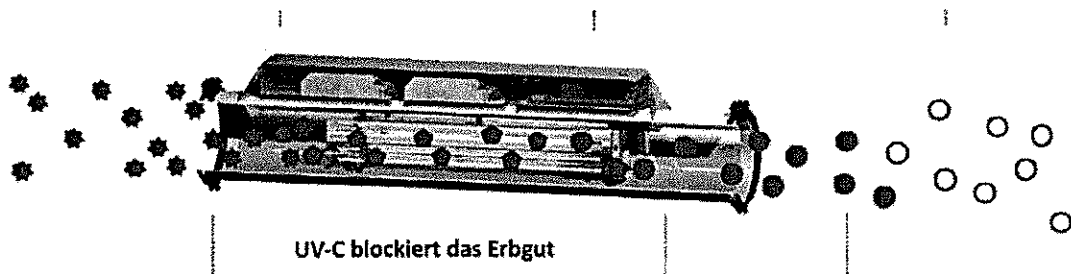
Bildquelle: LTA Lufttechnik GmbH

Bei wasserbasierten Aerosolen, wie sie durch Atemluft entstehen, besteht die Gefahr, dass die gegenüber den Filteröffnungen um eine Zehnerpotenz kleineren Viren nach Verdunstung des Wassers wieder freigesetzt werden. Einige Anbieter dieser Filtrationsgeräte haben darauf reagiert und in ihren Systemen „Nachbehandlungen“ ergänzt. Aufheizen der austretenden Luft und der Filtermedien, Ionisierung und Ozonisierung werden als zusätzliche Behandlungsstufe in bestehenden Gehäusen angeboten. Die meisten dieser Nachbehandlungsschritte sind wegen des fehlenden Bauraumes zu klein dimensioniert, um Viren wirkungsvoll abzutöten. Dazuhin können durch Ionisierung und Ozonisierung zusätzliche gesundheitliche Belastungen in der zurückgeführten Raumluft entstehen.

Neben der nicht sicheren Virenabscheidung haben die mobilen Systeme weitere entscheidende Nachteile. Die Filtersysteme haben je nach Aufbau hohe Strömungswiderstände, die von starken Lüftersystemen überwunden werden müssen und dadurch entsprechende Energiekosten verursachen. Die eingebauten Filter setzen sich im Laufe des Betriebes zu, müssen gewartet und ersetzt werden, was zu weiteren Kosten führt. Bei virenbelasteten Filtern sind für der Wartung zusätzliche Hygienemaßnahmen erforderlich. Dies führt zu weiteren Kosten und Betriebsstillständen. Die Kosten für Betrieb, Wartung, Filterersatz und Entsorgung liegen im Laufe von 10 Betriebsjahren beim 5- bis 7-fachen des Anschaffungspreises.

Entscheidung für das UV-C Verfahren

Wegen der beschriebenen Nachteile von mobilen Filtersystemen hat der Magistrat der Stadt Wächterbach entschieden, für die Reduktion von Viren in der Raumluft der Kindertagesstätten Geräte mit dem einfachen UV-C-Verfahren zu testen und nach erfolgtem Test die Geräteanschaffung auszuschreiben.



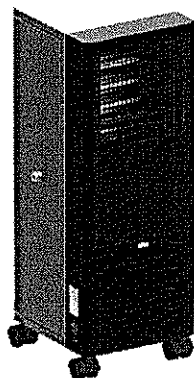
Bildquelle: Heraeus

Die Vorteile des UV-C-Verfahrens:

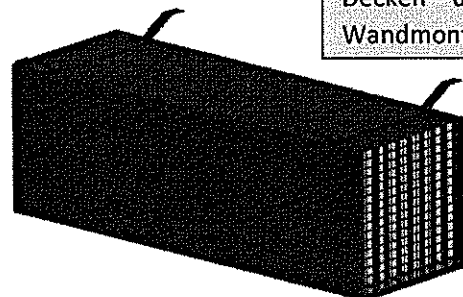
- einfacher Systemaufbau (Strömungskanal ohne Filtereinbauten im UV-C Lichtkanal)
- hohe Betriebssicherheit (nur Lüfter und Lampen als wirksame Einbauten)
- einfache und wartungsarme Technik (Standzeiten UV-C Lampen > 9000 h)
- hohe Wirksamkeit (> 99,99 % der Viren werden abgetötet)
- sehr niedrige Betriebskosten im Vergleich zu Filtersystemen

Testgeräte von namhaften Herstellern

Die Stadt Wächterbach hat mit mehreren Herstellern von UV-C-Anwendungen vereinbart, in Kita-Räumen Testgeräte zu betreiben, um praktische Fragen wie Apparategröße, Zugluft, Bedienkomfort, Lärmentwicklung, Gerätesicherheit, Zugänglichkeit, Einbaumöglichkeiten und Anpassung an unterschiedliche Raumgrößen in Erfahrung zu bringen. Die ersten beiden Testgeräte, ein stationäres und ein mobiles Gerät eines Herstellers (VEIT GmbH / 86899 Landsberg am Lech) wurden in KW 2 installiert und 4 Wochen getestet.

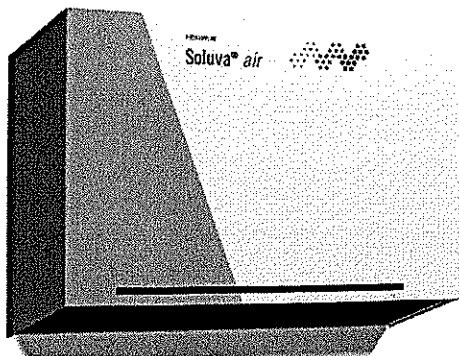


Mobiles
Standgerät



Gerät zur
Decken- und
Wandmontage

In KW 6 wurden drei weitere Geräte zweier Hersteller (Fa Heraeus; Hanau und Fa. OSS, Bad Orb/Büdingen) angeliefert und danach installiert und 3 bzw. 2 Wochen getestet.



Soluva Air W, Heraeus



UV-C ST 710 (Prototyp) Fa OSS

Die Heraeus-Geräte sind zur Wandmontage, die OSS-Geräte zur Deckenmontage vorgesehen.

Alle Geräte müssen in den Räumen möglichst so platziert werden, dass eine möglichst gleichmäßige und ungehinderte Zu- und Abströmung über das gesamte Raumvolumen erfolgen kann, Toträume nicht entstehen. Dieser Idealzustand kann in möblierten und mit Personen besetzten Räumen nicht erreicht werden. Deshalb muss bei der Installation der Geräte auf eine möglichst zentrale Position im Raum geachtet werden. Im weitest möglichen freien Umfeld des Gerätes sollten keine Möbel oder Einbauten stehen.

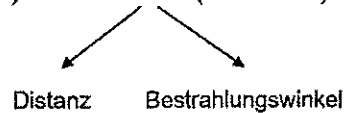
Durchführung der Tests

Vor Durchführung der Praxistests wird die Wirksamkeit der UV-C Strahlung in den Geräten vorausgesetzt. Dies wird von den Herstellern durch zertifizierte Laboruntersuchungen nachgewiesen. Ein rechnerischer Nachweis der Wirksamkeit

lässt sich durch eine einfache Berechnung der auf einen Virus wirkenden Lichtdosis ableiten.

Letale Dosis für Viren, Bakterien, Hefen und Pilze ist bekannt.

$$\text{Dosis (mJ/cm}^2\text{)} = \text{Intensität (mW/cm}^2\text{)} \times \text{Bestrahlungszeit (s)}$$



Diese Berechnung als Grundlage der Geräteauslegung wurde neben den labortechnischen Wirkungsnachweisen von allen Herstellern der Testgeräte für die letale Dosis von Viren bestätigt.

Für die Praxistests wurde auf folgende Kriterien Wert gelegt:

- 1) Meinung / Bewertung der Erzieherinnen
- 2) Reaktionen der Kinder
- 3) Integration in die Räumlichkeiten
- 4) Montagesituation (Wand oder Decke)
- 5) Aufstellungssituation Mobilgerät
- 6) Lautstärke im Betrieb
- 7) Lichtemission (nur beim OSS-Prototyp)

Ergebnisse der Tests und qualitative Bewertungen

Die Erzieherinnen hatten nach den ersten Testtagen ein sehr klares Meinungsbild abgegeben. Das getestete Mobilgerät der Fa. Veit wurde in der besten Aufstellungsposition (nahe der Raummitte) im täglichen Kitabetrieb als Hindernis angesehen. Bei Aufstellpositionen am Rande des Raumes wurde der Luftzug bei Aufenthalt in der Nähe des Gerätes als unangenehm wahrgenommen. Die Betriebsgeräusche in einer Lautstärke von 38 dB wurden über die Dauer eines Tages als unangenehm empfunden. Einzelne Kinder ließen sich vom Gerät ablenken, auch noch Tage nach der Erstinbetriebnahme. Das Mobilgerät wurde von den Erzieherinnen als nicht praxistauglich für den Kita-Betrieb angesehen.

Da zudem durch die geringe Saugleistung und wegen der Ansaugung im unteren Gerätebereich des Mobilgerätes Aerosole in der oberen Raumhälfte aufgrund der Strömungsverhältnisse (Störungen durch Möbelstücke und Personenbewegungen) nicht sicher kontinuierlich erfasst werden können, wurde der Einsatz von Mobilgeräten für die Verwendung in den Kita-Räumen nicht weiterverfolgt. Eine

Verbesserung der Luftreinigung könnte zwar durch Einsatz mehrerer Geräte in einem Raum erreicht werden, die oben beschriebenen Nachteile wären dann aber vervielfacht.

Die Wandgeräte der Fa. Heraeus wurden in zwei Kitas getestet. Da die Montage mittig an einer Raumwand erfolgt, stören die Wandgeräte nicht im Tagesbetrieb. Das Gerät konnte je nach Raumgröße in 4 Lüfterstufen betrieben werden. Allerdings war es auf Grund der vorhandenen Raumgrößen notwendig, die höchste Stufe 4 (400 m³/h Umluftleistung) zu nutzen, um die angestrebte Luftwechselzahl von 4 zu erreichen. Die Gerätelautstärke wurde in dieser Stufe mit gemessenen 60 dB als sehr laut und störend empfunden. Eines der beiden Geräte war an einer Leichtbauwand montiert, die bei höchster Stufe in Schwingung kam, wodurch unangenehme Resonanzen auftraten.

Das für Deckenmontage konzipierte Gerät der Fa. OSS zeichnete sich durch einen sehr leisen Betrieb (27 dB bei 710 m³/h) aus. Durch die flache Bauweise eignet sich das Gerät auch für die niedrigsten Kita-Räume von 2,50 m Höhe. Es lässt sich in Raummitte an der Decke montieren und bietet so die bestmögliche Luftumwälzung. Die Fa. OSS bietet ihr Gerät in drei Lüftungsstufen an und kann so unterschiedliche Raumgrößen mit jeweils einem Gerät pro Raum abdecken.

Das für Decken- und Wandmontage ausgelegte Gerät AC 20 der Fa. Veit bietet nur einen festeingestellten Luftdurchsatz von 400m³/h, bei einer Lautstärke von 38 dB. Durch seine Bauhöhe von 38 cm bzw. 45 cm incl. Befestigung ist es nur für Räume mit einer Höhe > 270 cm geeignet, um die geforderte freie Raumhöhe bis Unterkante Gerät von 225 cm einzuhalten. Dies kann bei 9 Räumen der Kitas nicht gewährleistet werden. Wegen des festen Luftdurchsatzes von 400 m³/h, müssen mehrere Räume mit jeweils 2 Geräten ausgestattet werden, um die Mindestumluftrate von 4 zu erreichen.

Angebotsanfragen und Angebote

Für die Ausrüstung der 33 Kita-Räume in Wächtersbach wurden Angebote bei 5 Firmen angefragt, die UV-C Geräte anbieten. Dazu wurden die Raummaße aller Kita-Räume übermittelt. (siehe beispielhaft nachstehende Tabelle für die ECT)

Nr	Gruppenraum	Länge	Breite	Höhe	m ²	m ³	erf. Umluftleistung m ³ / h	Geräte Typ	Geräteanzahl	Montage		
										Wand	Decke	Standg.
1	Rasselbande	7,22	7,39	2,50	53,36	133,39						
2	Strolche			4,42	45,00	198,90						
3	Mäuse			4,42	45,00	198,90						
4	Wawuschel			4,42	45,00	198,90						
5	Enten			4,42	45,00	198,90						
6	Seesterne	7,63	4,91	4,40	37,46	164,84						
7	Fische	4,97	7,38	4,40	36,68	161,39						
8	Frösche	7,40	4,84	2,76	35,82	98,85						

Mit Vorgabe einer Luftumwälzzahl von 4 bis 6 sollten die Firmen ein Komplettangebot für alle Räume abgeben und in der Tabelle die entsprechenden Daten für ihre angebotenen Geräte ergänzen. Damit war gewährleistet, dass unabhängig von den Testergebnissen ein firmenspezifischer Gerätevorschlag für die einzelnen Räume gemacht und die jeweilige Firmenexpertise in die Kaufentscheidung mit eingehen konnte. Mit diesen Vorgaben wurden Angebote als Gesamtpaket für alle Räume angefragt.

An folgende Firmen wurden Anfragen gestellt:

- 1) Fa. **Air Cleaner AG**, CH - 8544 Attikon; Schweiz
- 2) Fa. **Heraeus Noblelight GmbH**, D - 63450 Hanau
- 3) Fa. **LTF-Labortechnik GmbH**, D - 88142 Wasserburg
- 4) Fa. **OSS – Ozone Systems Solutions UG &Co**, D – 63619 Bad Orb
- 5) Fa. **VEIT GmbH**, D – 86899 Landsberg am Lech

Fa LTF hat auf eine Angebotsabgabe verzichtet. Fa. Aircleaner hat zwei Angebote mit unterschiedlicher Leistungsauslegung für die nach Anforderungsliste vorgegebenen Raumgeometrien abgegeben.

Angebotsvergleich und Auswahl des Lieferanten

Die Bewertungskriterien zum Vergleich der Angebote sind in den Tabellen am Ende des Berichtes zusammengefasst.

Die Angebote der Fa. Aircleaner wurden wegen des fehlenden Wirkungsnachweises mittels Laborversuchen, der nicht ausreichend dimensionierten Geräte und letztendlich wegen des sehr überhöhten Preises verworfen.

Die Fa Heraeus hat insgesamt 45 Geräte angeboten, um mit zwei Leistungstypen (Soluva W und Soluva M10) die Vorgaben der Raumdurchlüftung zu erreichen. Bis auf die 4 Geräte Soluva M10 sind alle angebotenen Luftreiniger als Wandgeräte vorgesehen. Um die ungünstige Luftführung bei Wandmontage zu kompensieren und die erforderliche Umwälzrate zu erreichen, müssten 12 Räume mit jeweils zwei Geräten ausgestattet werden. Das Angebot der Fa Heraeus liegt um 100 % höher als die bei der nachstehenden Konkurrenz. Da alle Wandgeräte mit ihrer höchsten Leistung betrieben werden müssten und damit einen Lärmpegel von 63 dB erzeugen würden, wurde auch dieses Angebot verworfen.

Die Fa. Veit hat nur einen Gerätetyp (AC 20 mit 400m³/h) angeboten. Dadurch sind für große Räume zwei Geräte erforderlich und im Angebot vorgesehen. Trotzdem werden mit dem Angebot nicht für alle Räume die geforderten Umwälzraten erreicht. Dazu hätten weitere 10 Geräte gekauft (Gesamtpreis 30% höher) und montiert werden müssen. Die für Deckenmontage konzipierten Geräte der Fa. Veit sollten nach Vorgaben der Firma überwiegend als Wandgeräte montiert werden. Dies ist wegen der Baumaße der Geräte und der Strömungsführung im Raum ungünstig. Alle Geräte wurden ohne Fernbedienung angeboten, so dass für die 9 zur Deckenmontage vorgesehenen Geräte Fernbedienungen ergänzt werden müssten, Preis ca. 200 € pro Gerät.

Die Fa. OSS hat 33 Geräte mit 3 unterschiedlichen Luftleistungen angeboten und erreicht damit die Vorgaben zur Belüftung aller Räume. Alle Geräte sind aufgrund ihrer niedrigen Bauhöhe zur Deckenmontage in allen Kita-Räumen geeignet. Die Geräte sind mit Abstand die leisesten. Die Eigenmessung beim Testgerät UV-C 710 lag mit 27dB deutlich unter den Messwerten bzw. den Angaben von OSS und der anderen Konkurrenz-Geräte. Alle OSS-Geräte sind mit einer zusätzlichen Piezo-Taster-Fernschaltung ausgerüstet und können somit sehr einfach und kindersicher in Betrieb genommen werden, da z.B. kein Wandtaster erforderlich ist. Aufgrund der auf die Räume abgestimmten Leistungsstufen, der sehr leisen Betriebsweise und des niedrigsten Angebotspreises erhielt die Fa OSS den Angebotszuschlag am 10.03.2021. Die Auftragsbestätigung der Fa OSS ging in KW11 ein mit einer Lieferzusage für KW 15 und KW16.

Die Gerätemontage durch den Bauhof der Stadt Wächterbach startete am 23.04.2021 und wird voraussichtlich in KW 20 / 21 abgeschlossen sein.

Tabelle Angebotsvergleich Teil 1

	Montageart; Befestigung			Typ /Anzahl	Umluft- rate 1/h	Lautstärke db (1m)			Hand- habung
	Wand	Decke	Stand			Hst.Angabe	Eigenmess.	Empfinden	
Fa Veit	30	9		AC 20/39 2x 95 W	2,6 -7,7	> 44	35 / 38	leise	einfach; Fernb.
Fa OSS		33		UV-C 430/560/710 4 x 60 W	2,3 - 8,2	25 / 32 / 37	UV-C 710 26 /27	sehr leise	einfach, Piezo
Fa Heraeus	41	4		W/M_ 41/4	3,4 - 7,7	35 -63 / 53	25-60 / --	sehr laut	einfach; FB ?
Fa Aircleaner Angebot 1			33	AC 100 /32 AC250 / 1	0,5 - 1,9	Abst. 3m 34 41	keine		einfach
FA Aircleaner Angebot 2			33	AC 250 / 32 AC 500 /1	1,3 - 3,7	Abst 3 m 41 46	keine		einfach

Tabelle Angebotsvergleich Teil 2

	Zugäng- lichk. Sicherheit	Streu- licht	Wirkungs- nachweise	Gültigkeit Lieferzeit	Anmerkungen
Fa Veit	sicher	minimal	Berechnung Laborvers. Bakteriophagen	bis 19.03.21 nach Absprache ca 4 - 6 Wochen	Lieferung o. FB Baugröße und Strömungsführung für Wandmontage ungünstig
Fa OSS	sehr sicher	minimal; 2 Mes- sungen	Berechnung	31.03.2021 Erste Lieferung 4-6 Wo nach AB	Lieferung mit Piezo-FB
Fa Heraeus	sehr sicher	keines	mehrfach Nachweise; Laborversuche	31.12.21 1Wo nach AB	incl Befestigungs- teile;
Fa Aircleaner Angebot 1	sehr sicher	?	Berechnung; Lit.-zitat UNI BW Fremdgerät	24.03.21 2- 3 Wo nach Zahlungs- eingang	viel zu niedrige Umluftraten
FA Aircleaner Angebot 2	sehr sicher	?	Berechnung; Lit.-zitat UNI BW Fremdgerät	24.03.21 2- 3 Wo nach Zahlungs- eingang	zu niedrige Umluft- raten

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-316/2021	
Fachbereich:	Dezernat I Bürgermeister
Fachdienst:	10 FB Innere Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Corinna Wagner
Datum:	14.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend

Betreff:

Aufhebung eines Sperrvermerks; Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk für die Investitionsnummer 121-112-7, Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen, wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Aufgrund der im Stellenplan für das Jahr 2021 neu geschaffenen Stellen werden dringend neue Büroarbeitsplätze benötigt. Bis zur Realisierung eines An- oder Ausbaus wird noch einige Zeit vergehen. Aus diesem Grund wurde nach einer schnellen Umsetzung für zunächst vier weitere Büros gesucht.

Der Balkon auf der Rückseite des Rathauses ist stark sanierungsbedürftig. Durch defekte Fliesen und Abdichtungen ist bereits im darunterliegenden Bürotrakt ein Wasserschaden entstanden. Derzeit ist er provisorisch mit Folien abgedeckt. Die Sanierung des Balkons müsste zwingend vor dem Winter erfolgen. Die Kosten belaufen sich auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Material- und Fachfirmenverfügbarkeit grob geschätzt auf 20.000 €. Alternativ könnte der Balkon überbaut und dadurch vier weitere Arbeitsplätze geschaffen werden.

Unter der Investitionsnummer 121-112-7 stehen Mittel in Höhe von 175.000 € zur Verfügung, die für die Planung und die Umsetzung einer Überbauung verwendet werden können. Für das Gesamtvorhaben Rathausan-/umbau sind neben den 175.000 € in 2021 weitere 850.000 € im Jahr 2022 veranschlagt waren. Der Finanzplan müsste im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/24 entsprechend angepasst werden, sofern diese Mittel für die weitere Planung nicht auskömmlich sind.

Eine genaue Kostenschätzung für das Teilprojekt Balkonüberbauung müsste noch durch den FD Hochbau bzw. ein Planungsbüro vorgenommen werden. Für die Beauftragung ist die Aufhebung des Sperrvermerks notwendig.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner
FB-/FD-Leiter/in

gez. Corinna Wagner
Sachbearbeiter/in

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-335/2021	
Fachbereich:	70 FB Umwelt, Abfall, ÖPNV und Nahverkehr
Fachdienst:	70 FB Umwelt
Sachbearbeiter/in:	Constantin Faatz
Datum:	26.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend

Betreff:

Aufhebung des Sperrvermerk PV-Anlage Rathausdach

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufhebung der Sperrvermerke für die PV-Anlage auf dem Rathausdach.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (z.B. Anschaffungskosten und Einsparungen im Energieverbrauch) können erst nach der Angebotseinholung genannt werden, wenn die genauen Zahlen nach dem Ausschreibungsverfahren vorliegen.

Sachdarstellung:

Der FB 70 hat für den Doppelhaushalt 2021/ 2022 folgende Investition im Bereich PV-Anlagen für 2021 angemeldet, die mit einem Sperrvermerk des Haupt- und Finanzausschusses versehen sind. Wir bitten um Freigabe der Mittel, damit die Ausschreibungen bzw. Vergabeverfahren vorbereitet werden kann.

Invest.Nr.: 921-547-2 PV-Anlage auf dem Rathausdach

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Katja Adams
FB-/FD-Leiter/in

gez. Constantin Faatz
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen



Betreff: PV-Anlage auf dem Rathausdach

Auftragssumme Brutto: 55. 000 €		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:	921-547-2	PV-Anlage auf dem Rathausdach
Kostenstelle:	70-100	FB Umwelt. Abfall ÖPNV
Kostenträger:	547-10-06	Infrastruktur
Sachkonto:	0951010	Zugänge AiB Hochbau allgm. Verwattung
Haushaltsansatz:	55.000 €	
Noch verfügbare Mittel:	55.000 €	

Fördermittel/Zuschüsse:		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Budgetdeckung/Mittelübertragung/Betrag:		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Sichtvermerk Finanzverwaltung:

gez. Andrea Bassermann
Unterschrift FB 20

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-325/2021	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.4 FD Bauhof
Sachbearbeiter/in:	Werner Christiansen
Datum:	18.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend

Betreff:

Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2021; Aufhebung Sperrvermerke

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufhebung der Sperrvermerke für die Ersatzbeschaffungen des Baubetriebshofes für das Haushaltsjahr 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (z.B. Abschreibungen und Verzinsungen) können erst nach den Genehmigungen der einzelnen Ersatzbeschaffungen genannt werden, da dann genaue Zahlen nach den Ausschreibungsverfahren vorliegen.

Sachdarstellung:

Der Baubetriebshof hat für den Doppelhaushalt 2021/ 2022 folgende Ersatzbeschaffungen im Bereich des Fuhrparks für 2021 angemeldet, die mit einem Sperrvermerk des Haupt- und Finanzausschusses versehen sind. Wir bitten um Freigabe der Mittel, damit die Ausschreibungen vorbereitet und eine mögliche Förderung über die Vergabestelle eingeleitet werden können.

Invest.Nr. 917-112-2: Ersatz Transporter MKK-J 1438, EZ:01.11.2005 /16 Jahre/ 65.000,-€
 Invest.Nr. 921-112-1: Ersatz VW Kastenwagen MKK-SN 129, EZ: 08.11.2007/ 14 Jahre/ 45.000,-€
 Invest.Nr. 921-112-3: Ersatz Volvo Baggerlader aus 2008/ 13 Jahre/ 110.000,-€ Hierfür soll ein Bagger ca. 7-9 Tonnen beschafft werden.
 Invest.Nr. 917-112-6: Ersatz Anhänger HU-1179, bereits im Februar abgemeldet und verschrottet
 Der Anhänger war 25 Jahre alt/ 6.000,-€
 Invest.Nr. 919-112-3: Ersatz Anhänger für Mäher HU 1935, EZ: 2002/ 19 Jahre/ 8.000,-€
 Invest.Nr. 921-114-4: Ersatz Anhänger für Großflächenmäher HU 2509, EZ 1992/29 Jahre/ 8.000,-€

Der Baubetriebshof ersetzt seine Fahrzeuge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Bei zukünftigen Beschaffungen wird immer wieder überprüft, ob und zu diesem Zeitpunkt ein Fahrzeug wirklich ersetzt werden muss. Berücksichtigt werden muss auch, ob in den einzelnen Bereichen ein Elektrofahrzeug Sinn macht oder nicht. Hier gilt das Gesetz über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (am 05.Mai 2021 im Bundestag beschlossen) Für PKW und leichte Nutzfahrzeuge gilt bis zum 31.12.2025 ein Mindestanteil an sauberen Fahrzeugen von 38,5%. Straßeninstandsetzungsfahrzeuge und

Fahrzeuge für Winterdienste sowie Reinigungs- und Kehrmaschinen sind von den Vorgaben ausgenommen.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Werner Christiansen
FB-/FD-Leiter/in

gez. Werner Christiansen
Sachbearbeiter/in

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-326/2021	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.4 FD Bauhof
Sachbearbeiter/in:	Werner Christiansen
Datum:	18.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend

Betreff:

Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2022; Aufhebung Sperrvermerke

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufhebung der Sperrvermerke für die Ersatzbeschaffungen des Baubetriebshofes für das Haushaltsjahr 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (z.B. Abschreibungen und Verzinsungen) können erst nach den Genehmigungen der einzelnen Ersatzbeschaffungen genannt werden, da dann genaue Zahlen nach den Ausschreibungsverfahren vorliegen.

Sachdarstellung:

Der Baubetriebshof hat für den Doppelhaushalt 2021/ 2022 folgende Ersatzbeschaffungen im Bereich des Fuhrparks für 2022 angemeldet, die mit einem Sperrvermerk des Haupt- und Finanzausschusses versehen sind. Wir bitten um Freigabe der Mittel, damit die Ausschreibungen vorbereitet und eine mögliche Förderung über die Vergabestelle eingeleitet werden können.

Invest.Nr. 921-112-6: Ersatz Multicar HU-1590, EZ:2005/ 16 Jahre/ 110.000,-€

Invest.Nr. 921-112-7: Ersatz Radlader aus 2007/ 14 Jahre/ 80.000,-€

Invest.Nr. 921-112-8: Ersatz Minibagger aus 2014/ 7 Jahre/ 50.000,-€

Der Baubetriebshof ersetzt seine Fahrzeuge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Bei zukünftigen Beschaffungen wird immer wieder überprüft, ob und zu diesem Zeitpunkt ein Fahrzeug wirklich ersetzt werden muss. Berücksichtigt werden muss auch, ob in den einzelnen Bereichen ein Elektrofahrzeug Sinn macht oder nicht. Hier gilt das Gesetz über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (am 05.Mai 2021 im Bundestag beschlossen) Für PKW und leichte Nutzfahrzeuge gilt bis zum 31.12.2025 ein Mindestanteil an sauberen Fahrzeugen von 38,5%. Straßeninstandsetzungsfahrzeuge und Fahrzeuge für Winterdienste sowie Reinigungs- und Kehrmaschinen sind von den Vorgaben ausgenommen.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Werner Christiansen
FB-/FD-Leiter/in

gez. Werner Christiansen
Sachbearbeiter/in

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-322/2021	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	FD Friedhof
Sachbearbeiter/in:	Regina Wilke
Datum:	18.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend

Betreff:

Erweiterung Nidderauer Bestattungswald um Teilbereich III; Löschung des Sperrvermerks Investitions-Nr. 921-553-1

Beschlussvorschlag:

Die Löschung des Sperrvermerks bei der Investitionsnummer 921-553-1 „Erweiterung Bestattungswald Nidderau um Teilbereich III“ wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Der III. Teilbereich muss schnellstmöglich ausgebaut werden. Eine weitere Nachverdichtung der bestehenden Areale ist nur noch schwer möglich. Es wurden von der Verwaltung bereits zusätzliche Bäume ausgewählt und die vorhandenen freien Plätze sollen ab dem 01.12.2021 nur noch von Nidderauer Bürgerinnen und Bürger erworben werden können. Dennoch werden die vorhandenen Bestattungsplätze nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr 2023 ausreichen.

Mit dem weiteren Ausbau könnte nach Löschung des Sperrvermerks im Frühjahr 2022 begonnen werden. Im Haushaltsjahr 2021/2022 sind 55.000,00 Euro als Investition für den geplanten Ausbau angemeldet.

Hier können dann nochmal mind. 50 Bäume á 12 Plätze zur Verfügung stehen. Der III. Teilbereich ist dann die letzte Gelegenheit, die Fläche des Bestattungswaldes zu erweitern.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Verena Margraf
FB-/FD-Leiter/in

gez. Regina Wilke
Sachbearbeiter/in

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-324/2021	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	FD Friedhof
Sachbearbeiter/in:	Regina Wilke
Datum:	18.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	beschließend

Betreff:

Nidderauer Bestattungswald; Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“ vom 28.11.2014 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Ab dem 01.12.2021 können die Plätze im Bestattungswald nur noch von Nidderauer Bürgerinnen und Bürgern erworben werden. Die Friedhofsordnung für den Bestattungswald ist entsprechend zu ändern. Die Möglichkeit der Bestattung auswärtiger Personen nach § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Der Nidderauer Bestattungswald erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit. Im Teilbereich I und II haben wir 128 Bäume als Bestattungsbäume ausgewiesen, mit jeweils bis zu 12 Urneneinzelplätzen, insgesamt 1530 Einzelplätze. Aktuell verkauft sind davon bereits 1302 Plätze, 835 an Auswärtige und 467 an Nidderauer Bürgerinnen und Bürger (Stand: 30.06.2021). Die erschlossenen beiden Teilbereiche sind damit bald ausverkauft und der III. Teilbereich muss schnellstmöglich ausgebaut werden. Mit dem Ausbau könnte nach der Haushaltsfreigabe noch in diesem Jahr begonnen werden. Es sind für das Haushaltsjahr 2021/2022 - 55.000,00 Euro als Investition für den geplanten Ausbau angemeldet. Die Verwaltung empfiehlt, dass ab dem 01.12.2021, alle Bestattungsplätze nur noch von Nidderauer Bürgerinnen und Bürgern erworben werden können, da der III. Teilbereich die letzte Gelegenheit ist, die Fläche des Bestattungswaldes zu erweitern.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Verena Margraf
FB-/FD-Leiter/in

gez. Regina Wilke
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Friedhofsordnung Nidderauer Bestattungswald
2. Änderung der Friedhofsordnung Nidderauer Bestattungswald



Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Nr. 7, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 13, S. 178) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I Nr. 13 S. 338; GVBl. I Nr. 17, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I Nr. 3, S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in der Sitzung vom 28.11.2014 für den „Bestattungswald Nidderau“ folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Friedhof „Bestattungswald Nidderau“ wird diese Satzung erlassen. Der Bestattungswald Nidderau ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Nidderau. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Nidderau und liegt in der Gemarkung Nidderau.

§ 2

Verwaltung des Bestattungswaldes Nidderau

Die Verwaltung des Bestattungswaldes Nidderau obliegt dem Magistrat der Stadt Nidderau, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihr beauftragte Dritte.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- 1) Der Bestattungswald Nidderau dient der Bestattung zum Andenken an die Verstorbenen im naturbelassenen Umfeld des Waldes.
- 2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) Der Bestattungswald Nidderau dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im Bestattungswald Nidderau erworben haben oder
 - b) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Nidderau waren oder

- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden, oder
 - d) die frühere Einwohnerrinnen und Einwohner der Stadt Nidderau waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Bestattungswald Nidderau und Teile davon können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Der Bestattungswald Nidderau unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes und des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldfläche täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald Nidderau nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten im Bestattungswald Nidderau

- 1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Bestattungswald nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- 2) Im Bestattungswald Nidderau ist untersagt:
- a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Bestattungswald Nidderau zu verunreinigen und zu beschädigen sowie die Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
 - f) alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen verbunden sind, hierunter fällt die Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder Kunstlicht,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 HBO zu errichten, mit Ausnahme von städtisch errichteten Anlagen,
 - j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung/ bzw. Friedhofsverwaltung
 - k) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - m) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
- 3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes Nidderau dienen.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Grabstätten

- 1) Grabstätten im Bestattungswald Nidderau dienen ausschließlich der Beisetzung von biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener oder neu zu pflanzender Bäume. Die Bestattung findet überwiegend unter Eichen und Buchen statt. An den Wurzeln der Baumgrabstätten können im Kreis bis zu maximal 12 Urnen pro Baum beigesetzt werden. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne eingebracht. Alle Grabstätten im Bestattungswald Nidderau bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

- 2) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt und von ihr beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- 3) Es werden folgende Baumgrabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) An Gemeinschaftsbäumen:
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu 12 Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Ein vielfaches Erwerben ist jedoch möglich, so dass eine Erwerberin/ ein Erwerber entweder alleine oder zusammen mit dem Partner unter einem Baum beigesetzt werden kann, der auch anderen zur Verfügung steht. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Erwerberin/ dem Erwerber.
 - b) An Wahlbäumen:
Ein Baum als Ruhestätte, welche nur als ganzes erworben werden kann und zur Beisetzung von einer Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis dient. Das Nutzungsrecht ist für bis zu 12 Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben. Die Auswahl des Baumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Erwerberin/ dem Erwerber.

Der Magistrat entscheidet im Einzelfall über weitere Bestattungsarten.
Ein Rechtsanspruch auf weitere Beisetzungen besteht nicht.

§ 8 Baumgrabstätten- Register

- 1) Im Bestattungswald Nidderau erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einer registrierten Baumgrabstätte. Die Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden eine Registriernummer, die von Seiten der Stadtverwaltung am Baum angebracht wird.
- 2) Die Stadt Nidderau führt ein Kataster, in dem die Baumgrabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe der Personendaten und des Bestattungszeitpunktes, sowie die Registriernummer der jeweiligen Baumgrabstätte dokumentiert sind. Darüber hinaus wird eine Namens- und Adressenkartei der Nutzungsberechtigten der Baumgrabstätten geführt.

§ 9 Nutzungsrecht

- 1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten oder anlässlich eines Todesfalles beantragt werden. Eine Verlängerung/ Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich.

Bei einem Urnengrab am Gemeinschaftsbaum wird nur das Nutzungsrecht für das einzelne Urnengrab verlängert oder wieder erworben. Bei einem Wahlbaum sind Wiedererwerb und Verlängerung nur für den gesamten Baum möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlbaumgrabstätte.

- 2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte ist die Einräumung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Bestattungswaldes Nidderau abhängig.

- 3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Gebührenbescheid und Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung der Stadt Nidderau vergeben und durch Zahlung der in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Bestattungswaldes Nidderau festgesetzten Gebühr erworben.
- 4) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- 5) Das Recht auf Beisetzung in einer Baumgrabstätte läuft mit Ende der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 10 Markierungen

Die Stadt Nidderau kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 cm Höhe und 12 cm Breite an einem Bestattungsbaum anbringen. Auf diesem Markierungsschild können Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person eingraviert werden.

§ 11 Durchführung von Bestattungen

- 1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 3) Die Friedhofsverwaltung stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- 4) Eine Beisetzung ohne vorherige Anmeldung/ bzw. Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung durchzuführen ist verboten.
- 5) Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald Nidderau gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt.
- 6) Die Grabstellen dürfen ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen werden.
- 7) Für eine Trauerfeier stehen die Trauerhallen auf den Nidderauer Friedhöfen in den einzelnen Stadtteilen, sowie die zentrale Andachtsstelle im Bestattungswald Nidderau zur Verfügung. Die Nutzung der Trauerhallen auf den einzelnen Stadtteilmfriedhöfen ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung zur Friedhofsordnung abhängig.
- 8) Alle Handlungen im Bestattungswald Nidderau, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt die Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder Kunstlicht (siehe § 6 Abs. 2 Buchstabe f)

§ 12 Ruhefrist und Umbettung

- 1) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Wiederausgrabung von zersetzbaren Aschenurnen zum Zwecke einer Umbettung ist nicht zulässig.

§ 13 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald Nidderau darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bäume und Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen gemäß § 10 zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Beisetzungsstelle sind hiervon ausgenommen.
- 2) Im Wurzelbereich der Baumgrabstätten und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen und Lampen aufzustellen.

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt. Diese dürfen nicht mit unverrottbarem Material (z. B. Kunststoff, Draht oder ähnlichem) eingebunden sein oder aus diesem bestehen.

§ 14 Pflege der Grabstätten

- 1) Der Bestattungswald Nidderau ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen.
- 2) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Nidderau. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten.
- 3) Sollte eine Baumgrabstätte im Laufe des Nutzungsrechtes extrem beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Nidderau zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt und verpflichtet.
- 4) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Es ist untersagt Bäume zu schmücken oder zu verändern.

§ 15 Haftung

- 1) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhehains, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. an einzelnen Ruhestätten entstehen.
- 2) Grundsätzlich besteht für die Bestattungswaldfläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Nidderau entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- 3) Die Stadt, bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 16 Gebühren

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Nidderau erhebt die Stadt Nidderau Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Bestattungswald Nidderau.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) außerhalb der gemäß § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Bestattungswald Nidderau betritt oder sich dort aufhält,
- b) sich im Bestattungswald Nidderau nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nicht einhält,
- c) nicht genehmigte Markierungen im Sinne des § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
- d) entgegen des § 13 die Ruhestätten bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- e) Pflegeeingriffe nach § 14 vornimmt,
- f) Beisetzungen stört (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a),
- g) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe c) wirbt oder Druckschriften verteilt, ausgenommen es sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- i) den Bestattungswald Nidderau und die Anlage verunreinigt und beschädigt sowie die Grabstätten unberechtigterweise betritt (§ 6 Abs. 2 Buchstabe d),
- j) Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, lagert, spielt, lärmt und Musikwiedergabegeräte betreibt, mit Ausnahme von Musikwiedergabegeräten anlässlich von Bestattungen (§ 6 Abs. 2 Buchstabe e),
- k) Handlungen betreibt, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen verbunden sind, insbesondere durch die Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder Kunstlicht (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f),
- l) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe g) offenes Feuer anzündet, Kerzen aufstellt und raucht,
- m) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
- n) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe i) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 HBO errichtet, mit Ausnahme von städtisch errichteten Anlagen,
- o) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe j) Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung/ bzw. Friedhofsverwaltung,
- p) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe k) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- q) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe l) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- r) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe m) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - s) entgegen § 11 Abs. 4 Beisetzungen eigenmächtig und ohne vorherige Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung durchführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Ausnahmen

Ausnahmeregelungen von dieser Satzung werden, sofern diese nicht gegen den Zweck und die Ordnung des Bestattungswaldes Nidderau verstoßen, durch den Magistrat der Stadt Nidderau entschieden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nidderau, den 01.12.2014

Der Magistrat der Stadt Nidderau


Gerhard Schultheiß
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am xx.xx1.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“ beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.12.2021 in Kraft.

Nidderau, xx.xx.2021

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Andreas Bär
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
(nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, xx.xx.2021

Andreas Bär
Bürgermeister

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-55/2021	
Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Carolin Stadtmüller
Datum:	01.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse soll aktualisiert werden. Da in der letzten Legislaturperiode Änderungswünsche angekündigt wurden, soll zunächst beraten werden an welchen Stellen Änderungen der jetzigen Regelungen gewünscht sind. Zudem muss entschieden werden, ob die Geschäftsordnung weiterhin Satzungscharakter haben soll. Die Verwaltung wird, nach den Beratungen die Geschäftsordnung entsprechend anpassen und zur Entscheidung vorlegen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Beratung auch die Frage thematisiert werden muss, ob zukünftig ein Live-Stream der Sitzungen erfolgen soll, damit die Geschäftsordnung auch dieses Themenfeld regelt.

Als Beratungsgrundlage hängt neben der momentan gültigen Geschäftsordnung die Muster-Geschäftsordnung des HSGB an.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner
FB-Leiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Geschäftsordnung Stand 25.03.2018
2. Muster-GO HSGB
3. Auszug Magistrat 03.05.2021 GO STVV
4. Diskussionsgrundlage Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-in-Kraft-getreten-am-25.03.2018-angepasst-mib-entwurf-03.11.2021-2
5. Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-in-Kraft-getreten-am-25.03.2018-angepasst-entwurf-hfa-26.01.2022
6. Anlage für Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-gegenüberstellung-hfa-16.03.2022-version 2
7. Geschäftsordnung STVV und Ausschüsse (mit Änderungen des HFA vom 16.03.).
8. Änderungsanträge der FWG zur Geschäftsordnung 03.04.2022

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat - ruht zur Zeit -

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;
Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **11** volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig, da eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung nicht vorliegt.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live-oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, Ortsbeiräte, Beiräte und des Ausländerbeirats.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20

Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22

Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernngen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a **Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)**

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 5 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten
sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29
Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, im Fachdienst Gremienarbeit zur Einsicht für die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrates und den Ortsvorstehern offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.05.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den 22.03.2018

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. **Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen.** Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister **sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat** kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. **Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden.** Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (6) - **entfällt**

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung **in elektronischer Form** durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung **jeder bzw.** jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **(oder: der Integrationskommission)** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **(oder: der Integrationskommission)** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. **Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein.**
Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (2) (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen. Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so

ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r **maximal drei mal** zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a

Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. **Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.** Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5 (in der Musterordnung ist es 3)** Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben**. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen

der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Bürgermeister



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (6) - **entfällt**

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung **in elektronischer Form** durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung **jeder bzw.** jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **(oder: der Integrationskommission)** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **(oder: der Integrationskommission)** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.

- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. **Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein.**

Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen

Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r **maximal drei mal** zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. **Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.** Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5 (in der Musterordnung ist es 3)** Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben**. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen

der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Bürgermeister

Allgemeine Anmerkungen

Die allgemeinen Anmerkungen wurden aufgrund einer erleichterten Lesbarkeit nicht übernommen, sondern werden generell zur Abstimmung gestellt:

(1) Genderneutrale Sprache

Die Geschäftsordnung ist generell genderneutral¹ zu verfassen.

Beispiel: Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung anstatt von Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Vorgeschlagen wird, soweit als möglich, eine genderneutrale Sprache zu verwenden

(2) Jugendbeirat

In der Stadt Nidderau gibt es keinen Kinder- und Jugendbeirat, sondern einen Jugendbeirat.

Vorgeschlagen wird, dass in der Geschäftsordnung durchgängig der Begriff Jugendbeirat verwendet wird.

(3) Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

Im Entwurf der Geschäftsordnung wird in der Regel die Formulierung „Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verwendet.“

Vorgeschlagen wird, in der Geschäftsordnung die Formulierung „Ausländerbeirat/Integrationskommission“ durchgängig zu verwenden.

(4) Form von Stellungnahmen bzw/ Rückmeldungen

Soll generell zwischen einer schriftlichen Stellungnahme (siehe z.B. §35) und einer Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form unterschieden werden?

Vorgeschlagen wird, in einer sich stetig digitalisierender Welt generell Stellungnahmen auch in elektronischer Form zuzulassen und entsprechend die Formulierung „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durchgängig zu verwenden.

(5) Generaldebatte

Soll in der Geschäftsordnung eine Generaldebatte (1-2 mal pro Jahr), wie z.B. im Bundestag in den Haushaltswochen², aufgenommen werden? Ein entsprechender Vorschlag wird von der CDU-Fraktion noch eingereicht.

¹ Siehe z.B. <https://amka.de/genderneutrale-sprache>; März 2022

² Siehe z.B. <https://www.mitmischen.de/bundestag-wissen/lexikon/g/generaldebatte>; März 2022

(6) Tischvorlagen

Soll in der Geschäftsordnung eine Regelung für Tischvorlagen, die beispielsweise den Umfang von Tischvorlagen begrenzt, aufgenommen werden?

Darstellung der Änderungsvorschläge

Die Änderungsvorschläge der einzelnen Fraktionen wurden tabellarisch aufgelistet und soweit möglich, die zentralen Unterschiede hervorgehoben.

Zur Bedeutung der Spalten:

- In der ersten Spalte befindet sich der im Vorfeld verteilte Entwurf. Textuelle Änderungen wurden in rot dargestellt.
- In der zweiten Spalte sind die Änderungsvorschläge der Fraktion der FWG aufgelistet.
- Diese werden von den Änderungsvorschlägen der Fraktion der CDU in der dritten Spalte gefolgt.
- Abschließend finden sich in der vierten Spalte die Änderungsvorschläge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

In tabellarischer Form:

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion	Vorschlag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
--	-----------------------------------	-----------------------------------	---

Die Reihenfolge stellt keine Wertung dar.

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.	
(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
(3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.	

§ 2 Anzeigepflicht

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).	
(2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.	Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt. Eine entsprechende Auflistung ist den Stadtverordneten jährlich (nichtöffentlich) zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

**§ 6
Bildung von Fraktionen**

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.	Parteien, Wählergruppen, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 2 Stadtverordneten.
(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.	
(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.	

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.</p> <p>Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>

<p>(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.</p>		
<p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.</p>	<p>Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt In der Regel nicht öffentlich.</p>	
<p>(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt.</p>		

Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.		
(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.		

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.	

<p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.</p>	
<p>(3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	
<p>(4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.</p>	
<p>(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen sieben Tage, müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen, eine Begründung ist vorzulegen.</p>
<p>(6) – entfällt</p>	

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Mitteilungen des Magistrates • Anträge des Magistrats • Anträge • Anfragen • Beantwortung der Anfragen 	<p>Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Aktuelle Stunde • Anregungen an den Magistrat, den Bürgermeister • Beschlüsse (unabhängig ob Antrag oder Beschlussvorlage des Magistrats) • Mittelungsvorlagen • Beantwortung von Anfragen • Anfragen • Aktuelle mündliche Mitteilungen des Magistrats (werden in der Folgesitzung als schriftliche Mitteilung auf die Tagesordnung aufgenommen) 	<p>Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Anträge des Magistrats • Anträge • AnfragenBeantwortung der Anfragen und Fragen aus der vorangegangenen STVO • Mitteilungen des Magistrates

§ 11
Vorsitz und Stellvertretung

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.</p>	
<p>(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss über die Tagesordnung herbeizuführen.. Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion	Vorschlag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
<p>(1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p> <p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p>	<p>Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p>		

<p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Wenn im Antrag kein Ausschuss angegeben ist bestimmt die STVV, ob und wenn ja an welchen Ausschuss der Antrag verwiesen wird.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, ob und an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.</p>
<p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller</p>			

<p>unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p>			
<p>Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p>	<p>Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 12:00 Uhr bei dem vorsitzenden Mitglied oder dem Gremienbüro eingegangen sein.</p> <p>Gleiches gilt für die Anträge des Magistrates und der/des</p>	<p>Die Anträge müssen spätestens 10 Tage <i>[feste Anzahl von Tagen soll festgelegt werden]</i> bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Gleiches gilt für die Anträge des Magistrates und der/des</p>	

<p>müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p>	<p>Bürgermeisterin/Bürgermeisters um rechtzeitig auf die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.</p> <p>Alle Anträge sowie deren Anlagen werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet.</p>	<p>Bürgermeisterin/Bürgermeisters um rechtzeitig auf die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.</p> <p>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p>	
<p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen</p>			

Anträge.			
(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.			
(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates (oder: der Integrationskommission) und/oder des Kinder- und Jugendbeirates oder sonstigen Beiräte erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat (oder: der Integrationskommission) und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei			

<p>sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.</p>			
<p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. (Das widerspricht dem §15 (3) Dann gibt es nämlich keinen konkurrierenden Hauptantrag mehr)). Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>		
			<p>(8) Anträge, die sich aktuell im Geschäftsgang bzw. in Bearbeitung befinden, können nicht erneut gestellt werden. Auf Verlangen einer Fraktion hat die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss in der nächsten Sitzung einen Sachstand zur Kenntnis zu geben.</p>

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, **so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.**
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer **Stadtverordneten** müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.	
(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.	
(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.	
(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten .	Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (Dringlichkeitsantrag/Dringlichkeitsvorlage).
(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.	

§ 16

Anfragen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p>	<p>Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur schriftlichen Beantwortung weiter. Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch in der Folgesitzung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p>
<p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.</p>	
<p>(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.</p>	

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.	
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.	

<p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>	<p>Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>
---	---

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.</p>	<p>Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.</p>	<p><i>[Zur Rückfrage, ob Assistenzhunde explizit aufzuführen sind: Dies nicht erforderlich, da dies im Teilhabestärkungsgesetz (22. April 2021) auf Bundesebene geregelt wurde; siehe auch https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Fragen-und-Antworten-Assistenzhunde/faq-assistenzhunde.html; Stand: März 2022]</i></p>
<p>(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem jeweiligen</p>	<p>Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernhaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.</p>	

<p>Ausschussvorsitzenden abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.</p>		
<p>(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).</p>	<p>Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse</p>	<p><i>[Zur Rückfrage, ob Absatz 3 gilt: Der Absatz 3 entfaltet seine Wirkung erst, sobald ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung getroffen wurde. Ein solcher Beschluss wurde bisher nicht gefasst. Ebenfalls ist die Hauptsatzung in diesem Zusammenhang zu beachten. Die Tonaufzeichnung für die Protokollerstellung ist davon unberührt.]</i></p>
<p>(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten</p>	<p>Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände werden analog Absatz (5) am Folgetag behandelt.</p>	<p>Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung</p>

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.		der Stadtverordnetenversammlung.
(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.		

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22
Beratung

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.	
(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.	
(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.	
(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.	
(5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, • Fragen zur Klärung von Zweifeln, • Persönliche Erwidierungen. 	

<p>(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r maximal dreimal zur Sache spricht.</p> <p>Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht.</p> <p>(Würde der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden widersprechen)</p>
<p>(7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.</p>	

§ 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.</p>	<p>Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in mehreren Lesungen beraten. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.</p>
<p>(2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.</p>	<p>In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.</p> <p>Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan werden an die Ortsbeiräte sowie die betroffenen Ausschüsse verwiesen.</p>

(3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.	Entfällt (Widerspricht § 12 (7/8))
(4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.	In der abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme (Haushaltsreden). Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

**§ 24
Redezeit**

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.</p>	<p>Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten sowie des Magistrats beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.</p>	<p>Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten sowie des Magistrats beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt. In die Redezeit wird nicht die Zeit für das Stellen von Fragen und deren Beantwortung eingerechnet.</p>
<p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.</p>		

§ 25

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5** (in der Musterordnung ist es **3**) Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar,

wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

NEUER PARAGRAPH: § 27 Wahlen (§ 55 HGO)

	Vorschlag der FWG Fraktion
	(1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetz (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
	(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

Zur leichteren Vergleichbarkeit wird im weiteren Dokument die ursprüngliche Nummerierung beibehalten.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>	
<p>(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.</p>	
<p>(3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.</p>	<p>Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.</p> <p>Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Steinweg1, 61130 Nidderau, zur Einsicht offen.</p>

	Gleichzeitig sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde. (doppelt)
(4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben . Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	
(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden. Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.	
[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]	

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordneten vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.	

<p>(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>	
<p>(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>	<p>Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, es sei denn das Rederecht wird ihnen erteilt. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p>	
	<p>Bei von der Sache betroffenen Ortsbeiräten wird analog Absatz (4) verfahren. (Neuer Absatz)</p>
<p>(5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>	

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35
Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>

§ 36
Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat **(oder: die Integrations-Kommission)** in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat **(oder: die Integrations-Kommission)** in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche **oder elektronische** Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41
Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendlicheberühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendlicheberühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner schriftlichen Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>

§ 42
Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 30a Tätigwerden der Ausschüsse

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

§ 37 Anhörungspflicht

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

§ 41 Vorschlagsrecht des Jugendbeirates

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann das vorsitzende Mitglied es schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertretende handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als hospitierende Mitglieder aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der hospitierende Mitglieder sowie seine Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, hospitierenden Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Ist ein vorsitzendes Mitglied einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich das stellvertretende vorsitzende Mitglied teilnehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeitende hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die vorsitzenden Mitglieder der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem vorsitzenden Mitglied eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Reihenfolge der Tagesordnung

Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch.

Ist es verhindert, so sind die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat/ Die Integrations-Kommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnende betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Antragstellende können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Wenn im Antrag kein Ausschuss angegeben ist, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung, ob und wenn ja an welchen Ausschuss der Antrag verwiesen wird. Sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.
- (3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch und von den Antragstellenden unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 12:00 Uhr bei dem vorsitzenden Mitglied, seiner Vertretung oder dem Gremienbüro eingegangen sein. Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters müssen drei Tage vor der Sitzung bei dem vorsitzenden Mitglied, seiner Vertretung oder dem Gremienbüro eingegangen sein. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist das vorsitzende Mitglied Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellenden dies bestimmt haben. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission, des Jugendbeirates oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Das vorsitzende Mitglied setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat/der Integrations-Kommission, dem Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Anträge, die sich aktuell im Geschäftsgang bzw. in Bearbeitung befinden, können nicht erneut gestellt werden. Auf Verlangen einer Fraktion hat die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss in der nächsten Sitzung einen Sachstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellenden begründet darlegen, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellenden zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (Dringlichkeitsantrag/ Dringlichkeitsvorlage).
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO in schriftlicher oder elektronischer Form an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur schriftlichen oder elektronischen Beantwortung weiter. Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch in der Folgesitzung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Den Fragestellenden sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellenden, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die antragstellende Person zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung der Kinder Sorge tragen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.
Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Ausschusses abgehört werden.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live-oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/Ausländerbeirat/Integrations-Kommission.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch das vorsitzende Mitglied unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie bzw. er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied zur Darlegung der Auffassung des Magistrats benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhalten zuerst die Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste

jederzeit abtreten. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a **Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)**

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder der Kämmerin bzw. des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die Stadtverordnete für sich persönlich abgeben, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 5 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Das vorsitzende Mitglied befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, die eigene Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten zu lassen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach

wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die redeberechtigte Person erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht Stadtverordneten oder Mitgliedern des Magistrates das Wort, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es der betroffenen Person zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordneten oder das Mitglieder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann einzelnen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die betroffene Person kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Alle Stadtverordneten können vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen. Zur Schriftführung können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführung ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, im Fachdienst Gremienarbeit zur Einsicht für die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrates und den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bzw. der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend.

Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Das vorsitzende Mitglied weist Magstratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die

Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt.

- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihrer Vertretung Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörende

teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat/die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnende berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat/ der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können sie vertretende Mitglieder derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte, Arbeitskreise und Kommissionen der Stadt sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendlichen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem vorstehenden Mitglied zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat/der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission

Der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat/ der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die

Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Das Vorsitzende Mitglied es Ausschusses übersendet dem vorsitzenden Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates / der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission vorzutragen.

XIII. Jugendbeirat

§ 40

Anhörungs pflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41

Vorschlagsrecht des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner schriftlichen Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

- (2) Die Ausschüsse können dem Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht Das vorsitzende Mitglied des Jugendbeirates zu. Es kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die zuwiderhandelnde Person schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.03.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den

Andreas Bär
Bürgermeister

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-01/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 1 Abs. 2 wird Satz 3 (Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen) gestrichen und durch: Die Ermahnung löst eine Ordnungsstrafe aus, die zugunsten eines sozialen Zwecks erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Das Verlesen von Ermahnungen ist nicht mehr zeitgemäß und dient lediglich dazu, jemanden an den Pranger zu stellen. Im HFA wurde von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jakobi mitgeteilt, dass dieser Fall noch nie vorgekommen sei. Die logische Konsequenz daraus ist die Streichung, weil es nicht gebraucht wird Aber nicht die Beibehaltung. Es wird immer Gründe geben, warum man nicht grundsätzlich vorher eine Entschuldigung abgeben kann. Das 21. Jahrhundert sieht solche Regelungen eigentlich nicht mehr vor. Alternativ wäre eine Ordnungsstrafe in Form einer Spende für einen sozialen Zweck sinnvoller und effektiver.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-02/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 (Eine entsprechende Auflistung ist den Stadtverordneten jährlich (nichtöffentlich) zur Kenntnis zu geben.) eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Auflistung dient der Transparenz und der Vorbeugung im Sinne der compliance-Richtlinien

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-03/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend
	Datum	
	Datum	

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird "drei Tage" durch "sieben Tage" ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

§ 58 Abs 1 HGO spricht ausdrücklich von einer Ladungsfrist von MINDSTENS drei Tagen. Die grundsätzliche Festlegung auf drei Tage widerspricht dem Wort mindestens. Im Übrigen sind Fraktionssitzungen kaum mehr möglich, da teilweise nicht einmal die Unterlagen vollständig vorliegen. Damit wird eine sinnvolle ehrenamtliche Arbeit aller Fraktionen konterkariert. Der Großteil der Stadtverordneten ist berufstätig und hat so kurzfristig keine Zeit, sich vollständig Unterlagen durchzulesen, sie zu verstehen und einordnen zu können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-04/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 10 Abs. 1 wird eine "Aktuelle Stunde" (analog der Kreistagsregelung) eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Modalitäten analog der Vorgehensweise beim Kreis in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Stadtverordneten haben mit der aktuellen Geschäftsordnung keine Möglichkeit sich kurzfristig über aktuelle Themen auszutauschen. Wie wichtig das ist, zeigt die sich täglich ändernde Situation bei der Unterbringung Geflüchteter. In den Ausschüssen gibt es die Möglichkeit, diese Thema unter Verschiedenes anzubringen. Zwischen Ausschüssen und Stadtverordnetenversammlung können sich aber auch wieder Veränderungen ergeben. Die aktuelle Stunde soll ausschließlich auf vorherigen Antrag und zu diskussionswürdigen Themen abgehalten werden und nicht länger als eine Stunde dauern. Der Kreis macht es vor.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-05/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 wird festgehalten, dass Beschlussvorlagen und Anträge des Magistrats den gleichen Bedingungen unterliegen wie Anträge der Fraktionen. Das heißt mit Versand der Einladung liegen alle Unterlagen vor. Ausnahme sind dringende Vorlagen, die aber gesondert zu begründen sind (analog der Dringlichkeitsanträge).

Formulierung: Anträge und Beschlussvorlagen des Magistrats werden analog der Anträge der Fraktionen behandelt..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Eine Geschäftsordnung soll in der Regel den geordneten Ablauf einer Sitzung garantieren. Bereits mit der Umwandlung der "Mindestens-drei Tage Regel" in eine "grundsätzlich drei Tage Regel" wird der Sinn und Zweck eines geregelten Ablaufs unterlaufen. Eine "mindestens Regelung" (§ 58 HGO) bedeutet das absolute Minimum an Zeit. Wenn sich nun die Stadtverordnetenversammlung durch diese grundsätzliche Regelung selbst der Zeit beraubt, die für eine ordentliche Vorbereitung einer Sitzung erforderlich ist, können Entscheidungen nicht mehr abgewogen werden. Liefert die Verwaltung nun grundsätzlich Vorlagen erst drei Tage vor einer Sitzung, ist das Prüfen dieser Vorlagen gerade Berufstätigen so gut wie unmöglich. Im HFA wurde argumentiert, dass es der Verwaltung teilweise nicht möglich sei, Vorlagen früher einzubringen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltung der Terminplan für Ausschuss- und Stadtverordnetenversammlungen genauso bekannt ist wie allen Stadtverordneten, die Anträge einbringen möchten. Aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung Ihre Arbeitszeit vollständig zur Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung von Sitzungen aufbringen kann, kann erwartet werden, dass rechtzeitig vor den Sitzungen mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen wird und der Magistrat bereits frühzeitig und zeitgemäß eingebunden wird. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es hessenweit nicht

eine einzige Geschäftsordnung gibt, die sich selbst derartig in ihren Kontrollmöglichkeiten einschränkt. Ungeachtet der grundsätzlichen zu regelnden Vorgehensweise wird es selbstverständlich immer Dinge geben, die kurzfristig entschieden werden müssen. Allerdings sollte mit dem Formulierungsvorschlag der Verwaltung, der nicht dem Vorschlag der Mustersatzung des HSGB entspricht, nicht die Ausnahme zur Regel werden und das auch ausschließlich zugunsten der Verwaltung.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-06/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 Abs 7 entfällt der Verwaltungsvorschlag "Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein."

Zudem wird die Verwaltung gebeten rechtlich prüfen zu lassen, ob eine solche Regelung ohne nähere Ausführung zulässig ist. Da die Geschäftsordnung als Satzung beschlossen werden soll, ist die rechtliche Prüfung unabdingbar. Das entsprechende Gutachten ist den Stadtverordneten vor einer Entscheidung über die Satzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Regelung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, sie ist rechtlich nicht ausreichend bestimmt. Dem Wortlaut folgend, würde die Aussage eines Stadtverordneten reichen: Ist für mich nicht nachvollziehbar. Dabei müsste er noch nicht einmal erklären, ob es politisch oder sachlich für ihn nicht nachvollziehbar ist. Das Wort "geringfügig" ist ebenfalls nicht näher bestimmt. Wer entscheidet was geringfügig ist oder nicht. Die Regelung ist zudem überflüssig, da jeder Änderungsantrag der Abstimmung unterliegt und damit abgelehnt werden kann. Allein die Abstimmung garantiert den demokratischen Grundgedanken.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-07/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Hessischer Verwaltungsgerichtshof 2. Senat vom 06.04.1987, Aktenzeichen: 2 TG 912/87, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tonaufnahmen um Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung handelt, die auch für spätere Akteneinsichtsausschüsse relevant werden können. Vor dem Hintergrund sollten die Unterlagen daher auch zur Beweissicherung mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Es würde der Öffentlichkeit gegenüber ein falscher Eindruck entstehen, wenn diese Unterlagen gelöscht werden. Unabhängig davon gibt es keinen besonderen Grund, diese Unterlagen zu löschen, da die Unterlagen sicher aufbewahrt werden können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-08/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 19 Abs. 3 wird der Vorschlag der Verwaltung: "Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte" geändert in: "Entsprechendes gilt für die Ausschüsse"

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Es ist nicht ersichtlich, warum die Sachdiskussion in den Ausschüssen, die weitaus mehr Informationsgehalt hat als die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung nicht gestreamt werden sollte. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Absatz hinfällig ist, solange die Hauptsatzung nicht geändert wird.

Anlagen:

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-298/2021 1. Ergänzung	
Fachbereich:	50 FB Soziales
Fachdienst:	50.5 FD Kinderbetreuungseinrichtungen
Sachbearbeiter/in:	Lisa-Marie Dewald
Datum:	25.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Jugend und Soziales	02.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend

Betreff:

Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

3% jährliche Steigerung der Kostenbeiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Jahr 2024.

Sachdarstellung:

Der Kostendeckungsbeitrag wird bis einschließlich 2024 jährlich zum 01. Januar des Jahres um 3 % erhöht. Für das Haushaltsjahr 2025 wird die Kostenbeitragssatzung überarbeitet. Ein Entwurf wird den Gremien im Jahr 2024 zur Beratung vorgelegt. Geplant ist, die Jahre 2022 - 2023 als Grundlage für eine neue Kostenkalkulation zu verwenden. Die Hortbetreuung entfällt.

a) Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Neukalkulation der Kostenbeitragssatzung nicht verlässlich möglich. Verursacht durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sich sowohl die Einnahmesituation (verursacht durch Schließung der Einrichtungen, teilweisem Betretungsverbot einzelner Gruppen von Kindern usw.) sowie auch die Ausgabesituation (durch Mehrausgaben z.B. durch Hygienemaßnahmen) verschoben. Auf Basis dieser Zahlen kann keine solide Neuberechnung vorgenommen werden.

In eine neue Kostenbeitragssatzung sollten die Erfahrungen, welche in der Pandemie gesammelt wurden, mit einfließen. Berücksichtigung sollten hier sowohl die pädagogischen wie auch die Bedürfnisse der Eltern finden. Ein Augenmerk sollte auch auf die Umsetzbarkeit in der Verwaltung gelegt werden.

b) In §3 Punkt 3a) wurde die Bezahlung der Kostenbeiträge der Coronapandemie durch die Bezahlung der Kostenbeiträge einer Pandemie ersetzt. Die zeitliche Begrenzung einer Pandemie entfällt und bezieht sich nun auf einen behördlich angeordneten Zeitraum.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Holger Nix
FB-/FD-Leiter/in

gez. Lisa-Marie Dewald
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau
2. Stellungnahme Stadtelternbeirat 12.11.21
3. NEU Kita Ergebnis 2019 + 2020 mit TH1 (23.11.2021)

Stadtrecht			
05. Satzung			
zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der STADT NIDDERAU			
Stadtverordnetenbeschluss: 30.11.2021	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten: 01.01.2022

05. Satzung
**zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder
der STADT NIDDERAU**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), 2017, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 25. November 2021 nachstehende Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

ARTIKEL 1

§ 2 (Kostenbeitrag) erhält folgende Fassung

I) Kostenbeiträge ab dem 01.01.2022

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

- a) Krippenkindes U2**
(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U2)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **290,-- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U2 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	22,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	65,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	44,-- € / Monat

Zusatzbetreuung (U2 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	65,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	22,-- €/ Monat

b) Krippenkindes U3

(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U3)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

219,-- € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U3 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	15,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	44,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	29,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	44,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	15,-- €/ Monat

c) Kindergartenkindes (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) (1. Kind)

Kindergartengrundplatz (Kg)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

172,-- € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Kindergartengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (Kg I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	18,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	52,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	34,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	52,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	18,-- €/ Monat

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes wird erst erhoben, wenn die Kostenbeiträge der gebuchten Betreuungsmodule den Betrag von 206 € übersteigen. In diesem Fall ist der den vorgenannten Betrag übersteigende Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Für den Fall, dass für ein Kind eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, wird ein zusätzlicher nicht reduzierbarer Überschreitungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 7 € pro angefangener zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben. Bei einer regelmäßigen (= mehr als zweimal monatlichen) Missachtung der vereinbarten Betreuungszeit wird seitens der Fachbereichsverwaltung anstelle der Erhebung des Überschreitungskostenbeitrages ohne Rücksprache mit den gesetzlichen Vertreterinnen die Anmeldung des/der tatsächlich in Anspruch genommenen Zusatzbetreuungszeitraums/-räume (im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten) veranlasst, so dass in diesem Fall ab diesem Monat bis zur erneuten schriftlichen Ummeldung der Betreuungszeiten durch die gesetzlichen Vertreter/innen die gemäß Abs. 1 a) bis 1 c) anfallenden Betreuungskostenbeiträge zu entrichten sind.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nidderau betreut, werden für das zweite Kind 50 Prozent des gem. § 2 Abs. 1 für den gewählten Betreuungszeitraum,

bzw. die gewählte Betreuungsform zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrags erhoben, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungskostenbeitrag erhoben.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungskostenbeiträgen für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt keine Betreuungskostenbeiträge für die Nutzung eines bis zu sechsständigen Kindergartenplatzes.

Eine 25 %ige Ermäßigung der für die Betreuung eines Krippenkindes (U2 und U3), eines Schulkindes im Kinderhort zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrages wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten für das laufende Kindergartenjahr gewährt, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder niedriger sind als das Zweifache des jeweilig maßgebenden Regelsatzes gemäß § 20 in Verbindung mit § 28 SGB II in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist bei Teilnahme an allen 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 94 € monatlich (bei Teilnahme an 4 Wochentagen 75 € monatlich, bei Teilnahme an 3 Wochentagen 57 € monatlich, bei Teilnahme an 2 Wochentagen 38 € monatlich und bei Teilnahme an 1 Wochentag 19 € monatlich) zu entrichten. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Mittagstisches sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Die Anwesenheit eines Kindes in der Zeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagstisch voraus.

Die Betreuungskostenbeiträge der für die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch zu buchenden Betreuungsmodule U2 II, U3 II und Kg II sind auch bei nur tageweiser Teilnahme am Mittagstisch und Verabreichung des Mittagstisches vor 12.30 Uhr grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.

II) Kostenbeiträge ab dem 01.01.2023

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

a) Krippenkindes U2 (Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U2)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **299,-- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U2 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	23,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	67,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	45,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	67,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	23,-- €/ Monat

b) Krippenkindes U3 (Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U3)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **226,-- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U3 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	16,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	45,-- € / Monat

Zusatzbetreuung (U3 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	30,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	45,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	16,-- €/ Monat

c) Kindergartenkinder (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) (1. Kind)

Kindertagesgrundplatz (Kg)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

177,-- € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Kindertagesgrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (Kg I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	19,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	54,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	35,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	54,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	19,-- € / Monat

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes wird erst erhoben, wenn die Kostenbeiträge der gebuchten Betreuungsmodule den Betrag von 212 € übersteigen. In diesem Fall ist der den vorgenannten Betrag übersteigende Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Für den Fall, dass für ein Kind eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, wird ein zusätzlicher nicht reduzierbarer Überschreitungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 7 € pro angefangener zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben. Bei einer regelmäßigen (= mehr als zweimal monatlichen) Missachtung der vereinbarten Betreuungszeit wird seitens der Fachbereichsverwaltung anstelle der Erhebung des Überschreitungskostenbeitrages ohne Rücksprache mit den gesetzlichen Vertreterinnen die Anmeldung des/der tatsächlich in Anspruch genommenen Zusatzbetreuungszeitraums/-räume (im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten) veranlasst, so dass in diesem Fall ab diesem Monat bis zur erneuten schriftlichen Ummeldung der Betreuungszeiten durch die gesetzlichen Vertreter/innen die gemäß Abs. 1 a) bis 1 d) anfallenden Betreuungskostenbeiträge zu entrichten sind.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nidderau betreut, werden für das zweite Kind 50 Prozent des gem. § 2 Abs. 1 für den gewählten Betreuungszeitraum, bzw. die gewählte Betreuungsform zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrags erhoben, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungskostenbeitrag erhoben.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungskostenbeiträgen für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt keine Betreuungskostenbeiträge für die Nutzung eines bis zu sechsständigen Kindergartenplatzes.

Eine 25 %ige Ermäßigung der für die Betreuung eines Krippenkindes (U2 und U3), eines Schulkindes im Kinderhort zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrages wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten für das laufende Kindergartenjahr gewährt, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder niedriger sind als das Zweifache des jeweilig maßgebenden Regelsatzes gemäß § 20 in Verbindung mit § 28 SGB II in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist bei Teilnahme an allen 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 96 € monatlich (bei Teilnahme an 4 Wochentagen 77 € monatlich, bei Teilnahme an 3 Wochentagen 58 € monatlich, bei Teilnahme an 2 Wochentagen 38 € monatlich und bei Teilnahme an 1 Wochentag 19 € monatlich) zu entrichten. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Mittagstisches sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.

Die Anwesenheit eines Kindes in der Zeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagstisch voraus.

Die Betreuungskostenbeiträge der für die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch zu buchenden Betreuungsmodulen U2 II, U3 II, Kg II, Ho sind auch bei nur tageweiser Teilnahme am Mittagstisch und Verabreichung des Mittagstisches vor 12.30 Uhr grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.

III) Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

a) Krippenkindes U2

(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U2)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

308,-- € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U2 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	24,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	69,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	46,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	69,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	24,-- €/ Monat

b) Krippenkindes U3

(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U3)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

233,-- € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U3 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	17,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	46,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	31,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	46,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	17,-- €/ Monat

c) Kindergartenkindes (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) (1. Kind)

Kindergartengrundplatz (Kg)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

182,-- € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Kindergartengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (Kg I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	20,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	56,-- € / Monat

Zusatzbetreuung (Kg III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	36,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	56,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	20,-- € / Monat

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes wird erst erhoben, wenn die Kostenbeiträge der gebuchten Betreuungsmodule den Betrag von 218 € übersteigen. In diesem Fall ist der den vorgenannten Betrag übersteigende Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Für den Fall, dass für ein Kind eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, wird ein zusätzlicher nicht reduzierbarer Überschreitungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 7 € pro angefangener zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben. Bei einer regelmäßigen (= mehr als zweimal monatlichen) Missachtung der vereinbarten Betreuungszeit wird seitens der Fachbereichsverwaltung anstelle der Erhebung des Überschreitungskostenbeitrages ohne Rücksprache mit den gesetzlichen Vertreterinnen die Anmeldung des/der tatsächlich in Anspruch genommenen Zusatzbetreuungszeitraums/-räume (im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten) veranlasst, so dass in diesem Fall ab diesem Monat bis zur erneuten schriftlichen Ummeldung der Betreuungszeiten durch die gesetzlichen Vertreter/innen die gemäß Abs. 1 a) bis 1 d) anfallenden Betreuungskostenbeiträge zu entrichten sind.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nidderau betreut, werden für das zweite Kind 50 Prozent des gem. § 2 Abs. 1 für den gewählten Betreuungszeitraum, bzw. die gewählte Betreuungsform zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrags erhoben, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungskostenbeitrag erhoben.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungskostenbeiträgen für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt keine Betreuungskostenbeiträge für die Nutzung eines bis zu sechsständigen Kindergartenplatzes.

Eine 25 %ige Ermäßigung der für die Betreuung eines Krippenkindes (U2 und U3), eines Schulkindes im Kinderhort zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrages wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten für das laufende Kindergartenjahr gewährt, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder niedriger sind als das Zweifache des jeweilig maßgebenden Regelsatzes gemäß § 20 in Verbindung mit § 28 SGB II in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist bei Teilnahme an allen 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 96 € monatlich (bei Teilnahme an 4 Wochentagen 77 € monatlich, bei Teilnahme an 3 Wochentagen 58 € monatlich, bei Teilnahme an 2 Wochentagen 38 € monatlich und bei Teilnahme an 1 Wochentag 19 € monatlich) zu entrichten. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Mittagstisches sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Die Anwesenheit eines Kindes in der Zeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagstisch voraus.

Die Betreuungskostenbeiträge der für die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch zu buchenden Betreuungsmodule U2 II, U3 II, Kg II, Ho sind auch bei nur tageweiser Teilnahme am Mittagstisch und Verabreichung des Mittagstisches vor 12.30 Uhr grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.

ARTIKEL 2

§ 3 Abs. 3a (Abwicklung der Kostenbeiträge) erhält folgende Fassung:

Soweit die Kinderbetreuung aufgrund der empfohlenen oder verhängten Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung einer Pandemie nicht in Anspruch genommen wird, wird für die jeweils betreffende Zeit der Kostenbeitrag nach § 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinderbetreuung der Stadt Nidderau nicht erhoben. Bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung oder eingeschränkten Regelbetreuung werden die nach der Satzung zu entrichtenden Kostenbeiträge monatlich anteilig pro Tag der in Anspruch genommenen Betreuung erhoben.

ARTIKEL 3

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nidderau, den

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

Unterschrift des Bürgermeisters

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den

Unterschrift des Bürgermeisters

Stadtelternbeirat der Stadt Nidderau

Stadt Nidderau
Fachbereich Soziales
Am Steinweg 1
61130 Nidderau

Nidderau, den 12.11.2021

Stellungnahme des Stadtelternbeirates zur Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Stadtelternbeirates („SEB“) der Stadt Nidderau zur Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau (VL-298/2021 1. Ergänzung).

- I. Beginnend möchten wir darauf hinweisen, dass die Fristen zur Erstellung dieser Stellungnahme erneut als unzureichend betrachtet werden müssen. Zwar stand eine Gebührenerhöhung schon länger im Raum, allerdings haben wir den konkreten Entwurf erst mit dem JSA am 2.11.2021 zur Kenntnis erhalten. Am 5.11.2021 wurden wir dann aufgefordert bis zum 12.11.2021 Stellung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass der SEB seine Rolle ehrenamtlich ausübt und eine Bearbeitungszeit von 5 Werktagen kaum umsetzbar ist. Dies gilt umso mehr, als dass der neue GEKEN noch nicht konstituiert ist. Insoweit erfolgt diese Stellungnahme ausschließlich durch den SEB.

Da auch schon 2018 eine zu kurze Bearbeitungszeit vom SEB gerügt wurde (vergl. Stellungnahme des SEB zum Entwurf der Kostenbeitragssatzung vom 13.6.2018) möchten wir erneut darum bitten, den Gremienlauf stets so zu planen, dass der SEB eine ausreichende Möglichkeit erhält fundiert Stellung zu nehmen.

- II. Generell ist zur geplanten Gebührenerhöhung anzumerken, dass zu einem ohnehin hohen Gebührenniveau, Eltern und Kinder durch die Corona-Pandemie besonders belastet waren und sind. Gerade Eltern, die beruflich eine hohe Arbeitsstundenzahl leisten und daher auf lange Betreuungszeiten in der Kita angewiesen sind, tragen hier eine hohe Last. Der SEB würde es daher begrüßen, wenn die Stadt Nidderau nochmal auch vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie prüft, ob eine Beitragserhöhung jetzt das richtige Zeichen für Nidderau ist.
- III. a. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Beiträge in anderen Kommunen bei vergleichbarer Leistung deutlich niedriger sind. So liegt z.B. der Durchschnitt für einen Ganztagesplatz im U3 Bereich umliegender Kommunen bei ca. 300 € (vs. dann 552/395 € in Nidderau im U2/U3 Bereich) und bei einem Ganztagesplatz im Ü3 Bereich bei durchschnittlich ca. 90 € (vs. dann 140 € in Nidderau) (Quelle: Kostenbeitragssatzungen gemäß der Homepages der Städte/Gemeinden Bruchköbel, Altenstadt, Hammersbach, Erlensee, Maintal, Schöneck und Hasselroth)

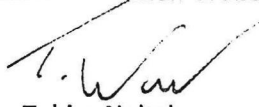
b. Seitens des SEB vermischen wir bei der Stadt Nidderau einen strukturierten Ansatz, diese Unterschiede zu erklären und die eigene Leistung im Vergleich zu den Gebühren messbar zu machen (Peer-Group-Vergleich, regelmäßiges Benchmarking). Der SEB würde es begrüßen, wenn die Stadt Nidderau regelmäßig öffentlich nachvollziehbar kommuniziert, woraus sich diese Unterschiede ergeben und wo die Gebühren ggf. auf ein höheres Leistungsniveau in Nidderau zurückzuführen sind. Dies würde die Akzeptanz der Gebühren insgesamt und auch betreffend der aktuellen Erhöhung in der Elternschaft stärken.

- IV. In diesem Kontext ist dem SEB auch nicht klar, inwieweit die „Nidderauer Standards“ durch die aktuelle Gebührenerhöhung gewahrt bleiben bzw. ob diese auch vor dem Hintergrund des Gute-Kita-Gesetzes angehoben werden. Nach Ansicht des SEB erhöhen sich die allgemeinen Standards durch das Gute-Kita-Gesetz so weit, dass die „Nidderauer Standards“ keinen wesentlichen Vorteil mehr bieten. Nidderau fällt insoweit im relativen Vergleich zu anderen Kommunen bei den Leistungen zurück.
- V. Der SEB hatte aufgrund fehlender IST-Zahlen für die Jahre 2018-2020 keine Möglichkeit, die Kostensteigerungen inhaltlich zu überprüfen. Der SEB bittet daher die Stadt Nidderau darum, nachvollziehbar darzulegen, ob der angestrebte Deckungsbeitrag von 20% überschritten wurde und wenn ja, um wieviel.
- VI. Weiterhin fällt auf, dass die Gebühren für einzelne Module zunächst um 3% erhöht werden, es wird dann aber unterschiedlich stark gerundet. Dies hat zur Folge, dass die jährliche Steigerung teilweise höher als 3% ist (für den Ganztagsplatz: 3% U2; 3,1% U3; 4,5% Ü3).
- VII. Auch zu prüfen ist, ob es einen Verstoß gegen die Regeln zur Bepreisung der Randzeiten in maximaler Höhe des Grundmodells nach §32c Abs.2 Nr.2 HKJGB (hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) gibt. Auch hier sieht der SEB die Gefahr, einer zu großzügigen Rundung insbesondere bei der Früh-/Spätbetreuung Ü3.
- VIII. Abschließend regt der SEB an, dass die Gebührenerhöhung auch den Erzieherinnen und Erziehern in den städtischen Kitas zugutekommen sollte. Dies nicht nur um die Attraktivität des Arbeitgebers Stadt Nidderau zu erhöhen, sondern auch als Anerkennung der Leistungen in herausfordernden Zeiten.

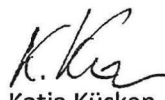
Insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme und der damit fehlenden Möglichkeit die Position des SEB in den relevanten Gremien des SEB abzustimmen, kann im Übrigen keine finale Votierung vorgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Nebel
1. Vorsitz SEB



Katja Küssen
2. Vorsitz SEB

Rubrikennr.	Beschreibung	2019			vorläufig 2020		
		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres\ (Sp. 5 ./ Sp. 6)	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres\ (Sp. 5 ./ Sp. 6)
	Ordentliche Erträge						
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 392.496,00 €	- 443.541,86 €	51.045,86 €	- 392.496,00 €	- 318.095,62 €	- 74.400,38 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- 812.400,00 €	- 587.722,15 €	- 224.677,85 €	- 812.400,00 €	- 396.218,71 €	- 416.181,29 €
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen		- 3.873,29 €	3.873,29 €		- 1.209,10 €	1.209,10 €
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			- €			- €
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			- €			- €
6	Erträge aus Transferleistungen			- €			- €
7	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	- 1.923.700,00 €	- 2.138.630,02 €	214.930,02 €	- 1.923.700,00 €	- 3.015.330,97 €	1.091.630,97 €
8	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	- 70.875,54 €	- 77.953,27 €	7.077,73 €	- 70.875,54 €	- 75.959,35 €	5.083,81 €
9	Sonstige ordentliche Erträge		- 3.994,66 €	3.994,66 €		- 3.431,27 €	3.431,27 €
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	- 3.199.471,54 €	- 3.255.715,25 €	56.243,71 €	- 3.199.471,54 €	- 3.810.245,02 €	610.773,48 €
	Ordentliche Aufwendungen						- €
11	Personalaufwendungen	6.258.289,00 €	5.598.048,81 €	660.240,19 €	6.629.915,00 €	5.786.735,07 €	843.179,93 €
12	Versorgungsaufwendungen			- €			- €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	634.996,12 €	620.851,59 €	14.144,53 €	514.684,40 €	555.521,19 €	- 40.836,79 €
	davon: Einstellung in den Sonderposten			- €			- €
14	Abschreibungen	223.373,59 €	255.071,43 €	- 31.697,84 €	228.980,07 €	256.046,42 €	- 27.066,35 €
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		20.812,80 €	- 20.812,80 €		25.547,42 €	- 25.547,42 €
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen			- €			- €
17	Transferaufwendungen			- €			- €
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen			- €			- €
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	7.116.658,71 €	6.494.784,63 €	621.874,08 €	7.373.579,47 €	6.623.850,10 €	749.729,37 €
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	3.917.187,17 €	3.239.069,38 €	678.117,79 €	4.174.107,93 €	2.813.605,08 €	1.360.502,85 €
21	Finanzerträge		- 1.466,84 €	1.466,84 €		- 174,18 €	174,18 €
22	Finanzaufwendungen						- €
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		- 1.466,84 €	1.466,84 €		- 174,18 €	174,18 €
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	3.917.187,17 €	3.237.602,54 €	679.584,63 €	4.174.107,93 €	2.813.430,90 €	1.360.677,03 €
25	Außerordentliche Erträge		- 512,00 €	512,00 €		- 358,32 €	358,32 €
26	Außerordentliche Aufwendungen						- €
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		- 512,00 €	512,00 €		- 358,32 €	358,32 €
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	3.917.187,17 €	3.237.090,54 €	680.096,63 €	4.174.107,93 €	2.813.072,58 €	1.361.035,35 €
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	- 541.584,06 €	- 554.641,32 €	13.057,26 €	- 498.098,28 €	- 498.098,28 €	- €
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	635.225,65 €	2.198.345,83 €	- 1.563.120,18 €	593.612,77 €	2.157.165,75 €	- 1.563.552,98 €
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	93.641,59 €	1.643.704,51 €	- 1.550.062,92 €	95.514,49 €	1.659.067,47 €	- 1.563.552,98 €
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	4.010.828,76 €	4.880.795,05 €	- 869.966,29 €	4.269.622,42 €	4.472.140,05 €	- 202.517,63 €
	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen - Defizit		- 4.880.795,05 €			- 4.472.140,05 €	

Rubrikennr.	Beschreibung	2019			vorläufig 2020		
		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres\ (Sp. 5 ./ Sp. 6)	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres\ (Sp. 5 ./ Sp. 6)
	Ordentliche Erträge						
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 392.496,00 €	- 443.541,86 €	51.045,86 €	- 392.496,00 €	- 318.095,62 €	- 74.400,38 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- 812.400,00 €	- 587.722,15 €	- 224.677,85 €	- 812.400,00 €	- 396.218,71 €	- 416.181,29 €
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen		- 3.873,29 €	3.873,29 €		- 1.209,10 €	1.209,10 €
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen						
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen						
6	Erträge aus Transferleistungen						
7	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	- 1.923.700,00 €	- 2.138.630,02 €	214.930,02 €	- 1.923.700,00 €	- 3.015.330,97 €	1.091.630,97 €
8	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	- 70.875,54 €	- 77.953,27 €	7.077,73 €	- 70.875,54 €	- 75.959,35 €	5.083,81 €
9	Sonstige ordentliche Erträge		- 3.994,66 €	3.994,66 €		- 3.431,27 €	3.431,27 €
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	- 3.199.471,54 €	- 3.255.715,25 €	56.243,71 €	- 3.199.471,54 €	- 3.810.245,02 €	610.773,48 €
	Ordentliche Aufwendungen						
11	Personalaufwendungen	6.258.289,00 €	5.598.048,81 €	660.240,19 €	6.629.915,00 €	5.786.735,07 €	843.179,93 €
12	Versorgungsaufwendungen						
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	634.996,12 €	620.851,59 €	14.144,53 €	514.684,40 €	555.521,19 €	- 40.836,79 €
	davon: Einstellung in den Sonderposten						
14	Abschreibungen	223.373,59 €	255.071,43 €	- 31.697,84 €	228.980,07 €	256.046,42 €	- 27.066,35 €
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		20.812,80 €	- 20.812,80 €		25.547,42 €	- 25.547,42 €
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen						
17	Transferaufwendungen						
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen						
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	7.116.658,71 €	6.494.784,63 €	621.874,08 €	7.373.579,47 €	6.623.850,10 €	749.729,37 €
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	3.917.187,17 €	3.239.069,38 €	678.117,79 €	4.174.107,93 €	2.813.605,08 €	1.360.502,85 €
21	Finanzerträge		- 1.466,84 €	1.466,84 €		- 174,18 €	174,18 €
22	Finanzaufwendungen						
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)		- 1.466,84 €	1.466,84 €		- 174,18 €	174,18 €
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	3.917.187,17 €	3.237.602,54 €	679.584,63 €	4.174.107,93 €	2.813.430,90 €	1.360.677,03 €
25	Außerordentliche Erträge		- 512,00 €	512,00 €		- 358,32 €	358,32 €
26	Außerordentliche Aufwendungen						
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		- 512,00 €	512,00 €		- 358,32 €	358,32 €
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	3.917.187,17 €	3.237.090,54 €	680.096,63 €	4.174.107,93 €	2.813.072,58 €	1.361.035,35 €
29	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	- 541.584,06 €	- 554.641,32 €	13.057,26 €	- 498.098,28 €	- 498.098,28 €	- 498.098,28 €
30	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	635.225,65 €	2.198.345,83 €	- 26.692,62 €	593.612,77 €	2.157.165,75 €	490.491,77 €
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	93.641,59 €	1.643.704,51 €	- 13.635,36 €	95.514,49 €	1.659.067,47 €	- 7.606,51 €
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	4.010.828,76 €	4.880.795,05 €	666.461,27 €	4.269.622,42 €	4.472.140,05 €	1.353.428,84 €
	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen - Defizit		- 4.880.795,05 €			- 4.472.140,05 €	

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-294/2021	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.1 FD Liegenschaften
Sachbearbeiter/in:	Jürgen Hartenfeller
Datum:	22.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	beschließend

Betreff:

Vergaberichtlinien für Bauplätze in der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

Den "Richtlinien bei der Vergabe von Bauplätzen" wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Von Seiten der Verwaltung wurde eine Überarbeitung der damaligen "Empfehlungen über die Vergabe von Bauplätzen" vorgenommen. Die Verwaltung schlägt vor, diese als "Richtlinien bei der Vergabe von Bauplätzen" zu nennen. Den Entwurf der Vergaberichtlinien fügen wir in der Anlage bei. Bei Vergabe von Punkten wurde neu aufgenommen:

III. Ziffer 3.: Die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten kindergeldberechtigten Kinder, die auch künftig mit dem Erwerber eine Haushaltsgemeinschaft bilden, werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Kinder 0 bis 12 Jahre, je Kind 3 Punkte
- b) Kinder 13 bis 17 Jahre, je Kind 2 Punkte
- c) Kinder 18 bis 26 Jahre, je Kind 1 Punkt

Eine bis zum Bewerbungsstichtag bestehende Schwangerschaft kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes berücksichtigt werden.

III. Ziffer 6.: Ehrenamtliche Betätigung einer volljährigen Person seit mindestens 2 Jahren, z.B. Mitglied eines Vorstandes in einem Verein, Aktiver im sozialen Bereich, Trainer ohne Entschädigung erhalten pro Ehrenamt 1 Punkt.

III. Ziffer 7.: Aktive Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner und Mitglieder der Nidderauer Feuerwehreinheit erhalten jeweils 3 Punkte. Ihr Engagement in unser Gemeinde soll dadurch gewürdigt werden.

III. Ziffer 8.: Die Baugebiete in den Stadtteilen Eichen, Erbstadt und Ostheim dienen der Eigenentwicklung des jeweiligen Stadtteils. Die Verwaltung schlägt vor, Bewerber aus den jeweiligen Stadtteilen hervorzuheben und 2 Punkte zusätzlich zu vergeben.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Jürgen Hartenfeller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Jürgen Hartenfeller
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Entwurf der Richtlinien bei der Vergabe von Bauplätzen in Nidderau
2. VL-294_2021 Auszug Mag 04.10.21
3. Stellungnahme Otting zu Vergaberichtlinien für Bauplätze

Richtlinie über die Vergabe von Bauplätzen in Nidderau

I. Allgemeines

Boden ist ein seltenes Gut und die Nachfrage zur Erfüllung des „Eigenheims“ ist ungebrochen hoch, Es bedarf deshalb eines effizienten und transparenten Systems bei der Vergabe. Bauplätze sollen vorrangig den Personen zur Verfügung gestellt werden, die vor Ort verwurzelt sind und diese zeitnah und zur Eigennutzung benötigen. Die Stadt Nidderau verfolgt mit den Vergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde zu festigen und deshalb insbesondere ortsverbundene und ortsansässigen Familien den Erwerb von Wohnraum in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen. Dabei sind der Stadt darüber hinaus auch soziale Faktoren wichtig. Um dies zu gewährleisten, verwendet die Stadt Nidderau für die Vergabe der Bauplätze die nachfolgenden Richtlinien zur Bauplatzvergabe.

Der europäische Gerichtshof hat Punktevergabekriterien im Ergebnis für grundsätzlich rechtmäßig erklärt. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Freistaat Bayern Mitte des Jahres 2017 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission neue Leitlinien zur Ausgestaltung von sog. „Einheimischenmodellen“ entwickelt. Durch den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission ist nun die für viele Städte und Gemeinden so wichtige rechtssichere Ausgestaltung gewährleistet. Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit von Vergabekriterien ist, dass neben ortsgebundenen Kriterien auch soziale Kriterien erfasst werden. Hierzu wird ein Punktesystem verwendet, welches soziale Kriterien und ortsgebundene Kriterien gleichwertig gewichtet. Da die Bauplätze zum Verkehrswert veräußert werden, kann bei den Bauplatzvergaberichtlinien, als Voraussetzung für die Bewerbung, auf die Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen verzichtet werden.

1. Gegenstand dieser Empfehlung ist die Vergabe von städtischen Grundstücken für den Familienheimbau.
2. Die Bewerber müssen die unter II. genannten Vergaberichtlinien erfüllen. Werden diese nicht erfüllt, ist ein Bauplatzverkauf ausgeschlossen, soweit sich aus II. Ziffer 1 und 2 nichts anderes ergibt.
Der Magistrat wird ermächtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Empfehlungen städtische Bauplätze zuzuweisen und zu veräußern.

II. Vergaberichtlinien

1. Bei der Vergabe der Bauplätze aus den Baugebieten der Stadt Nidderau, müssen Bewerber bei der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz mindestens 5 Jahre in Nidderau haben bzw. gehabt haben. Zeitliche Unterbrechungen der Wohndauer sind unschädlich und werden bei der Ermittlung der erreichten Zeitdauer nicht berücksichtigt.
2. Zugelassen zum Kauf sind auch auswärtige Bewerber, die im Stadtgebiet einer beruflichen Tätigkeit (auch Teilzeit) nachgehen (Nachweis vom Arbeitgeber ist erforderlich)
3. Ein Rechtsanspruch besteht gegenüber der Stadt Nidderau nicht.
4. Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben.
5. Stehen im Eigentum des Bewerbers oder dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bebaute oder baureife Grundstücke, bleiben sie bei der Vergabe von Bauplätzen ausgeschlossen.
6. Die Vergabe erfolgt nach der aus dem Punktesystem (III.) maßgeblich gebildeten Reihenfolge.
7. Die Bauplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punkte vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet bei der Bauplatzvergabe das Los.
8. Der Bewerber mit den meisten Punkten beginnt mit der Bauplatzauswahl
9. Falschangaben im Verfahren führen zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages zu Lasten des Käufers.

III. Vergabe von Punkten

1. Bewerber erhalten für den gemeldeten Hauptwohnsitz in Nidderau gem. Ziffer 1 je **5 Punkte**.
2. Für jedes Familienmitglied, das zum Familienhaushalt gehört und mit Hauptwohnsitz in Nidderau gemeldet ist, wird je **1 Punkt** vergeben.

3. Die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten kindergeldberechtigten Kinder, die auch künftig mit dem Erwerber eine Haushaltsgemeinschaft bilden, werden wie folgt berücksichtigt:
 - a) Kinder 0 bis 12 Jahre, je Kind **3 Punkte**
 - b) Kinder 13 bis 17 Jahre, je Kind **2 Punkte**
 - c) Kinder 18 bis 26 Jahre, je Kind **1 Punkt**

Eine bis zum Bewerbungstichtag bestehende Schwangerschaft kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes berücksichtigt werden.

4. Für jeden zum Familienhaushalt zählenden Schwerbehinderten und jedes pflegebedürftige Familienmitglied (im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes) bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3, wird jeweils **1 Punkt** zusätzlich vergeben. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung ist durch Vorlage eines Ausweises nach § 4 Abs.5 SchwbG nachzuweisen.
5. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt und erhalten zusätzlich **1 Punkt**.
6. Ehrenamtliche Betätigung einer volljährigen Person seit mindestens 2 Jahren, z.B. Mitglied eines Vorstandes in einem Verein, Aktiver im sozialen Bereich, Trainer ohne Entschädigung erhalten pro Ehrenamt **1 Punkt**.
7. Aktive Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner und Mitglieder der Nidderauer Feuerwehreinsatzabteilungen erhalten jeweils **3 Punkte**.
8. Werden Baugebiete in den Stadtteilen Eichen, Erbstadt und Ostheim realisiert, erhalten Bewerber mit einem Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil **2 Zusatzpunkte**.

IV. Veräußerung an Auswärtige

1. Auswärtige Bewerber können Bauplätze aus dem Baugebiet erwerben, sofern eine Vergabe an Nidderauer Bürgerinnen und Bürger nach Ablauf einer jeweiligen Frist nicht möglich war. Bei der Vergabe an Auswärtige Kaufpreis gilt das unter III. festgelegte Punktesystem analog. Als Kaufpreis gilt der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Betrag.

A U S Z U G

aus der 12. Sitzung
des Magistrats
am Montag, 04.10.2021

Nichtöffentliche Sitzung

6. Vergaberichtlinien für Bauplätze in der Stadt Nidderau

VL-294/2021

Auftrag für die Verwaltung:

Der Richtlinienentwurf ist rechtlich zu überprüfen.

Beschluss:

Den "Richtlinien bei der Vergabe von Bauplätzen" wird, vorbehaltlich einer rechtlichen Überprüfung, zugestimmt.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
60.1 FD Liegenschaften	Herr Jürgen Hartenfeller	zur Erledigung
FD Gremienarbeit	Frau Carolin Stadtmüller	HFA + STVV

Richtlinie über die Vergabe von Bauplätzen in Nidderau

I. Allgemeines

Boden ist ein seltenes Gut und die Nachfrage zur Erfüllung des „Eigenheims“ ist ungebrochen hoch, Es bedarf deshalb eines effizienten und transparenten Systems bei der Vergabe. Bauplätze sollen vorrangig den Personen zur Verfügung gestellt werden, die vor Ort verwurzelt sind und diese zeitnah und zur Eigennutzung benötigen. Die Stadt Nidderau verfolgt mit den Vergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde zu festigen und deshalb insbesondere ortsverbundene und ortsansässigen Familien den Erwerb von Wohnraum in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen. Dabei sind der Stadt darüber hinaus auch soziale Faktoren wichtig. Um dies zu gewährleisten, verwendet die Stadt Nidderau für die Vergabe der Bauplätze die nachfolgenden Richtlinien zur Bauplatzvergabe.

~~Der europäische Gerichtshof hat Punktevergabekriterien im Ergebnis für grundsätzlich rechtmäßig erklärt. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Freistaat Bayern Mitte des Jahres 2017 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission neue Leitlinien zur Ausgestaltung von sog. „Einheimischenmodellen“ entwickelt. Durch den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission ist nun die für viele Städte und Gemeinden so wichtige rechtssichere Ausgestaltung gewährleistet.~~ Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit Rechtmäßigkeit von Vergabekriterien ist, dass neben ortsgebundenen Kriterien auch soziale Kriterien erfasst werden. Hierzu wird ein Punktesystem verwendet, welches soziale Kriterien und ortsgebundene Kriterien gleichwertig gewichtet.

Eine vergünstigte Abgabe der Bauplätze ist nicht vorgesehen. Da die Bauplätze zum Verkehrswert veräußert werden, kann bei den Bauplatzvergaberichtlinien, als Voraussetzung für die Bewerbung, auf die Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen verzichtet werden.

1. Gegenstand dieser Empfehlung ist die Vergabe von städtischen Grundstücken für den Familienheimbau. Die Vergabe von Grundstücken und diese Richtlinien werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Bewerber müssen die unter II. genannten Vergaberichtlinien erfüllen. Werden diese nicht erfüllt, ist ein Bauplatzverkauf ausgeschlossen, soweit sich aus II. IV. Ziffer 1 und 2 nichts anderes ergibt. Der Magistrat wird ermächtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Empfehlungen städtische Bauplätze zuzuweisen und zu veräußern.

Freigabe erteilt:

2.11.2021

A. Lucas B. C.

(Datum, Unterschrift)

II. Vergaberichtlinien

1. Bei der Vergabe der Bauplätze aus den Baugebieten der Stadt Nidderau, müssen Bewerber bei der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz mindestens 5 Jahre in Nidderau haben bzw. gehabt haben. Zeitliche Unterbrechungen der Wohndauer sind unschädlich und werden bei der Ermittlung der erreichten Zeitdauer nicht berücksichtigt.
2. Zugelassen zum Kauf sind auch auswärtige Bewerber, die im Stadtgebiet einer beruflichen Tätigkeit (auch Teilzeit) nachgehen (Nachweis vom Arbeitgeber ist erforderlich)
3. Ein Rechtsanspruch besteht gegenüber der Stadt Nidderau nicht.
4. Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben.
5. Stehen im Eigentum des Bewerbers oder dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bebaute oder baureife Grundstücke, bleiben sie bei der Vergabe von Bauplätzen ausgeschlossen.
6. Die Vergabe erfolgt nach der aus dem Punktesystem (III.) maßgeblich gebildeten Reihenfolge.
7. Die Bauplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punkte vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet bei der Bauplatzvergabe das Los.
8. Der Bewerber mit den meisten Punkten beginnt mit der Bauplatzauswahl.
9. Falschangaben im Verfahren führen zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages zu Lasten des Käufers.

III. Vergabe von Punkten

1. Bewerber erhalten für den gemeldeten Hauptwohnsitz in Nidderau gem. Ziffer II.1 je **5 Punkte**.
2. Für jedes Familienmitglied, das zum Familienhaushalt gehört und mit Hauptwohnsitz in Nidderau gemeldet ist, wird je **1 Punkt** vergeben.

3. Die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten kindergeldberechtigten Kinder, die auch künftig mit dem Erwerber eine Haushaltsgemeinschaft bilden, werden zusätzlich zu dem nach Ziff. II.2. vergebenen Punkt wie folgt berücksichtigt:
 - a) Kinder 0 bis 12 Jahre, je Kind **3 Punkte**
 - b) Kinder 13 bis 17 Jahre, je Kind **2 Punkte**
 - c) Kinder 18 bis 26 Jahre, je Kind **1 Punkt**

Eine bis zum Bewerbungsstichtag bestehende Schwangerschaft kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes berücksichtigt werden.

4. Für jeden zum Familienhaushalt zählenden Schwerbehinderten und jedes pflegebedürftige Familienmitglied (im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes) bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3, wird jeweils **1 Punkt** zusätzlich vergeben. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung ist durch Vorlage eines Ausweises nach § 4 Abs.5 SchwbG nachzuweisen.
5. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt und erhalten zusätzlich **1 Punkt**.
6. Ehrenamtliche Betätigung einer volljährigen Person seit mindestens 2 Jahren, z.B. Mitglied eines Vorstandes in einem Verein, Aktiver im sozialen Bereich, Trainer ohne Entschädigung erhalten pro Ehrenamt **1 Punkt**.
7. Aktive Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner und Mitglieder der Nidderauer Feuerwehreinsatzabteilungen erhalten jeweils **3 Punkte**.
8. Werden Baugebiete in den Stadtteilen Eichen, Erbstadt und Ostheim realisiert, erhalten Bewerber mit einem Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil **2 Zusatzpunkte**.

IV. Veräußerung an Auswärtige

1. Auswärtige Bewerber können Bauplätze aus dem Baugebiet erwerben, sofern eine Vergabe an Nidderauer Bürgerinnen und Bürger nach Ablauf einer jeweiligen von der Stadt gesetzten Frist nicht möglich war. Bei der Vergabe an Auswärtige Kaufpreis gilt das unter III. festgelegte Punktesystem analog. Als Kaufpreis gilt der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Betrag.

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-7/2021	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst:	FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Christina Wörner
Datum	07.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz	14.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	Beschließend, abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der FWG-Fraktion: Eigenbetrieb Stadtwerke

Antrag:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2013 hinsichtlich der Aufgabenübertragung Straßenbau an die Stadtwerke mittels Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke wird aufgehoben. Die Aufgabe Straßenbau wird mit Wirkung vom 31.12.2021 an die Stadt zurückübertragen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung zieht sämtliche Entscheidungen die Nidderauer Straßen betreffen wieder an sich. Hierunter fallen auch Planungsbeschlüsse
3. Der Magistrat wird beauftragt die Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke entsprechend zu modifizieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die frühere Übertragung hat sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus organisatorischer Sicht keine Vorteile gebracht. Sie hat im Rechnungswesen und organisatorisch bis heute nicht gelöste Probleme geschaffen, z.B. Zersplitterung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Christina Wörner
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. FWG-Antrag Eigenbetrieb Stadtwerke 21Juli08

FWG FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT NIDDERAU FRAKTION

FWG -Fraktion – Bahnhofstr. 43, 61130 Nidderau

Anfra

**Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Jan Jakobi,
Am Steinweg 1**

61130 Nidderau

Nidderau, 29.05.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Brück,

die FWG - Fraktion Nidderau bittet, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz sowie der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung (08.07.2021) zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Antrag:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2013 hinsichtlich der Aufgabenübertragung Straßenbau an die Stadtwerke mittels Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke wird aufgehoben. Die Aufgabe Straßenbau wird mit Wirkung vom 31.12.2021 an die Stadt zurückübertragen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung zieht sämtliche Entscheidungen die Nidderauer Straßen betreffen wieder an sich. Hierunter fallen auch Planungsbeschlüsse
3. Der Magistrat wird beauftragt die Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke entsprechend zu modifizieren.

Begründung:

Die frühere Übertragung hat sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus organisatorischer Sicht keine Vorteile gebracht. Sie hat im Rechnungswesen und organisatorisch bis heute nicht gelöste Probleme geschaffen, z.B. Zersplitterung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Abel
Anette Abel
Fraktionsvorsitzende der FWG Nidderau

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
VL-263/2021 2. Ergänzung	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst:	SWN Eigenbetriebsleitung Stadtwerke Nidderau
Sachbearbeiter/in:	Daniela Wißner
Datum:	19.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	zur Kenntnis, abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; Novellierung (3. Entwurf), VL-263/2021, 1. Ergänzung

Hier: Weitere Informationen zum Beschluss des Magistrats am 04.10.2021, TOP 13

Mitteilung / Information:

In der 12. Sitzung des Magistrats am 04.10.2021 wurde unter Top 13 als 3. Punkt beschlossen, dass § 11 der Satzung weiterhin in der bestehenden Fassung verbleiben soll, auf Basis des § 9 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes).

Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz: § 9 EigBGes - Personalangelegenheiten

- (1) *Die Betriebsleiter und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.*
- (2) *Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiter und der Beamten, kann durch die Betriebssatzung ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung übertragen werden.*

In Nidderau wurde die Anhörung der Betriebskommission bei Personalangelegenheiten nach § 9 Abs. 1 bisher nicht durchgeführt, obwohl diese Beteiligung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Da dies künftig geändert werden muss, wird in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern empfohlen, von der Möglichkeit der Delegation nach EigBGes § 9 Abs. 2 Gebrauch zu machen, damit bei künftigen Entscheidungen zu Personal- und sozialen Angelegenheiten nicht jedes Mal beide Gremien gehört werden müssen.

Dies ist nach der Kommentierung des EigBGes vertretbar, wenn die Betriebskommission durch ein entsprechendes Protokoll rechtzeitig Kenntnis von den Entscheidungen der Betriebsleitung erhält und ggfs. rückfragen kann.

Daher wird vorgeschlagen, die Bearbeitung von Personal- und sozialen Angelegenheiten betreffend Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung auf die Betriebsleitung zu übertragen - nach jeweiliger Abstimmung mit der Betriebskommission.

Dies entspricht zahlreichen Satzungsregelungen der umliegenden Abwasser-Eigenbetriebe (z. B. Stadtwerke Karben, Hanauer Infrastruktur Service, Stadtwerke Langen, Stadtwerke Offenbach). Die Delegation der Personalentscheidungen auf die Betriebsleitung bietet Chancen für eine sehr viel effizientere Abwicklung.

Der Betriebsleitung können gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Befugnisse übertragen werden:

- Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Arbeiterinnen und Arbeiter.
- Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Angestellte. Hiervon ausgenommen ist die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung.
- Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Auszubildende.

Von der Übertragung sind folgende Personalangelegenheiten ausgeschlossen:

- Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;
- Vertretung vor Gerichten;
- Versorgungszusagen jeglicher Art;
- Berechnung von Versorgungsbezügen und Versorgungsleistungen jeglicher Art;
- Abschluss von Dienstvereinbarungen;
- einmalige und laufende Unterstützungen.

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

Dienstvorgesetzte/r nach § 73 HGO und Dienststellenleiter/in nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Gemäß § 8 Abs. 2 HPVG kann die allgemeine Vertretung des Dienststellenleiters in den nach den Absätzen 1 und 2 übertragenen Personalangelegenheiten dem 1. Betriebsleiter als dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Betriebsleitung übertragen werden.

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Magistrat, ohne dass eine derartige Satzungsregelung vorliegt, selbst in einem mehr oder weniger beschränkten Umfang Personalentscheidungen auf die Betriebsleitung delegiert (VGH Kassel, Beschl. vom 22.12.1994, HSGZ 1995 S. 451 f.).

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Daniela Wißner
FB-/FD-Leiter/in

gez. Daniela Wißner
Sachbearbeiter/in

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-263/2021 1. Ergänzung	
Fachbereich:	SWN Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau
Fachdienst:	Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau
Sachbearbeiter/in:	Patricia Carou
Datum:	17.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	beschließend, abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2021	beschließend

Betreff:

Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; Novellierung (3. Entwurf)

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau (3. Entwurf vom 19.08.2021) wird mit folgenden Änderungen zugestimmt.

1. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Der Begriff „Stadtverwaltung“ wird durch „Stadt Nidderau“ ersetzt.

Die Organisationsänderung wird zum 01.01.2022 eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

In der Sitzung am 09.09.2021 hat die Betriebskommission der Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau (3. Entwurf vom 19.08.2021) einstimmig mit folgenden Änderungen zugestimmt.

1. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Der Begriff „Stadtverwaltung“ wird durch „Stadt Nidderau“ ersetzt.

Ausgangslage

Bis 2014 war der alleinige Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs Stadtwerke die Abwasserbeseitigung. Mit Wirkung zum 01.01.2015 erfolgte durch die Stadt eine Änderung der Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs im Rahmen der Satzungsanpassung. Der Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs wurde durch Beschlüsse der Gremien um die Aufgaben Straßenbau, Straßenunterhaltung und Hochwasserschutz erweitert.

Die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Nidderau vom 01.01.2015 weist die Aufgaben des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung und des Hochwasserschutzes den Stadtwerken zu, die dadurch zu einem Dienstleister für die Stadt Nidderau werden.

Der Grund für die Umorganisation war die Effektivierung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Eigenbetrieb, Entlastung des Fachpersonals u. a. von zunehmend gestiegenen administrativen Aufgaben, Bestreben Vorgaben Kommunalaufsicht umzusetzen und die Nutzung der Synergie-Effekte bei den zahlreichen gemeinsamen Planungen und Ausschreibungen, die zu einer erheblichen Kostenreduzierung führen, insbesondere bei den Baunebenkosten.

Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind hierzu keine Kostenansätze enthalten, im städtischen Haushalt befinden sich lediglich Unterhaltungskosten und Investitionskosten. Dies entspricht nicht dem § 11 Abs. 2 (1) EigBGes, wonach Dienstleistungen dem Eigenbetrieb angemessen zu vergüten und im Wirtschaftsplan abzubilden sind, u. a. für Tätigkeiten wie Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Bauüberwachung.

Die Abbildung dieser Dienstleistungsvergütung für Straßenbau, Straßenunterhaltung und Hochwasserschutz wird von der Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises nun zwingend gefordert.

Organisatorische Änderungen ab dem 01.01.2022

Um dem Eigenbetriebs- und Kommunalen Haushaltsrecht und im speziellen § 11 Abs. 2 (1) EigBGes Rechnung zu tragen und eine rechtskonforme Handhabung zu gewährleisten, wird die Eigenbetriebssatzung zum 01.01.2022 folgendermaßen geändert:

Die Zuweisung der Aufgaben des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung und des Hochwasserschutzes wird aus der Satzung des Eigenbetriebs wieder gestrichen und im städtischen Haushalt integriert. Einem neu zu bildenden Fachbereich Infrastruktur unterstehen die Fachdienste Straßenbau, Straßenunterhaltung/Tiefbau und Hochwasserschutz. Die Fachbereichsleitung ist personell identisch mit der Eigenbetriebsleitung.

Hierdurch wird die notwendige Verzahnung zwischen Kanal- und Straßenbau sichergestellt, im Einklang mit den Vorschriften der HGO und des EigBGes und ohne Dienstleistungsvergütung.

Die Mittelzuordnung zu den Aufgaben des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung und des Hochwasserschutzes ist im städtischen Haushalt dargestellt, eine Änderung des Haushaltsplanes wird nicht erforderlich, ebensowenig eine Änderung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke.

Im Stellenplan des Eigenbetriebs sind die Stellen der Betriebsleitung derzeit anteilig mit „Fachdienstleitung Tiefbau“ dargestellt, die Stadt trägt diese Kostenanteile. Eine Zuordnung des Stellenanteils ist jedoch noch nicht im städtischen Stellenplan ausgewiesen und muss künftig dargestellt werden.

Eine Anpassung der Geschäftsordnung der Organe des Eigenbetriebs Stadtwerke Nidderau wird erforderlich und zeitnah nach Beschluss der novellierten Satzung nachgezogen.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Daniela Wißner
FB-/FD-Leiter/in

gez. Patricia Carou
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Satzungsanpassung, 3. Entwurf vom 19.08.2021, Synoptische Darstellung
2. Neufassung der Eigenbetriebssatzung Stadt Nidderau zum 01.01.2022
3. Auszug 2. Sitzung Betriebskommission am 09.09.2021

bestehende EB-Satzung	3. Entwurf einer überarbeiteten Satzung des EB Stadtwerke Nidderau vom 19.08.2021
Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau	Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau
<p>Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 27.09.2013 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p>
<p>(1) Die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung, des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung sowie des Hochwasserschutzes in Nidderau wird als Eigenbetrieb, entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Sie bilden einen organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen und Sonderrechnung).</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb verfolgt folgende Zwecke:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers und Oberflächenwassers, hier die Sammlung und Reinigung des Abwassers auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen. b) Planung und Durchführung des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung einschließlich der Geh-, Feld- und Radwege sowie der Straßenbeleuchtung in Erfüllung der der Stadt Nidderau obliegenden Aufgaben.. c) Sicherstellung des Hochwasserschutzes in Erfüllung der der Stadt Nidderau obliegenden Aufgaben. <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Aus diesem Grund kann er insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen und sich an anderen Betrieben beteiligen.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.</p> <p>(5) Der Eigenbetrieb erhebt die kommunalen Abgaben für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und für die öffentlichen Straßen einschließlich von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen. Satz 1 gilt nur, soweit für die Erhebung der Abgabe eine Satzung erlassen worden ist.</p>	<p>(1) Die Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Nidderau werden als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Entsorgung des im Stadtgebiet Nidderau und im Stadtteil Kaichen der Stadt Niddatal anfallenden Abwassers und Oberflächenwassers, hier die Sammlung und Reinigung des Abwassers auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung, sicherzustellen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und der Abwasserreinigungsanlagen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Aus diesem Grund kann er insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen und sich an anderen Betrieben beteiligen.</p> <p>(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.</p> <p>(6) Der Eigenbetrieb erhebt die kommunalen Abgaben für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung. Satz 1 gilt nur, soweit für die Erhebung der Abgabe eine Satzung erlassen worden ist.</p>
<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p>	<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p>
<p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Nidderau"</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Nidderau".</p> <p>(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Nidderau.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.</p> <p>(2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung obliegt dem/den Betriebsleiter/-n / der/den Betriebsleiterin/-nen. Der Eigenbetrieb hat eine/-n oder mehrere Betriebsleiter/-in/-nen. Bei mehreren Betriebsleitern/-innen bestellt der Magistrat eine/-n Betriebsleiter/-in zum/zur 1. Betriebsleiter/-in. Die Stimme des/der 1. Betriebsleiters/-in gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.</p> <p>(2) Der Magistrat bestellt eine/-n oder mehrere Betriebsleiter/-in/-nen nach Anhörung der Betriebskommission.</p> <p>(3) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.</p> <p>(4) Der/die Betriebsleiter/-in/-nen führt/en die Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.</p> <p>(2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch den vom Magistrat durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten Stellvertreter.</p> <p>(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.</p> <p>(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.</p> <p>(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.</p> <p>(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Nidderau in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen. Ist nur ein/-e Betriebsleiter/-in bestellt, vertritt diese/r den Eigenbetrieb allein. Sind mehrere Betriebsleiter/-innen bestellt, erfolgt die Vertretung des Eigenbetriebes und die Zeichnung für den Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Betriebsleitung gemeinsam mit einem/einer Vertretungsberechtigtem/-n.</p> <p>(2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Betriebsleiter/-in/-nen oder - bei dessen sowie derer rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch den vom Magistrat durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten Stellvertreter/-in.</p> <p>(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Nidderau verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.</p> <p>(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.</p> <p>(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Sie werden beim Handelsregister gemeldet.</p> <p>(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.</p> <p>(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Vertretungsberechtigten.</p>

§ 6
Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 6
Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission sowie der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) In diesem Rahmen ist sie selbst auch zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans des jeweiligen Wirtschaftsjahres, deren Wert im Einzelfall 10 v. H. des Stammkapitals nach § 3 nicht übersteigt;
2. die Anwendung und Einhaltung der Verwaltungsanordnungen (u. a. Dienstanweisungen) des Magistrats;
3. die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von EUR 5.000 im Einzelfall, längstens auf die Dauer von 12 Monaten;
4. die befristeten Niederschlagungen von Forderungen bis zum Betrag von EUR 5.000 je Einzelfall;
5. die unbefristeten Niederschlagungen bis zum Betrag von EUR 5.000 je Einzelfall;
6. den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von EUR 5.000 je Einzelfall.

(3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; diese können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt Nidderau wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7
Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7
Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
- (1) vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/-innen, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
 - (2) kraft ihres Amtes
 - a) der/die Bürgermeister/-in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrates und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.

Der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/-in und der/die für den Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau zuständige Dezernent/-in müssen zu den ständigen Mitgliedern nach Ziffer 2 a oder b gehören.
 - (3) zwei Mitglieder/-innen des Personalrates der Stadt Nidderau und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/-innen, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/-innen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr bestimmte/-r Vertreter/-in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8
Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 50 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.
- (5) Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (6) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, kann sie die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen.
- (7) Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8
Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt Nidderau oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 sowie den Regelungen dieser Betriebssatzung, für folgende Angelegenheiten nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EigBGes) zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 10 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag zur Bestellung der Prüfer des Jahresabschlusses;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Magistrats</p> <p>(1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.</p> <p>(2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.</p> <p>(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Magistrats</p> <p>(1) Die Befugnisse des Magistrats ergeben sich aus § 8 EigBGeS und aus dieser Satzung. Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.</p> <p>(2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.</p> <p>(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe des § 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.</p> <p>(2) Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung; 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes; 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform; 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGeS; 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife; 6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGeS; 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGeS) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt; 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGeS; 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen. 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten; 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen; 	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe des § 5 Eigenbetriebsgesetzes sowie der § 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt Nidderau gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.</p> <p>(2) Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung; 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes; 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform; 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGeS; 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife; 6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGeS; 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGeS) gehören, deren Wert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt; 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGeS; 9. Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb von § 1, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen. 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten; 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;

<p>12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission [und deren Stellvertretern], oder dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;</p> <p>13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.</p>	<p>12. Genehmigung der Verträge der Stadt Nidderau mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern, oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;</p> <p>13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und des Lageberichts entsprechend § 27 EigBGes;</p> <p>14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Befugnis des Magistrats zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Beamten, wird auf die Betriebsleitung übertragen. (§ 9 Abs. 2 EigBGes)</p> <p style="text-align: center;">Der Magistrat entscheidet über die Besetzung der Betriebsleitung.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft</p> <p>Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft</p> <p>Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der § 117 HGO, § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Nidderau.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.</p> <p>(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht gem. § 27 Eigenbetriebsgesetz innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.</p> <p>(2) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten des Eigenbetriebs richten sich nach den §§ 22 ff. des Eigenbetriebsgesetzes und nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs sind entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Prüfung Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Betriebsleitung) durchzuführen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sowie dessen weiterer Behandlung gilt § 27 Eigenbetriebsgesetz entsprechend.</p> <p>(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(5) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 1 1.3.2003 außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>Nidderau, den 13.11.2013</p> <p>gez. Sperzel Erste Stadträtin</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau vom 13.11.2013 außer Kraft.</p> <p>Nidderau, den</p> <p>Der Magistrat der Stadt Nidderau</p> <p>_____ Andreas Bär Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausfertigungsvermerk</u> (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)</p> <p>Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>Nidderau, den</p> <p>_____ Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">_____ Andreas Bär</p>



Stadtrecht			
Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau			
Stadtverordnetenbeschluss: (Datum)	Ausfertigung: (Datum)	Veröffentlichung: (Datum)	Inkrafttreten: (Datum)

Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Nidderau werden als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Entsorgung des im Stadtgebiet Nidderau und im Stadtteil Kaichen der Stadt Niddatal anfallenden Abwassers und Oberflächenwassers, hier die Sammlung und Reinigung des Abwassers auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung, sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und der Abwasserreinigungsanlagen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Aus diesem Grund kann er insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen und sich an anderen Betrieben beteiligen.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
- (6) Der Eigenbetrieb erhebt die kommunalen Abgaben für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung. Satz 1 gilt nur, soweit für die Erhebung der Abgabe eine Satzung erlassen worden ist.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Nidderau".
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Nidderau.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung obliegt dem/den Betriebsleiter/-n / der/den Betriebsleiterin/-nen. Der Eigenbetrieb hat eine/-n oder mehrere Betriebsleiter/-in/-nen. Bei mehreren Betriebsleitern/-innen bestellt der Magistrat eine/-n Betriebsleiter/-in zum/zur 1. Betriebsleiter/-in. Die Stimme des/der 1. Betriebsleiters/-in gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (2) Der Magistrat bestellt eine/-n oder mehrere Betriebsleiter/-in/-nen nach Anhörung der Betriebskommission.
- (3) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (4) Der/die Betriebsleiter/-in/-nen führt/en die Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Nidderau in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen. Ist nur ein/-e Betriebsleiter/-in bestellt, vertritt diese/r den Eigenbetrieb allein. Sind mehrere Betriebsleiter/-innen bestellt, erfolgt die Vertretung des Eigenbetriebes und die Zeichnung für den Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Betriebsleitung gemeinsam mit einem/einer Vertretungsberechtigtem/-n.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Betriebsleiter/-in/-nen oder - bei dessen sowie derer rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch den vom Magistrat durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten Stellvertreter/-in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Nidderau verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie

vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Sie werden beim Handelsregister gemeldet.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Vertretungsberechtigten.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission sowie der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) In diesem Rahmen ist sie selbst auch zuständig für:
 1. den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans des jeweiligen Wirtschaftsjahres, deren Wert im Einzelfall 10 v. H. des Stammkapitals nach § 3 nicht übersteigt;
 2. die Anwendung und Einhaltung der Verwaltungsanordnungen (u. a. Dienstanweisungen) des Magistrats;
 3. die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von EUR 5.000 im Einzelfall, längstens auf die Dauer von 12 Monaten;
 4. die befristeten Niederschlagungen von Forderungen bis zum Betrag von EUR 5.000 je Einzelfall;
 5. die unbefristeten Niederschlagungen bis zum Betrag von EUR 5.000 je Einzelfall;
 6. den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von EUR 5.000 je Einzelfall.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des

Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; diese können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt Nidderau wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/-innen, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der/die Bürgermeister/-in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrates und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.

Der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/-in und der/die für den Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau zuständige Dezernent/-in müssen zu den ständigen Mitgliedern nach Ziffer 2 a oder b gehören.

3. zwei Mitglieder/-innen des Personalrates der Stadt Nidderau und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/-innen, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/-innen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr bestimmte/-r Vertreter/-in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt Nidderau oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 sowie den Regelungen dieser Betriebssatzung, für folgende Angelegenheiten nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EigBGes) zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 10 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag zur Bestellung der Prüfer des Jahresabschlusses;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats ergeben sich aus § 8 EigBGes und aus dieser Satzung. Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe des § 5 Eigenbetriebsgesetzes sowie der § 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt Nidderau gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb von § 1, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.

10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt Nidderau mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern, oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und des Lageberichts entsprechend § 27 EigBGes;

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis des Magistrats zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Beamten, wird auf die Betriebsleitung übertragen. (§ 9 Abs. 2 EigBGes)

Der Magistrat entscheidet über die Besetzung der Betriebsleitung.

- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der § 117 HGO, § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Nidderau.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht gem. § 27 Eigenbetriebsgesetz innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten des Eigenbetriebs richten sich nach den §§ 22 ff. des Eigenbetriebsgesetzes und nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs sind entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in

entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Prüfung Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Betriebsleitung) durchzuführen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sowie dessen weiterer Behandlung gilt § 27 Eigenbetriebsgesetz entsprechend.

- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau vom 13.11.2013 außer Kraft.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Andreas Bär
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den

Andreas Bär
Bürgermeister

A U S Z U G

aus der 2. Sitzung
der Betriebskommission der Stadtwerke Nidderau
am Donnerstag, 09.09.2021

Nichtöffentliche Sitzung

2. **Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau, Novellierung (3. Entwurf)** VL-263/2021

Frau Wißner erläutert kurz den vorliegenden Satzungsentwurf.

Herr Bischoff fragt, ob der neue Fachbereich 40 schon existiert und wie ist die Zuordnung des Hochwasserschutzes geregelt ist. Frau Wißner antwortet, dass der neue Fachbereich noch nicht existiert und über eine Organisationsverfügung zum 01.01.2022 eingeführt werden soll. Der HW-Schutz wird im innerstädtischen bebauten Bereich durch den neuen FB 40 bearbeitet, im Außenbereich durch den FB 70. Die Zusammenarbeit erfolgt stets in gemeinsamer Abstimmung der beiden Fachbereiche.

Es folgt ein Hinweis durch Herrn Brück zu § 9, er regt an, den Begriff „Stadtverwaltung“ redaktionell durch „Stadt Nidderau“ zu ersetzen, da der Begriff Stadtverwaltung verwaltungsrechtlich nicht eindeutig bestimmt ist. In weiterer offener Abstimmung wird über die oben genannte redaktionelle Änderung abgestimmt. Der redaktionelle Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Frau Wißner stellt an die Betriebskommission zu § 7 Abs. 2 eine Frage: Soll die Betriebskommission willentlich um 2 technisch oder wirtschaftlich erfahrene Personen erweitert werden? Nach kurzer Diskussion wird die Rückfrage von Frau Wißner zur offenen Abstimmung gestellt: Für das Entfallen des § 7 Abs. 2 stimmten 7 Mitglieder, bei 1 Enthaltung. Der Beschluss wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau (3. Entwurf vom 19.08.2021) wird zugestimmt.

§ 7 Abs. 2 wird gestrichen. Der Begriff „Stadtverwaltung“ wird durch „Stadt Nidderau“ ersetzt.

Die Organisationsänderung wird zum 01.01.2022 eingeführt.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau	Frau Daniela Wißner	zur Erledigung

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassten Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-54/2021	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst:	20 FB Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Catharina Hammel
Datum:	13.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.09.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 31.08.2021

Mitteilung / Information:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs zum Stichtag 31.08.2021 unterrichtet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-/FD-Leiter/in

gez. Catharina Hammel
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Microsoft Word - Haushaltsvollzugsbericht 01.01_31.08.2021
2. Auszug Mag 20.09.2021 MI_54_2021 Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes um Stichtag 31.08.21
3. Sendebericht Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 31.08.21

Haushaltsvollzugsbericht

01.01. – 31.08.2021

Rechtliche Grundlagen zum Berichtswesen

Die doppische Haushaltsführung ermöglicht eine flexible und ergebnisorientierte Haushaltswirtschaft. Stichworte dafür sind die Budgetierung sowie Budgetvorgaben, die bereits seit einigen Jahren praktiziert werden. Die Berichtspflicht ist in § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Ergebnisrechnung

Sie hat die Aufgabe, die Entstehung des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag) aus den einzelnen Erfolgsquellen der Stadt zu ermöglichen. Die Ergebnisrechnung ermittelt das Jahresergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres durch die Gegenüberstellung sämtlicher dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge und bildet somit das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres ab.

Die Haushaltsansätze gelten für das ganze Jahr 2021. Es findet keine unterjährige Planung statt.

Erträge	Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 31.08.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 1.184.303,29 €	- 627.757,10 €	- 556.546,19 €	53,01
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- 3.500.863,16 €	- 1.889.500,29 €	- 1.611.362,87 €	53,97
Kostensatzleistungen und -erstattungen	- 263.370,40 €	- 146.378,02 €	- 116.992,38 €	55,58
Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	- €	- €	- €	0,00
Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	- 28.277.029,16 €	- 16.566.845,44 €	- 11.710.183,72 €	58,59
Erträge aus Transferleistungen	- 1.108.114,87 €	- 554.069,19 €	- 554.045,68 €	50,00
Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	- 9.222.573,19 €	- 6.764.706,78 €	- 2.457.866,41 €	73,35
Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.lnv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	- 1.252.576,75 €	- 835.051,17 €	- 417.525,58 €	66,67
Sonstige ordentliche Erträge	- 1.013.565,10 €	- 766.694,02 €	- 246.871,08 €	75,64
Summe der ordentliche Erträge	- 45.822.395,92 €	- 28.151.002,01 €	- 17.671.393,91 €	61,44

Erträge werden negativ dargestellt

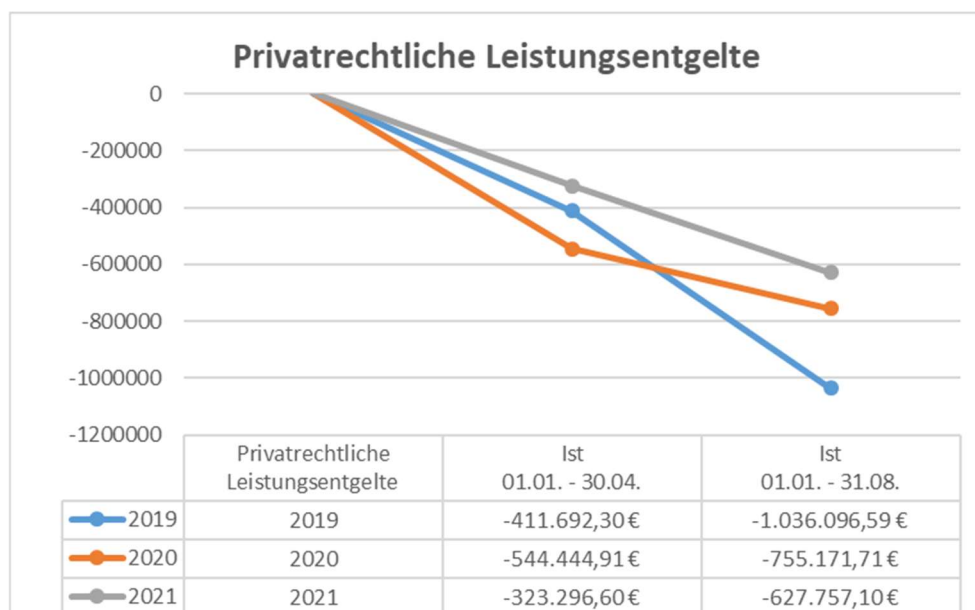
Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte beruhen auf Umsatzerlösen, die aus der Überlassung von Gebäuden, Räumen und von Rechten entstehen. Die realisierten Preise basieren auf Angebot und Nachfrage, bzw. auf frei vereinbarten Erlösen aufgrund wirtschaftlicher Betätigung. Enthalten sind alle Entgelte aus privatrechtlichen Vertragsverhältnissen z.B.: Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren, aus Überlassung von Rechten (Pachten) und Essensgeld Kitas.

Haushaltsansatz -1.184.303,29 €

Ist 01.01.-31.08.2021 - 627.757,10 €

Erfüllungsgrad 53,01 %



Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

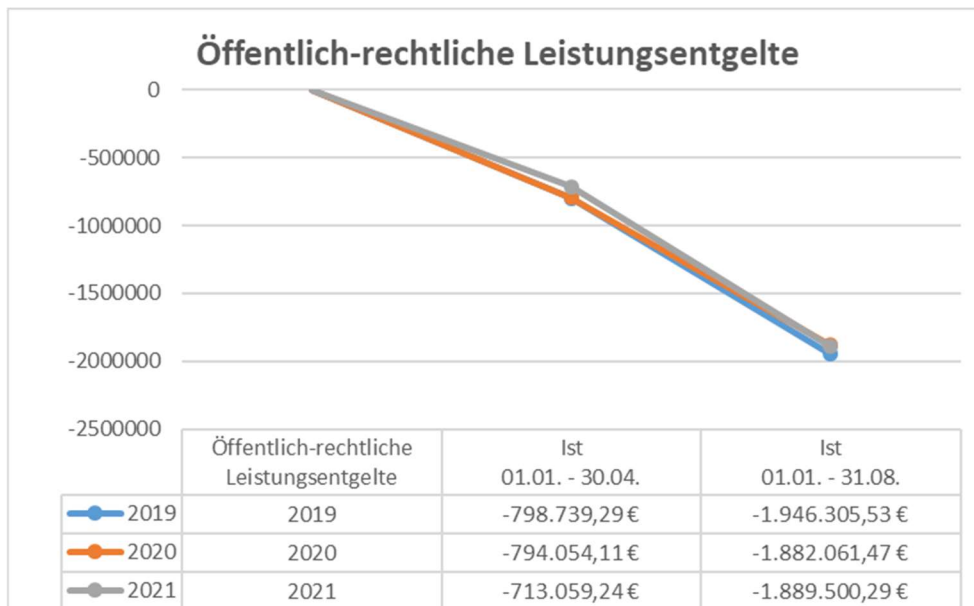
Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuelle zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden. Sie dienen der Erzielung von Erträgen, um die Kosten der öffentlichen Leistung zu decken. Sie gliedern sich in Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren.

Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Abgebildet werden in dieser Position öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren z.B.: Gebühren für Personalausweise, Standesamtsgebühren und Beglaubigungen. Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen z.B.: Kindergartengebühren, Eintrittsgelder Schwimmbad und Sauna, Gebühren für Bücherausleihe und Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen

Haushaltsansatz -3.500.863,16 €

Ist 01.01.- 31.08.2021 -1.889.500,29 €

Erfüllungsgrad 53,97 %



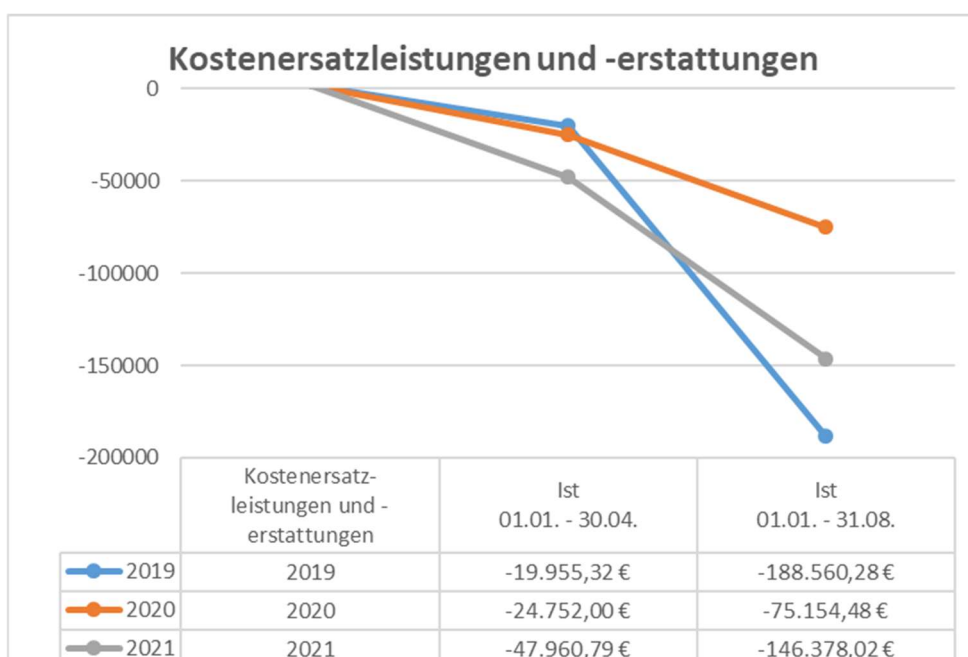
Kostenersatzleistungen und Erstattungen

Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen werden Erträge erfasst, die nicht auf Sozialleistungsgesetze zurückzuführen sind, z.B. Wahlkostenerstattungen, Personal- und Sachkostenerstattungen von Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbänden, von sonstigen öffentlichen Bereichen, von verbundenen Unternehmen, privaten Unternehmen und von übrigen Bereichen.

Haushaltsansatz -263.370,40 €

Ist 01.01.-31.08.2021 - 146.378,02 €

Erfüllungsgrad 55,58 %



Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Steuern sind öffentliche Abgaben, die ein Gemeinwesen in einseitig festgesetzter Höhe und (anders als bei Gebühren und Beiträgen) ohne Gewährung einer Gegenleistung von natürlichen und juristischen Personen erhebt. Erträge werden in dem Jahr gebucht, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Hier werden die Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B), der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, die Hundesteuer und die Spielapparatesteuer gebucht.

Name	Haushaltsansatz 2021	Ist 01.01.2021-31.08.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozenten	Erläuterung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	- 14.429.857,89 €	- 7.573.089,30 €	- 6.856.768,59 €	52,48	Erfahrungsgemäß ist das I. Quartal immer das Stärkste. Im Jahr 2019 wurde ein neuer Verteilungsschlüssel zum 01.01.2021 bekannt gegeben. Der Verteilungsschlüssel ist von 0,0038958 auf 0,0038174 gesunken. Der neue Verteilungsschlüssel wird für die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt. In diesem Berichtszeitraum ist das I. und II. Quartal enthalten.
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 800.671,27 €	- 370.681,02 €	- 429.990,25 €	46,30	Zwischen den einzelnen Quartalen ergeben sich keine großen Abweichungen. Im Jahr 2019 wurde ein neuer Verteilungsschlüssel zum 01.01.2021 bekannt gegeben. Der Verteilungsschlüssel ist von 0,001158465 auf 0,001071039 gesunken. Der neue Verteilungsschlüssel wird für die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt. In diesem Berichtszeitraum ist das I. und II. Quartal.
Grundsteuer A	- 183.000,00 €	- 149.179,49 €	- 33.820,51 €	81,52	Die Hauptfälligkeit der Grundsteuer A liegt im 2. Halbjahr.
Grundsteuer B	- 5.000.000,00 €	- 3.787.948,89 €	- 1.212.051,11 €	75,76	Die Grundsteuer B wird zur Mitte eines Quartals (15.02.2021, 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021) veranlagt. Im Berichtszeitraum ist somit die Fälligkeit 15.02.2021, 15.05.2021 und 15.08.2021 enthalten.
Gewerbsteuer	- 7.500.000,00 €	- 4.524.747,10 €	- 2.975.252,90 €	60,33	Die Gewerbsteuer wird zur Mitte eines Quartals (15.02.2021, 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021) veranlagt. Im Berichtszeitraum ist somit die Fälligkeit 15.02.2021, 15.05.2021 und 15.08.2021 enthalten.
Sonst Vergnügungssteuer, einschl. Spielapparatesteuer	- 210.000,00 €	- 13.024,24 €	- 196.975,76 €	6,20	Da die Gaststätten und Spielhallen aufgrund der Covid-19 Pandemie zeitweise geschlossen waren, wurde nur eine geringe Spielapparatesteuer veranlagt.
Hundesteuer	- 150.000,00 €	- 148.175,40 €	- 1.824,60 €	98,78	Die Hauptfälligkeit der Hundesteuer ist der 01.07.2021.
Erträge aus sonst Umlagen vom Land	- 3.500,00 €	- €	- 3.500,00 €	0,00	
Summe	-28.277.029,16 €	- 16.566.845,44 €	-11.710.183,72 €	58,59	

Entwicklung Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von 2017 bis 2021:

Fälligkeitsdatum	Quartal	2017	2018	2019	2020	2021	Beschreibung
30.04.	I.	- 4.108.730,79 €	- 3.832.164,58 €	- 3.780.362,21 €	- 4.208.424,05 €	- 4.327.526,26 €	Einkommensteueranteil
31.07.	II.	- 3.570.506,16 €	- 3.424.212,31 €	- 3.883.979,07 €	- 3.192.861,93 €	- 3.245.563,04 €	Einkommensteueranteil
31.10.	III.	- 2.941.741,15 €	- 3.006.448,26 €	- 3.201.256,27 €	- 3.218.645,05 €	- 3.218.645,05 €	Einkommensteueranteil
28.12.	IV.	- 2.941.741,15 €	- 3.006.448,26 €	- 3.201.256,27 €	- 3.218.645,05 €	- 3.218.645,05 €	Einkommensteueranteil
31.01.	Spitzabrechnung	- 618.808,89 €	- 475.027,29 €	- 589.212,92 €	- 130.008,43 €	-	Einkommensteuer Spitzabrechnung
Summe		- 14.181.528,14 €	- 13.744.300,70 €	- 14.656.066,74 €	- 13.968.584,51 €	- 7.573.089,30 €	

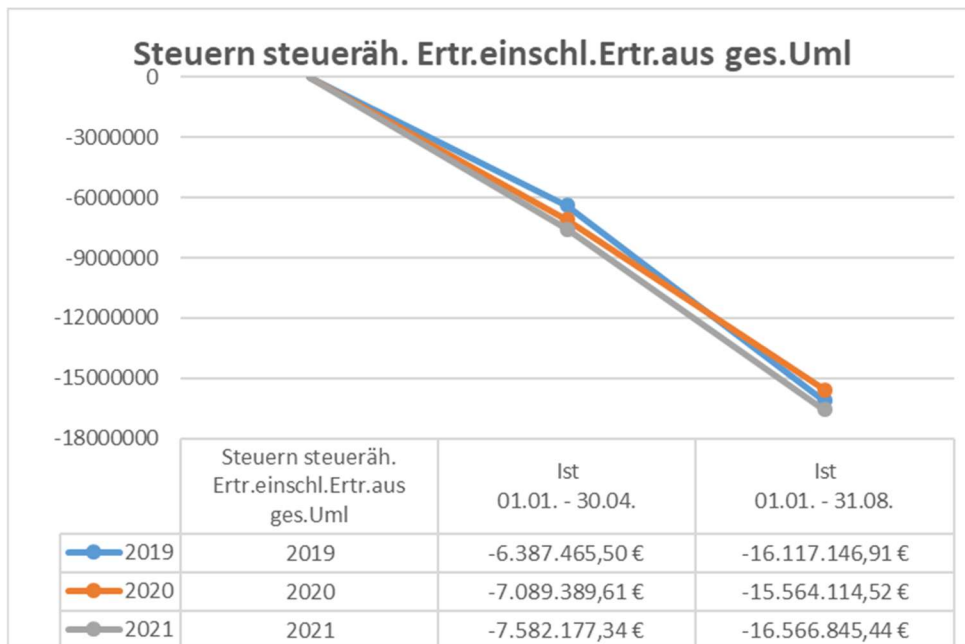
Entwicklung Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 2017 bis 2021:

Fälligkeitsdatum	Quartal	2017	2018	2019	2020	2021	Beschreibung
30.04.	I.	- 156.156,60 €	- 186.677,07 €	- 200.928,68 €	- 208.949,76 €	- 182.767,80 €	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
31.07.	II.	- 147.304,87 €	- 175.815,84 €	- 199.649,30 €	- 178.158,78 €	- 187.913,22 €	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
31.10.	III.	- 153.383,71 €	- 186.427,93 €	- 206.256,87 €	- 252.962,47 €	-	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
28.12.	IV.	- 153.383,71 €	- 186.427,93 €	- 206.256,87 €	- 252.962,47 €	-	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
31.01.	Spitzabrechnung	3.419,97 €	5.055,77 €	10.052,42 €	8.724,60 €	-	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer Spitzabrechnung
Summe		- 606.808,92 €	- 730.293,00 €	- 803.039,30 €	- 884.308,88 €	- 370.681,02 €	

Haushaltsansatz -28.277.029,16 €

Ist 01.01.-31.08.2021 -16.566.845,44 €

Erfüllungsgrad 58,59 %



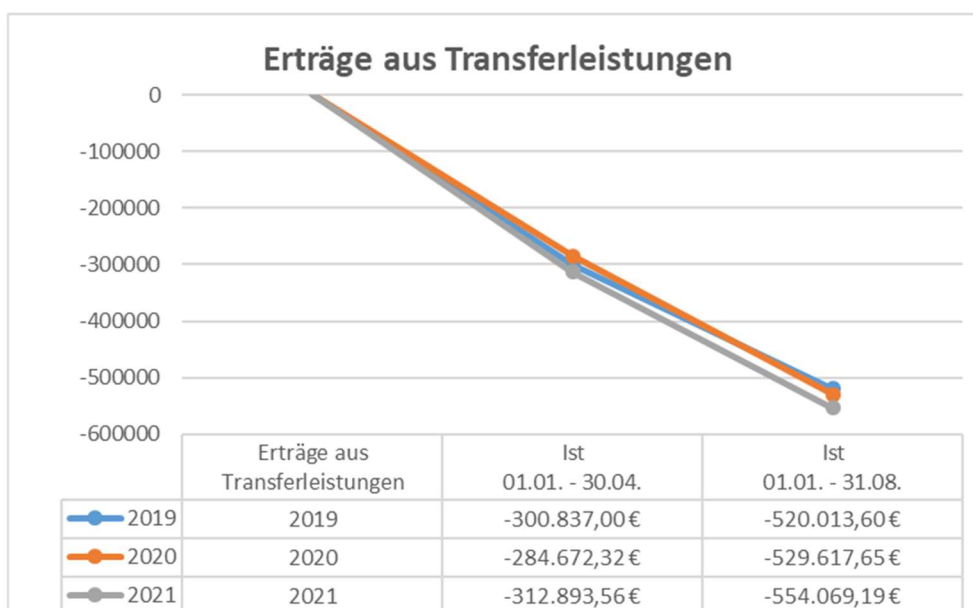
Erträge aus Transferleistungen

Erträge aus Transferleistungen sind Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleichsgesetz. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die den Mehraufwand ausgleichen sollen, der den Familien für Unterhalt und Ausbildung der Kinder entsteht.

Haushaltsansatz -1.108.114,87 €

Ist 01.01.-31.08.2021 -554.069,19 €

Erfüllungsgrad 50,00 %



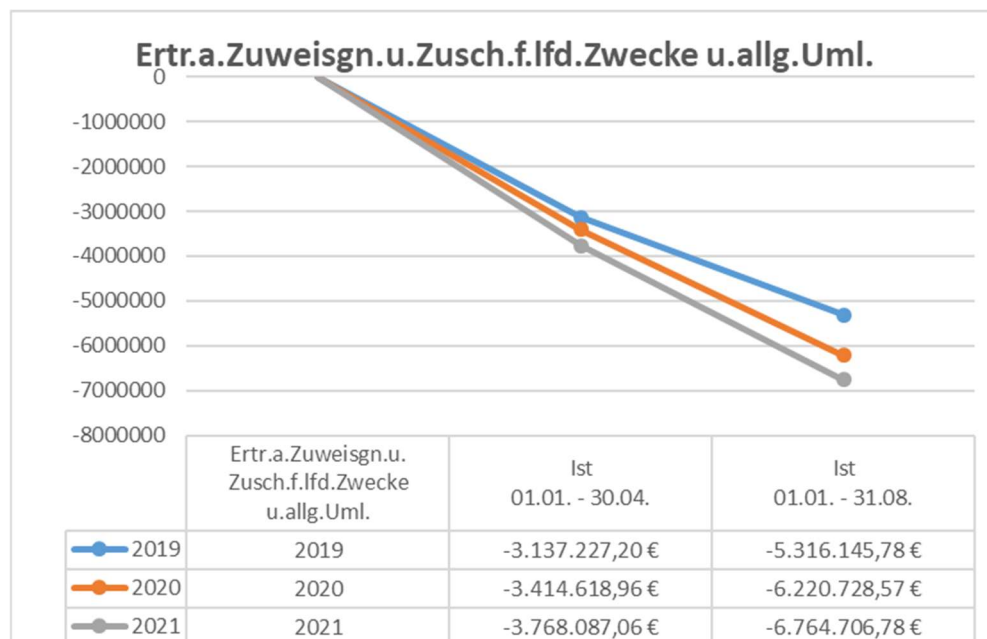
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzt sich zusammen aus Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für lfd. Zwecke von Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, private Unternehmen und sonstige Zuweisungen.

Haushaltsansatz -9.222.573,19 €

Ist 01.01.-31.08.2021 -6.764.706,78 €

Erfüllungsgrad 73,35 %



Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen

Die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten resultiert aus erhaltenen Investitionszuweisungen vom öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich. Für den Berichtszeitraum wurde der Istwert auf Basis des Haushaltsansatzes für 8 Monate angesetzt. Der tatsächliche Istwert ist erst mit dem Jahresabschluss zu ermitteln. Der Ansatz wurde vorsichtig, konservativ anhand der Erfahrungen aus den Vorjahreswerten, angenommen. Dieser Wert könnte aber deutlich höher ausfallen. Hier bleibt der Jahresabschluss abzuwarten. Sollte sich der Istwert tatsächlich erhöhen, würde das zur Ergebnisverbesserung im Ergebnishaushalt führen.

Haushaltsansatz -1.252.576,75 €

Ist 01.01.-31.08.2021 - 835.051,17 €

Erfüllungsgrad 66,67 %

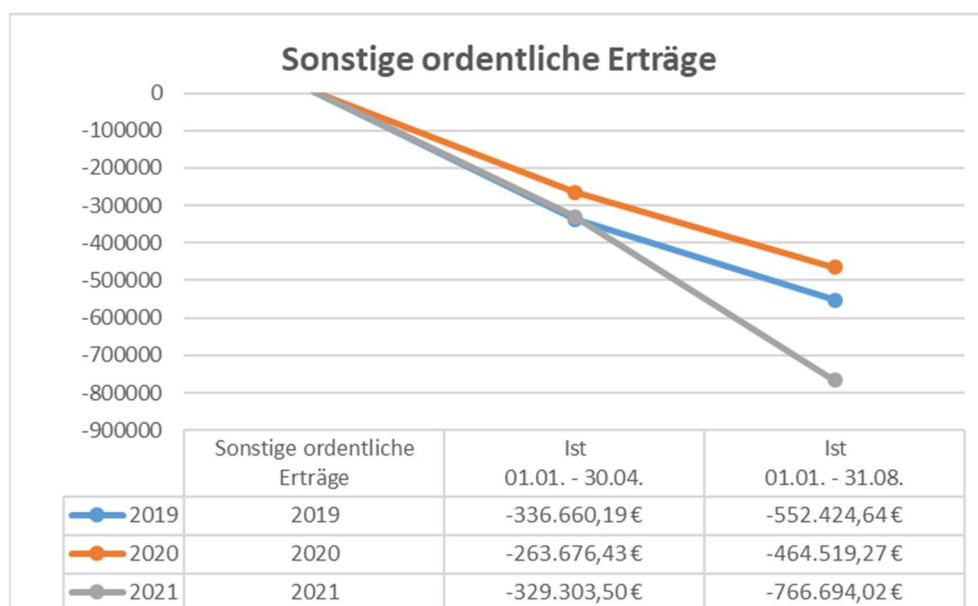
Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen handelt es sich um: Konzessionsabgaben, Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus Schadenersatzleistungen, Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen.

Haushaltsansatz -1.013.565,10 €

Ist 01.01.-31.08.2021 -766.694,02 €

Erfüllungsgrad 75,64 %



Aufwendungen	Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 31.08.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
Personalaufwendungen	15.816.772,05 €	8.658.805,67 €	7.157.966,38 €	54,74
Versorgungsaufwendungen	419.768,00 €	338.871,43 €	80.896,57 €	80,73
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.470.246,48 €	5.033.516,90 €	3.436.729,58 €	59,43
Abschreibungen	2.648.634,10 €	1.765.756,07 €	882.878,03 €	66,67
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	2.714.335,00 €	1.353.421,40 €	1.360.913,60 €	49,86
Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	15.652.052,68 €	10.131.887,58 €	5.520.165,10 €	64,73
Transferaufwendungen	80,00 €	- €	80,00 €	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.252,75 €	33.558,37 €	14.694,38 €	69,55
Summe der ordentlichen Aufwendungen	45.770.141,06 €	27.315.817,42 €	18.454.323,64 €	59,68

Aufwendungen werden positiv dargestellt.

Personalaufwendungen

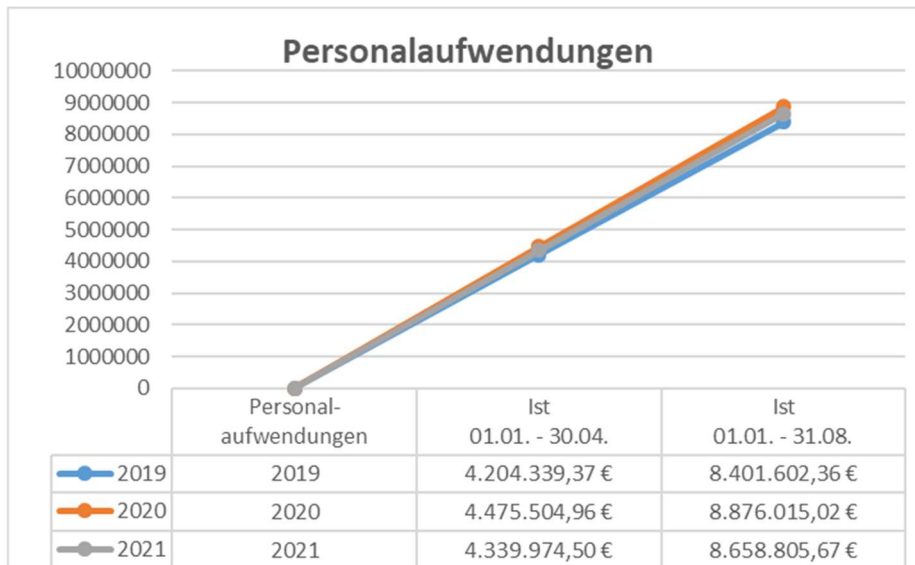
In dieser Position befinden sich: Entgeltete Arbeitnehmer, Beamtenbezüge, Ausbildungsvergütungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung, sonstige

Aufwendungen für Altersversorgung, Beihilfen, sonstige Personalaufwendungen (Dienstjubiläen, übernommene Fahrtkosten der Bediensteten, Belegschaftsveranstaltungen).

Haushaltsansatz 15.816.772,05 €

Ist 01.01.-31.08.2021 8.658.805,67 €

Erfüllungsgrad 54,74 %



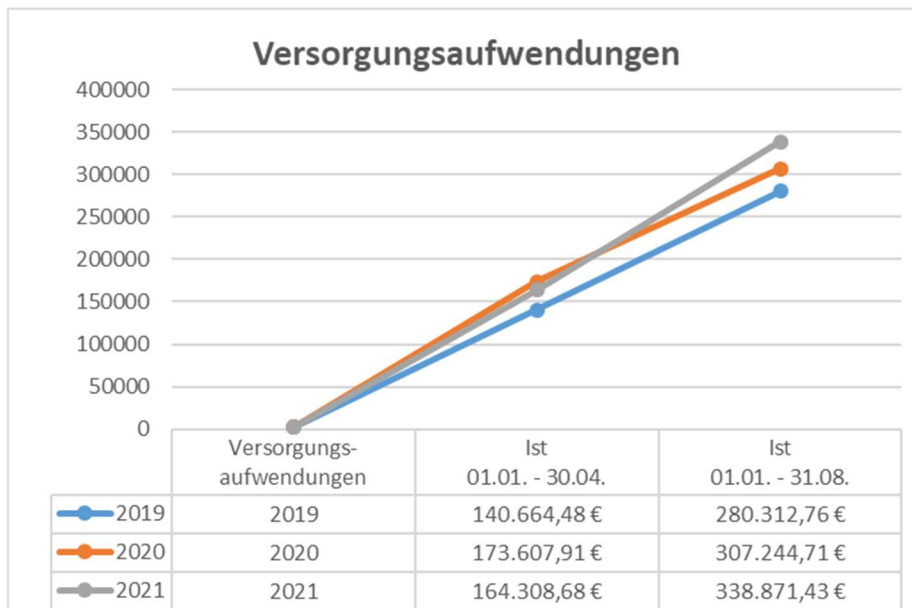
Versorgungsaufwendung

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten die Versorgungsbezüge Beamte, Beihilfen an Versorgungsempfänger, Zuführung zur Pension und Beihilferückstellungen.

Haushaltsansatz 419.768,00 €

Ist 01.01.- 31.08.2021 338.871,43 €

Erfüllungsgrad 80,73 %



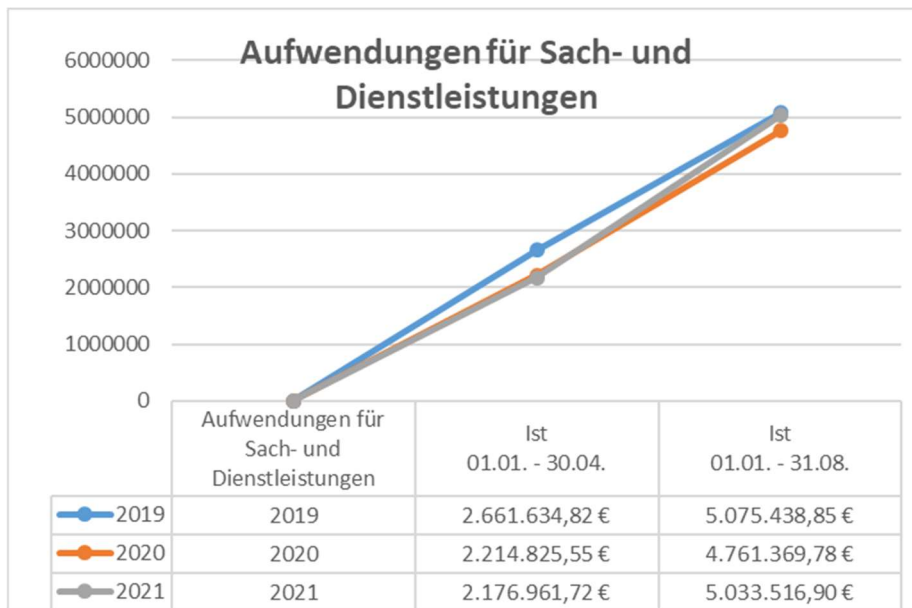
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierzu gehören bezogene Leistungen, bzw. Fremdleistungen und die damit verbundenen Verbräuche an Material, die in ihrer Gesamtheit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstellung von Verwaltungsleistungen stehen. Es fallen auch Fremdleistungen an, die nicht unmittelbar der Leistungserstellung dienen (z.B. Beratungskosten), jedoch zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören. Beispiele hierfür sind Verbrauchsmittel, Energie, Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme, Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung, Reinigung, Aufwandsentschädigungen und sonstige Fremdleistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Prüfung und Beratung, Rechtsschutz, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungsbeiträge.

Haushaltsansatz 8.470.246,48 €

Ist 01.01.-31.08.2021 5.033.516,90 €

Erfüllungsgrad 59,43 %



Abschreibungen

Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände handelt es sich um: Lizenzen, Abschreibungen auf Sachanlagen, Abschreibungen auf Umlaufvermögen.

Für den Berichtszeitraum wurde der Istwert auf Basis des Haushaltsansatzes für 8 Monate angesetzt. Die tatsächlichen Abschreibungen werden erst zum Jahresende, bzw. mit den Jahresabschlussarbeiten zum Abschluss 2021, verbucht.

Haushaltsansatz 2.648.634,10 €

Ist 01.01.-31.08.2021 1.765.756,07 €

Erfüllungsgrad 66,67 %

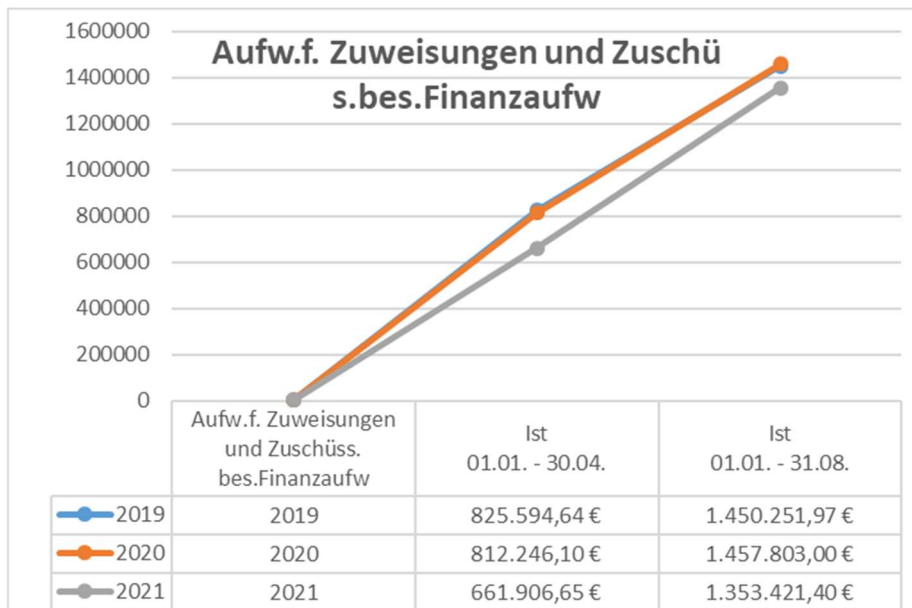
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich um: Kostenerstattungen an Zweckverbände, Zuschüsse für Vereine, sonstige Erstattungen und Zuweisungen.

Haushaltsansatz 2.714.335,00 €

Ist 01.01.- 31.08.2021 1.353.421,40 €

Erfüllungsgrad 49,86 %



Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Hier sind enthalten: die Kreis- und Schulumlage, Umlage an Planungsverband und die Gewerbesteuerumlage. Für die Gewerbesteuerumlage wird der Ertrag aus der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Je mehr Ertrag, desto höher ist die Umlageverpflichtung.

Entwicklung der Kreisumlage von 2017 bis 2021:

Umlagengrundlage	25.178.307,00 €	26.762.826,00 €	27.435.817,00 €	29.186.853,00 €	30.145.543,00 €
Hebesatz von MKK	36,97 v.H.	35,97 v.H.	35,97 v.H.	34,97 v.H.	32,47 v.H.
Berichtszeitraum	2017	2018	2019	2020	2021
01.01.-30.04.	3.102.804,00 €	3.208.872,00 €	3.289.552,00 €	2.551.602,00 €	3.313.204,00 €
01.05.-31.08.	3.102.804,00 €	3.208.908,00 €	3.289.552,00 €	4.252.907,00 €	3.237.528,00 €
01.09.-31.12.	3.102.812,00 €	3.208.912,00 €	3.289.559,00 €	3.402.133,00 €	
	9.308.420,00 €	9.626.692,00 €	9.868.663,00 €	10.206.642,00 €	6.550.732,00 €

Entwicklung der Schulumlage von 2017 bis 2021:

Umlagengrundlage	25.178.307,00 €	26.762.826,00 €	27.435.817,00 €	29.186.853,00 €	30.145.543,00 €
Hebesatz von MKK	17,10 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15,5 v.H.	15,5 v.H.
Berichtszeitraum	2017	2018	2019	2020	2021
01.01.-30.04.	1.435.160,00 €	1.338.145,00 €	1.371.888,00 €	1.130.964,00 €	1.557.616,00 €
01.05.-31.08.	1.435.160,00 €	1.338.160,00 €	1.371.788,00 €	1.885.045,00 €	1.557.472,00 €
01.09.-31.12.	1.435.170,00 €	1.338.162,00 €	1.371.796,00 €	1.507.953,00 €	
	4.305.490,00 €	4.014.467,00 €	4.115.472,00 €	4.523.962,00 €	3.115.088,00 €

Entwicklung Gewerbesteuerumlage von 2017 bis 2021:

Gesamtvervielfältiger	68,5	68,3	64	35	35
Quartal	2017	2018	2019	2020	2021
I.	175.093,69 €	167.071,53 €	384.974,77 €	188.800,41 €	115.337,21 €
II.	273.828,85 €	202.078,56 €	184.010,01 €	109.392,59 €	129.180,24 €
III.	240.153,49 €	203.246,57 €	215.319,96 €	141.075,76 €	
IV.	240.153,49 €	203.246,57 €	215.319,96 €	141.075,76 €	
Spitzabrechnung	8.842,89 €	4.194,92 €	25.251,77 €	221.297,01 €	
	938.072,41 €	771.448,31 €	1.024.876,47 €	801.641,53 €	244.517,45 €

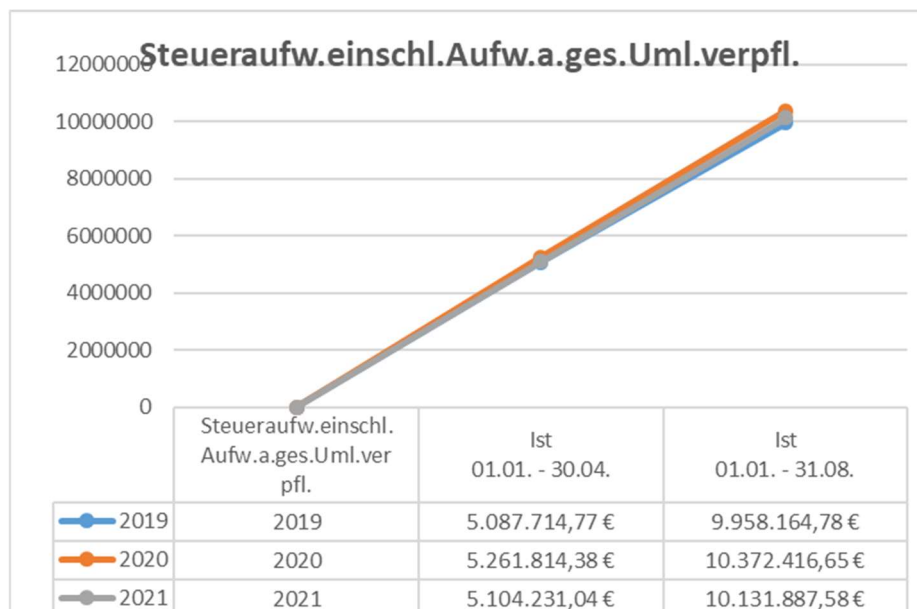
Entwicklung Heimatumlage

Gesamtvervielfältiger	21,75	21,75
Quartal	2020	2021
I.	117.325,97 €	71.673,83 €
II.	67.979,68 €	80.276,30 €
III.	87.668,51 €	
IV.	87.668,51 €	
Spitzabrechnung	137.520,28 €	
	498.162,95 €	151.950,13 €

Haushaltsansatz 15.652.052,68 €

Ist 01.01.- 31.08.2021 10.131.887,58 €

Erfüllungsgrad 64,73 %



Transferaufwendungen

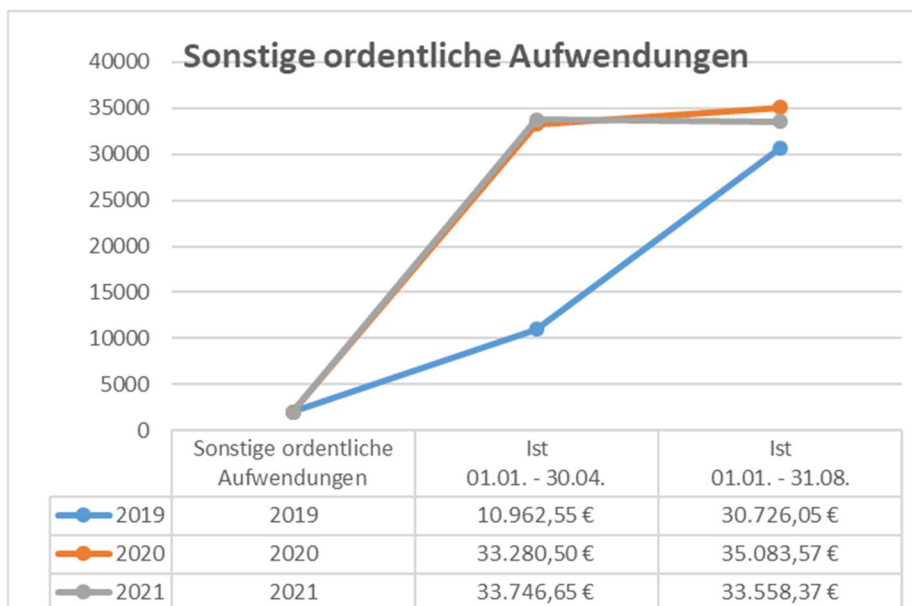
Transferaufwendungen sind Zahlungen der Gemeinde an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z.B. Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Haushaltsansatz	80,00 €
Ist 01.01.- 31.08.2021	0,00 €
Erfüllungsgrad	0,00 %

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden die betrieblichen Steuern ausgewiesen: Grundsteuer, Kfz-Steuer, Kapitalertragssteuer.

Haushaltsansatz	48.252,75 €
Ist 01.01.- 31.08.2021	33.558,37 €
Erfüllungsgrad	69,55 %



Betrachtung des ordentlichen Ergebnisses:

	Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 31.08.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
Verwaltungsergebnis	- 52.254,86 €	- 835.184,59 €	782.929,73 €	
Finanzerträge	- 275.096,53 €	- 237.630,81 €	- 37.465,72 €	86,38
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	150.000,00 €	47.167,32 €	102.832,68 €	31,44
Finanzergebnis	- 125.096,53 €	- 190.463,49 €	65.366,96 €	
Gesamtbetr d. ordentl Erträge	- 46.097.492,45 €	- 28.388.632,82 €	- 17.708.859,63 €	61,58
Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung	45.920.141,06 €	27.362.984,74 €	18.557.156,32 €	59,59
Ordentliches Ergebnis	- 177.351,39 €	- 1.025.648,08 €	848.296,69 €	

Beurteilung der Haushaltslage im Ergebnishaushalt zum Stand 31.08.2021:

Der Focus bei der Beurteilung der Haushaltslage liegt auf dem ordentlichen Ergebnis. Hieraus lassen sich wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Nidderau ableiten. Betrachtet man die Summe der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung, liegt zum 31.08.2021 der Erfüllungsgrad bei 61,58 %. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen hat einen Erfüllungsgrad von 59,59 %. Im Berichtszeitraum wird somit ein Überschuss von 1.025.648,08 €.

Die in diesem Bericht vorgelegten Zahlen sind als vorläufig zu werten.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune. Sie gibt Auskunft darüber, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzrechnungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Bis zur Position Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit wird der Ergebnishaushalt beschrieben, jedoch reduziert um die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, passive Rechnungsabgrenzungen und der Aufwendungen für Abschreibungen).

Laufende Verwaltungstätigkeit		Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 31.08.2021	Differenz	Erfüllungs- grad in Prozent
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	44.844.915,70 €	35.952.326,66 €	8.892.589,04 €	80,17
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	- 43.271.506,96 €	- 26.530.963,93 €	-16.740.543,03 €	61,31
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	1.573.408,74 €	9.421.362,73 €	- 7.847.953,99 €	

Einzahlungen werde positiv und Auszahlungen negativ dargestellt.

Ab Position 20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen spiegelt sich der Investitionshaushalt wieder.

Investitionstätigkeiten		Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 31.08.2021	Differenz	Erfüllungs- grad in Prozent
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.218.858,07 €	243.230,28 €	975.627,79 €	19,96
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.849.036,00 €	199.765,12 €	1.649.270,88 €	10,80
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	321.680,31 €	318.235,37 €	3.444,94 €	98,93
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	3.389.574,38 €	761.230,77 €	2.628.343,61 €	22,46
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 2.116.200,00 €	- 135.951,93 €	- 1.980.248,07 €	6,42
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 8.932.014,60 €	- 1.893.943,75 €	- 7.038.070,85 €	21,20
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	- 2.345.030,36 €	- 217.243,72 €	- 2.127.786,64 €	9,26
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- €	- €	- €	0,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	- 13.393.244,96 €	- 2.247.139,40 €	-11.146.105,56 €	16,78
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	- 10.003.670,58 €	- 1.485.908,63 €	- 8.517.761,95 €	

Einzahlungen werde positiv und Auszahlungen negativ dargestellt

Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen

Dies sind Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen.

Haushaltsansatz	1.218.858,07 €
Ist 01.01.- 31.08.2021	243.230,28 €
Erfüllungsgrad	19,96 %

Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens

Haushaltsansatz	1.849.036,00 €
Ist 01.01.- 31.08.2021	199.765,12 €
Erfüllungsgrad	10,80 %

Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens

Hierbei handelt es sich um die Rückzahlungen der Darlehen des genossenschaftlichen Bauens „Am Rübenberg 1“ und die Rückzahlung der Stadtwerke.

Haushaltsansatz	321.680,31 €
Ist 01.01.-31.08.2021	318.235,37 €
Erfüllungsgrad	98,93 %

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Haushaltsansatz	-2.116.200,00 €
Ist 01.01.- 31.08.2021	-135.951,93 €
Erfüllungsgrad	6,42 %

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Haushaltsansatz	-8.932.014,60 €
Ist 01.01.- 31.08.2021	-1.893.943,75 €
Erfüllungsgrad	21,20 %

Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

Darunter fallen Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

Haushaltsansatz	-2.345.030,36 €
Ist 01.01.- 31.08.2021	-217.243,72 €
Erfüllungsgrad	9,26 %

Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Haushaltsansatz	-0,00 €
Ist 01.01.-31.08.2021	-0,00 €
Erfüllungsgrad	0,00 %

Finanzstatusbericht

Nach neuer Rechtslage ab 2019 ist gemäß § 28 (1) GemHVO die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt Nidderau in die Berichtspflicht mit einzubeziehen. Der Finanzstatusbericht wurde am 15.04.2021 der Kommunalaufsicht vorgelegt und weist einen Indikatorwert für 2021 von 75% aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nidderau ist demnach in 2021 als gesichert zu bewerten.

Fazit zur Haushaltslage 2021

Im Berichtszeitraum ist das Jahr 2021 als vorsichtig positiv zu bewerten. Ob die zahlreichen Unsicherheiten aus dem Jahr 2020 in 2021 weitere Auswirkungen zeigen, bedingt durch die anhaltende Corona-Pandemie, bleibt abzuwarten.

Stand: 01.09.2021 für das HH-Jahr 2021 gemäß Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2021.

Teilhaushalt	Produktgruppe	Produkt	Ordentliche Erträge (ohne SOPO's)				Ordentliche Aufwendungen (Ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibung)				Ordentliches Ergebnis (Ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibung)				
			Ansatz 2021	Bewegung 2021	Differenz	Erfüllungsgrad	Ansatz 2021	Bewegung 2021	Bestellungen 2020	Differenz	Erfüllungsgrad	Ansatz 2021	Bewegung + Bestellungen 2020	Differenz	Erfüllungsgrad
1 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung	111-10 Verwaltungssteuerung	993,38 €	7.530,09 €	6.536,71 €	758,0%	61.091,10 €	31.494,87 €	507,18 €	29.089,05 €	52,4%	60.097,72 €	24.471,96 €	35.625,76 €	40,7%
1 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung	111-11 Gemeindeorgane	20.919,62 €	39.206,32 €	18.286,70 €	187,4%	138.661,36 €	36.215,33 €	74,39 €	102.371,64 €	26,2%	117.741,74 €	2.916,60 €	120.658,34 €	-2,5%
1 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung	111-50 Zentrale Funktionen	18.000,00 €	- €	18.000,00 €	0,0%	71.864,40 €	1.731,83 €	- €	73.596,23 €	2,4%	53.864,40 €	1.731,83 €	52.126,57 €	3,2%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-10 Verwaltungssteuerung	39.913,00 €	46.736,41 €	6.823,41 €	117,1%	271.616,86 €	69.448,03 €	581,57 €	201.587,26 €	25,8%	231.703,86 €	23.293,19 €	208.410,67 €	10,1%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-10 Verwaltungssteuerung	43.160,00 €	50.113,47 €	6.953,47 €	116,1%	456.974,10 €	318.051,90 €	1.080,16 €	137.842,64 €	69,2%	413.814,70 €	269.018,59 €	144.796,11 €	65,0%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-15 Repräsentation	- €	- €	- €	#DIV/0!	25.770,60 €	1.347,83 €	- €	24.422,77 €	5,2%	25.770,60 €	1.347,83 €	24.422,77 €	5,2%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-21 Finanzdienste, Service	63.186,80 €	9.005,14 €	54.181,66 €	14,3%	109.404,00 €	73.292,45 €	- €	36.111,55 €	67,0%	46.217,20 €	64.287,31 €	18.070,11 €	139,1%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-22 Buchhaltung und Rechnungsangelegenheiten	5.260,00 €	2.920,00 €	2.340,00 €	55,5%	46.461,00 €	24.561,60 €	35,95 €	21.899,40 €	52,9%	41.201,00 €	21.677,55 €	19.523,45 €	52,6%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-23 Steuern und sonstige Abgaben	200,00 €	115,00 €	85,00 €	57,5%	37.894,50 €	11.223,91 €	- €	26.670,59 €	29,6%	37.694,50 €	11.108,91 €	26.585,59 €	29,5%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-41 Gebäudemanagement ab 01.01.2013	398.350,00 €	311.454,31 €	86.895,69 €	78,2%	1.423.853,90 €	1.198.606,82 €	15.760,07 €	209.487,01 €	85,3%	1.025.503,90 €	909.912,58 €	122.591,32 €	88,0%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-61 Serviceleistungen Bauhof	13.678,40 €	6.846,47 €	6.831,93 €	50,1%	188.610,00 €	144.645,76 €	2.614,87 €	41.349,37 €	78,1%	174.931,60 €	140.414,16 €	34.517,44 €	80,3%
1 Innere Verwaltung	112 Verwaltungssteuerung	112-61 Serviceleistungen Bauhof	523.835,20 €	380.454,39 €	143.380,81 €	72,6%	2.288.968,70 €	1.771.730,27 €	19.491,05 €	497.747,38 €	78,3%	1.765.133,50 €	1.410.766,93 €	354.366,57 €	79,9%
1 Innere Verwaltung			563.748,20 €	427.190,80 €	136.557,40 €	75,8%	2.560.585,56 €	1.841.178,30 €	20.072,62 €	699.334,64 €	72,7%	1.996.837,36 €	1.434.060,12 €	562.777,24 €	71,8%
2 Sicherheit und Ordnung	121 Statistik und Wahlen	121-21 Statistiken und Wahlen	- €	584,02 €	584,02 €	#DIV/0!	82.575,00 €	55.048,77 €	4.830,00 €	22.696,23 €	72,5%	59.294,75 €	23.280,25 €	71,8%	
2 Sicherheit und Ordnung	122 Ordnungsangelegenheiten	122-11 Ordnungsangelegenheiten	2.346,69 €	12.737,53 €	10.390,84 €	542,8%	65.025,50 €	43.516,93 €	- €	21.508,57 €	66,9%	62.678,81 €	30.779,40 €	31.899,41 €	49,1%
2 Sicherheit und Ordnung	122 Ordnungsangelegenheiten	122-12 Gewerbeangelegenheiten	32.000,00 €	12.796,76 €	19.203,24 €	40,0%	2.738,00 €	2.554,83 €	- €	183,17 €	93,3%	29.262,00 €	10.241,93 €	19.020,07 €	35,0%
2 Sicherheit und Ordnung	122 Ordnungsangelegenheiten	122-13 Verkehrswesen	180.000,00 €	36.645,33 €	143.354,67 €	20,4%	113.085,00 €	11.943,95 €	75,90 €	101.065,15 €	10,6%	66.915,00 €	24.625,48 €	42.289,52 €	36,8%
2 Sicherheit und Ordnung	122 Ordnungsangelegenheiten	122-14 Dienstleistungen des Bürgerbüros, Meldewesen	172.300,00 €	112.980,02 €	59.319,98 €	65,6%	169.618,50 €	103.460,50 €	95,45 €	66.062,55 €	61,1%	2.681,50 €	9.424,07 €	6.742,57 €	351,4%
2 Sicherheit und Ordnung	122 Ordnungsangelegenheiten	122-15 Personenstandswesen	21.500,00 €	14.160,01 €	7.339,99 €	65,9%	13.935,60 €	13.806,06 €	- €	755,54 €	94,6%	7.564,40 €	979,95 €	6.584,45 €	13,0%
2 Sicherheit und Ordnung	122 Ordnungsangelegenheiten	122-15 Personenstandswesen	408.146,69 €	189.319,65 €	218.827,04 €	46,4%	364.402,60 €	174.652,74 €	171,35 €	189.574,98 €	48,0%	43.744,09 €	14.492,03 €	29.252,06 €	33,1%
2 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz	126-10 Brandschutz/Technische Hilfeleistung	22.500,00 €	16.666,50 €	5.833,50 €	74,1%	245.955,50 €	206.474,18 €	11.656,40 €	27.824,92 €	88,7%	223.455,00 €	201.464,08 €	21.991,42 €	90,2%
2 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz	126-11 Brandschutz	5.000,00 €	126,00 €	4.874,00 €	2,5%	6.191,10 €	126,00 €	- €	6.065,10 €	2,0%	1.191,10 €	- €	1.191,10 €	0,0%
2 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz	126-11 Brandschutz	27.500,00 €	16.792,50 €	10.707,50 €	61,1%	252.146,60 €	206.600,18 €	11.656,40 €	33.890,02 €	86,6%	224.646,00 €	201.464,08 €	23.182,52 €	89,7%
2 Sicherheit und Ordnung	128 Katastrophenschutz	128-10 Katastrophenschutz	- €	- €	- €	#DIV/0!	5.400,00 €	- €	- €	5.400,00 €	0,0%	- €	- €	5.400,00 €	0,0%
2 Sicherheit und Ordnung			435.646,69 €	206.696,17 €	228.950,52 €	47,4%	704.524,20 €	436.305,22 €	16.657,75 €	251.561,23 €	64,3%	268.877,51 €	246.266,80 €	22.610,71 €	91,6%
4 Kultur und Wissenschaft	252 Nichtwissenschaft. Museen/Sammlungen	252-10 Ausstellungen und Museen	- €	- €	- €	#DIV/0!	6.476,50 €	5.916,50 €	- €	560,00 €	91,4%	5.916,50 €	560,00 €	91,4%	
4 Kultur und Wissenschaft	261 Theater	261-10 Theaterveranstaltungen	9.800,00 €	2.256,80 €	7.543,20 €	23,0%	11.560,50 €	491,33 €	- €	11.069,17 €	4,3%	1.760,50 €	1.765,47 €	3.525,97 €	-100,3%
4 Kultur und Wissenschaft	262 Musikpflege	262-11 Veranstaltungen Theater und Musik	32.430,00 €	2.158,00 €	30.272,00 €	6,7%	41.955,50 €	9.772,75 €	400,00 €	31.782,75 €	24,2%	9.525,50 €	8.014,75 €	1.510,75 €	84,1%
4 Kultur und Wissenschaft	263 Musikschulen	263-10 Förderung der Musikschulen	- €	- €	- €	#DIV/0!	132.200,00 €	132.133,16 €	- €	66,84 €	99,9%	132.200,00 €	132.133,16 €	66,84 €	99,9%
4 Kultur und Wissenschaft	272 Bücher	272-10 Medien und Informationen	18.660,00 €	6.357,60 €	12.302,40 €	34,1%	51.209,00 €	31.051,76 €	- €	20.157,24 €	60,6%	32.549,00 €	24.694,16 €	7.854,84 €	75,9%
4 Kultur und Wissenschaft	273 Sonstige Volkshilfe	273-10 Bildungsveranstaltungen	- €	100,00 €	100,00 €	#DIV/0!	3.875,40 €	82,71 €	- €	3.792,69 €	2,1%	3.875,40 €	17,29 €	3.892,69 €	-0,4%
4 Kultur und Wissenschaft	281 Heimat- und Kulturpflege	281-10 Kulturpflege, Volkskunde, Heimatpflege, Heimatforschung, Ortsvereine	6.500,00 €	3.948,45 €	2.551,55 €	60,7%	41.568,00 €	15.574,89 €	- €	19.993,11 €	51,9%	17.626,44 €	17.441,56 €	50,3%	
4 Kultur und Wissenschaft	281 Heimat- und Kulturpflege	281-20 Vereinsförderung	90.396,00 €	7.326,63 €	83.069,37 €	8,1%	136.682,00 €	9.166,00 €	- €	127.516,00 €	6,7%	46.286,00 €	1.839,37 €	44.446,63 €	4,0%
4 Kultur und Wissenschaft	281 Heimat- und Kulturpflege	281-20 Vereinsförderung	96.896,00 €	11.275,08 €	85.620,92 €	11,6%	178.250,00 €	30.740,89 €	- €	147.509,11 €	17,2%	81.354,00 €	19.465,81 €	61.888,19 €	23,9%
4 Kultur und Wissenschaft			157.786,00 €	22.147,48 €	135.638,52 €	14,0%	425.526,90 €	210.189,10 €	400,00 €	214.937,80 €	49,5%	267.740,90 €	188.441,62 €	79.299,28 €	70,4%
5 Soziale Leistungen	351 Sonst. soziale Hilfen und Leistungen	351-10 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	- €	- €	- €	#DIV/0!	1.665,00 €	580,92 €	- €	1.084,08 €	34,9%	1.665,00 €	580,92 €	1.084,08 €	34,9%
5 Soziale Leistungen	351 Sonst. soziale Hilfen und Leistungen	351-12 Wohngeldstelle	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	#DIV/0!
5 Soziale Leistungen	351 Sonst. soziale Hilfen und Leistungen	351-13 Beratung von Einwohnern/Innen mit Migrationshintergrund	55.000,00 €	140.946,07 €	85.946,07 €	256,3%	90.235,00 €	138.970,17 €	377,83 €	49.112,97 €	54,5%	35.235,00 €	1.598,10 €	36.833,10 €	-4,5%
5 Soziale Leistungen	351 Sonst. soziale Hilfen und Leistungen	351-14 Angebote für Senioren	15.500,00 €	6.000,00 €	9.500,00 €	38,7%	28.485,00 €	3.425,27 €	2.801,98 €	22.257,75 €	21,9%	12.985,00 €	227,25 €	12.757,75 €	1,8%
5 Soziale Leistungen	351 Sonst. soziale Hilfen und Leistungen	351-15 Unterstützung von Beratungsgaststätten und sonst. Sozialer Initiativen	164,85 €	164,85 €	164,85 €	#DIV/0!	20.173,00 €	4.721,13 €	12,58 €	15.491,87 €	23,5%	20.173,00 €	4.568,86 €	15.604,14 €	22,6%
5 Soziale Leistungen	351 Sonst. soziale Hilfen und Leistungen	351-15 Unterstützung von Beratungsgaststätten und sonst. Sozialer Initiativen	70.500,00 €	147.110,92 €	76.610,92 €	208,7%	140.558,00 €	147.697,46 €	3.192,39 €	10.331,85 €	107,4%	70.058,00 €	3.778,93 €	66.279,07 €	5,4%
5 Soziale Leistungen			70.500,00 €	147.110,92 €	76.610,92 €	208,7%	140.558,00 €	147.697,46 €	3.192,39 €	10.331,85 €	107,4%	70.058,00 €	3.778,93 €	66.279,07 €	5,4%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	362 Jugendarbeit	362-10 Jugendarbeit	7.000,00 €	7.431,78 €	431,78 €	106,2%	16.801,50 €	10.010,12 €	938,97 €	5.852,41 €	65,2%	9.801,50 €	3.517,31 €	6.284,19 €	35,9%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	363 Familienleistungen	363-10 Familienleistungen	8.230,00 €	- €	8.230,00 €	0,0%	129.941,50 €	87.304,75 €	661,00 €	41.975,75 €	67,7%	121.711,50 €	87.965,75 €	33.745,75 €	72,3%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	365 Tageseinrichtungen für Kinder	365-10 Tagesbetreuung von Kinder in Einrichtungen	3.834.831,50 €	2.942.765,52 €	892.065,98 €	76,7%	291.233,50 €	189.536,04 €	244,09 €	101.453,37 €	65,2%	3.543.598,00 €	2.752.985,39 €	790.612,61 €	77,7%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	365 Tageseinrichtungen für Kinder	365-20 Bewachung von Kinderbetreuungsangeboten freier Träger	52.000,00 €	- €	52.000,00 €	0,0%	2.121.000,00 €	1.559.812,07 €	- €	561.187,93 €	73,5%	2.069.000,00 €	1.559.812,07 €	509.187,93 €	75,4%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	365 Tageseinrichtungen für Kinder	365-20 Bewachung von Kinderbetreuungsangeboten freier Träger	3.886.831,50 €	2.942.765,52 €	944.065,98 €	75,7%	2.412.233,50 €	1.749.348,11 €	244,09 €	662.641,30 €	72,5%	1.474.598,00 €	1.193.173,32 €	281.424,68 €	80,9%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	366 Einrichtungen der Jugendarbeit	366-10 Einrichtungen der Jugendarbeit	- €	- €	- €	#DIV/0!	3.285,00 €	1.414,27 €	- €	1.870,73 €	43,1%	3.285,00 €	1.414,27 €	1.870,73 €	43,1%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	366 Einrichtungen der Jugendarbeit	366-20 Spielplätze und Bolzplätze	614,53 €	614,53 €	614,53 €	#DIV/0!	36.450,00 €	25.946,37 €	- €	10.503,63 €	71,2%	36.450,00 €	25.331,84 €	11.118,16 €	69,5%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen	366 Einrichtungen der Jugendarbeit	366-20 Spielplätze und Bolzplätze	614,53 €	614,53 €	614,53 €	#DIV/0!	39.735,00 €	27.360,64 €	- €	12.374,36 €	68,9%	39.735,00 €	26.746,11 €	12.988,89 €	67,3%
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen			3.902.061,50 €	2.950.811,83 €	951.249,67 €	75,6%	2.598.711,50 €	1.874.023,62 €	1.844,06 €	722.843,82 €	72,2%	1.303.350,00 €	1.074.944,15 €	228.405,85 €	82,5%
7 Gesundheitsdienst	414 Maßnahmen der Gesundheitspflege	414-10 Maßnahmen der Gesundheitspflege	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	#DIV/0!
7 Gesundheitsdienst			- €</												

Stand: 01.09.2021 für das HH-Jahr 2021 gemäß Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2021.

Teilhaushalt	Produktgruppe	Produkt	Ordentliche Erträge (ohne SOPO's)				Ordentliche Aufwendungen (Ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibung)				Ordentliches Ergebnis (Ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibung)								
			Ansatz 2021	Bewegung 2021	Differenz	Erfüllungs- grad	Ansatz 2021	Bewegung 2021	Bestellungen 2020	Differenz	Erfüllungs- grad	Ansatz 2021	Bewegung + Bestellungen 2020	Differenz	Erfüllungs- grad				
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV	542 Kreisstraßen	542-10	Kreisstraßen	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV	543 Landesstraßen	543-10	Landesstraßen	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV	544 Bundesstraßen	544-10	Bundesstraßen	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV	545 Winterdienst und Straßenreinigung	545-10	Winterdienst und Straßenreinigung	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	40.500,00 €	21.096,66 €	- €	19.403,34 €	52,1%	40.500,00 €	21.096,66 €	19.403,34 €	52,1%	
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV	546 Parkeinrichtungen	546-10	Öffentliche Parkplätze	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV	547 ÖPNV	547-10	ÖPNV	- 3.700,00 €	- 53,00 €	- 3.647,00 €	1,4%	534.574,20 €	477.656,70 €	1.001,55 €	55.915,95 €	89,5%	530.874,20 €	478.605,25 €	52.268,95 €	90,2%		
12	Verkehrsmitteln und -anlagen, ÖPNV				- 3.700,00 €	- 4.342,56 €	- 642,56 €	117,4%	1.640.430,50 €	1.192.931,62 €	272.809,26 €	174.689,62 €	89,4%	1.636.730,50 €	1.461.398,32 €	175.332,18 €	89,3%		
13	Natur- und Landschaftspflege	551 Öffentliches Grün/Landschaftsbau	551-10	Innerstädtische Grünanlagen	- €	- 50,00 €	- 50,00 €	#DIV/0!	66.825,00 €	21.090,17 €	- €	45.734,83 €	31,6%	66.825,00 €	21.040,17 €	45.784,83 €	31,5%		
13	Natur- und Landschaftspflege	551 Öffentliches Grün/Landschaftsbau	551-20	Grün im Außenbereich	- €	- €	- €	#DIV/0!	29.250,00 €	11.248,36 €	- €	18.001,64 €	38,5%	29.250,00 €	11.248,36 €	18.001,64 €	38,5%		
13	Natur- und Landschaftspflege	551 Öffentliches Grün/Landschaftsbau	551-30	Kleingartenanlage	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	
13	Natur- und Landschaftspflege	551 Öffentliches Grün/Landschaftsbau			- €	- 50,00 €	- 50,00 €	#DIV/0!	96.075,00 €	32.338,53 €	- €	63.736,47 €	33,7%	96.075,00 €	32.288,53 €	63.786,47 €	33,6%		
13	Natur- und Landschaftspflege	552 Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	552-10	Hochwasserschutz	- €	- €	- €	#DIV/0!	10.080,00 €	13.136,15 €	- €	3.056,15 €	130,3%	10.080,00 €	13.136,15 €	3.056,15 €	130,3%		
13	Natur- und Landschaftspflege	552 Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	552-20	Unterhaltung der Wasserläufe und Gräben	- €	- 10,00 €	- 10,00 €	#DIV/0!	249.330,00 €	110.149,98 €	- €	139.180,02 €	44,2%	249.330,00 €	110.139,98 €	139.190,02 €	44,2%		
13	Natur- und Landschaftspflege	552 Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	552-30	Renaturierungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet	- €	- €	- €	#DIV/0!	2.700,00 €	- €	- €	2.700,00 €	0,0%	2.700,00 €	- €	2.700,00 €	0,0%		
13	Natur- und Landschaftspflege	552 Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen			- €	- 10,00 €	- 10,00 €	#DIV/0!	262.110,00 €	123.286,13 €	- €	138.823,87 €	47,0%	262.110,00 €	123.276,13 €	138.833,87 €	47,0%		
13	Natur- und Landschaftspflege	553 Friedhofs- und Bestattungswesen	553-10	Betrieb von Friedhöfen	- 462.670,00 €	- 295.344,52 €	- 167.325,48 €	63,8%	122.340,50 €	106.152,50 €	4.869,34 €	11.318,66 €	90,7%	340.329,50 €	184.322,68 €	156.006,82 €	54,2%		
13	Natur- und Landschaftspflege	554 Naturschutz und Landschaftspflege	554-10	Naturschutz und Landschaftspflege	- 115.000,00 €	- 321.694,64 €	- 206.694,64 €	279,7%	47.004,50 €	23.675,83 €	- €	23.328,67 €	50,4%	67.995,50 €	298.018,81 €	230.023,31 €	438,3%		
13	Natur- und Landschaftspflege	555 Land- und Forstwirtschaft	555-10	Pflege und Unterhaltung Stadt- und Bürgerwald	- 142.500,00 €	- 176.564,97 €	- 34.064,97 €	123,9%	253.540,00 €	70.905,24 €	- €	182.634,76 €	28,0%	111.040,00 €	105.659,73 €	216.699,73 €	-95,2%		
13	Natur- und Landschaftspflege	555 Land- und Forstwirtschaft	555-20	Förderung der Landwirtschaft	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	
13	Natur- und Landschaftspflege	555 Land- und Forstwirtschaft			- 142.500,00 €	- 176.564,97 €	- 34.064,97 €	123,9%	253.540,00 €	70.905,24 €	- €	182.634,76 €	28,0%	111.040,00 €	105.659,73 €	216.699,73 €	-95,2%		
13	Natur- und Landschaftspflege				- 720.170,00 €	- 793.664,13 €	- 73.494,13 €	110,2%	781.070,00 €	356.358,23 €	4.869,34 €	419.842,43 €	46,2%	60.900,00 €	432.436,56 €	493.336,56 €	-710,1%		
14	Umweltschutz	561 Umweltschutzmaßnahmen	561-10	Umweltschutz	- 83.000,00 €	- €	- 83.000,00 €	0,0%	61.375,00 €	13.248,81 €	588,36 €	47.537,83 €	22,5%	21.625,00 €	13.837,17 €	35.462,17 €	-64,0%		
14	Umweltschutz				- 83.000,00 €	- €	- 83.000,00 €	0,0%	61.375,00 €	13.248,81 €	588,36 €	47.537,83 €	22,5%	21.625,00 €	13.837,17 €	35.462,17 €	-64,0%		
15	Wirtschaft und Tourismus	571 Wirtschaftsförderung	571-10	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	- 19.000,00 €	- 5.000,00 €	- 14.000,00 €	26,3%	124.442,00 €	10.304,93 €	- €	114.137,07 €	8,3%	105.442,00 €	5.304,93 €	100.137,07 €	5,0%		
15	Wirtschaft und Tourismus	573 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	573-60	Serviceleistungen Bauhof	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	
15	Wirtschaft und Tourismus	573 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	573-21	Allgemeine Einrichtungen der Stadt	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	
15	Wirtschaft und Tourismus	573 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	573-30	Märkte	- 37.180,00 €	- 59,60 €	- 37.120,40 €	0,2%	51.808,50 €	6.375,00 €	- €	45.433,50 €	12,3%	14.628,50 €	6.315,40 €	8.313,10 €	43,2%		
15	Wirtschaft und Tourismus	573 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen			- 37.180,00 €	- 59,60 €	- 37.120,40 €	0,2%	51.808,50 €	6.375,00 €	- €	45.433,50 €	12,3%	14.628,50 €	6.315,40 €	8.313,10 €	43,2%		
15	Wirtschaft und Tourismus	575 Tourismus	575-10	Tourismus	- €	- 35,80 €	- 35,80 €	#DIV/0!	50.805,00 €	11.464,32 €	- €	39.340,68 €	22,6%	50.805,00 €	11.428,52 €	39.376,48 €	22,5%		
15	Wirtschaft und Tourismus				- 56.180,00 €	- 5.095,40 €	- 51.084,60 €	9,1%	227.055,50 €	28.144,25 €	- €	198.911,25 €	12,4%	170.875,50 €	23.048,85 €	147.826,65 €	13,5%		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611 Steuern, allgemeine Zuweisungen u. Umlagen	611-10	Steuern / Zuweisungen / Umlagen	- 35.705.764,72 €	- 33.725.108,62 €	- 1.980.656,10 €	94,5%	- €	151.950,13 €	- €	- 151.950,13 €	#DIV/0!	- 35.705.764,72 €	- 33.573.158,49 €	- 2.132.606,23 €	94,0%		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	612 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	612-10	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	740.300,00 €	- 326.871,27 €	- 413.428,73 €	44,2%	15.554.052,68 €	14.705.337,45 €	- €	848.715,23 €	94,5%	14.813.752,68 €	14.378.466,18 €	435.286,50 €	97,1%		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	613 Abwicklung der Vorjahre	613-10	Abwicklung der Vorjahre	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	- €	- €	- €	- €	#DIV/0!	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft				- 36.446.064,72 €	- 34.051.979,89 €	- 2.394.084,83 €	93,4%	15.554.052,68 €	14.857.287,58 €	- €	696.765,10 €	95,5%	20.892.012,04 €	19.194.692,31 €	1.697.319,73 €	91,9%		
Summe (ohne SOPO's, Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen)					- 44.569.819,17 €	- 40.270.284,28 €	- 4.299.534,89 €	90,4%	26.884.966,91 €	22.209.266,71 €	332.726,11 €	4.342.974,09 €	83,8%	17.684.852,26 €	17.728.291,46 €	43.439,20 €	100,2%		

A U S Z U G

aus der 11. Sitzung
des Magistrats
am Montag, 20.09.2021

Nichtöffentliche Sitzung

7. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 31.08.2021 MI-54/2021

Der Haushaltsvollzugsbericht zum Stichtag 31.08.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
20 FB Finanzen	Hammel, Catharina	zur Erledigung
FD Gremienarbeit	Frau Carolin Stadtmüller	Weitere Beratungsfolge: HFA + STVV

Klaus, Bärbel

Betreff: Haushaltsvollzugsbericht zum Stichtag 31.08.2021 an die STVV und den Magistrat zur Kts.
Anlagen: Haushaltsvollzugsbericht zum Stichtag 31.08.2021.pdf
Priorität: Hoch

Von: Klaus, Bärbel

Gesendet: Donnerstag, 23. September 2021 14:12

Betreff: Haushaltsvollzugsbericht zum Stichtag 31.08.2021 an die STVV und den Magistrat zur Kts.

Priorität: Hoch

➔ Weiterleitung im Auftrag FBL 20.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Klaus
Verwaltungsfachwirtin
Fachdienst Gremienarbeit

Tel. 06187 299 119

Fax 06187 299 101

E-Mail: baerbel.klaus@nidderau.de

Hausanschrift

Stadtverwaltung Nidderau

Am Steinweg 1

61130 Nidderau

<https://www.nidderau.de>

♻️ Schütze die Umwelt. Bitte drucken Sie diese Mail nur, wenn es nötig ist!

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Stadt Nidderau nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Internetseite der Stadt Nidderau unter <https://www.nidderau.de/datenschutz/>.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-58/2021	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst:	20 FB Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Andrea Bassermann
Datum:	08.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Wirtschaftsplan der Stadtwerke Nidderau 2021/2022; Schreiben der Kommunalaufsicht vom 06.10.2021 (Eingang Stadt Nidderau 06.10.2021, Eingang FB 20 06.10.2021)

Mitteilung / Information:

Mit Bescheid vom 06.10.2021, Eingang bei der Stadt Nidderau am 06.10.2021, hat der Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht, die Genehmigung für die Haushaltssatzung 2021/2022 der Stadt Nidderau und den Wirtschaftsplan 2021/2022 der Stadtwerke Nidderau übersandt. Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Hinweis:

Beschluss STVV 23.05.2019, öffentlich beschließend

Haushaltsrechtliche Genehmigungen oder Ablehnungen werden vorab per Mail an alle Stadtverordneten versendet. Die Stadtverordneten sehen jedoch von Nachfragen an die Verwaltung oder die Kommunalaufsicht vor der ordentlichen Beratung im Geschäftsgang ab.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-/FD-Leiter/in

gez. Andrea Bassermann
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Haushaltsbegleitverfügung vom 06.10.2021 (nichtöffentliche Anlage)
2. Genehmigung (öffentliche Anlage)
3. Finanzstatusbericht Haushaltsjahr 2021 (öffentliche Anlage)
4. Auszüge Magistrat 18.10. und 01.11.2021

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i.V.m. § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2, § 105 Abs.2 und §115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

der **Stadt Nidderau** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2021** vorgesehenen **Kreditaufnahme** bis zur Höhe von
10.003.670,58 €
(in Worten: Zehn Millionen dreitausendsechshundertsiebzig Euro und achtundfünfzig Cent).

2. für die in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2021** festgesetzten **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2022) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
870.000,- €
(in Worten: Achthundertsiebzigtausend Euro)

3. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2021** vorgesehenen **Liquiditätskredite** bis zur Höhe von
5.000.000,- €
(in Worten: Fünf Millionen Euro).

4. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2022** vorgesehenen **Kreditaufnahme** bis zur Höhe von
5.464.405,83 €
(in Worten: Fünf Millionen vierhundertvierundsechzigtausendvierhundertfünf Euro und dreiundachtzig Cent).

5. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2022** vorgesehenen **Liquiditätskredite** bis zur Höhe von
4.500.000,- €
(in Worten: Vier Millionen fünfhunderttausend Euro).

6. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2021** vorgesehenen Kredite in Höhe von
1.154.000 €
(in Worten: Eine Million einhundertvierundfünfzigtausend Euro).

7. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2021** vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 41.000 € gem. §§ 115 Abs. 3 HGO i.V.m. 102 Abs. 4 HGO wird erteilt.

41.000,- €

(in Worten: Einundvierzigtausend Euro).

8. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2022** vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.287.000,- €

(in Worten: Eine Million zweihundertsiebenundachtzigtausend Euro).

9. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2022** vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 41.000 € gem. §§ 115 Abs. 3 HGO i.V.m. 102 Abs. 4 HGO wird erteilt.

1.896.000,- €

(in Worten: Eine Million achthundertsechsunneunzigtausend Euro).

10. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für die **Wirtschaftsjahre 2021 und 2022** vorgesehenen **Liquiditätskredite** bis zum Höchstbetrag von jeweils

1.000.000,- €

(in Worten: Eine Million Euro).

Gelnhausen, den 06.10.2021



Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat

Im Auftrag

(K. Schmidt)
Amtmann

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

		Schlüsselnummer:	
Regierungsbezirk:	Darmstadt	Schlüsselnummer:	435021
Gemeinde:	Nidderau	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis	Haushaltsjahr	2021
Einwohnerzahl am:			
31.12. 2019	20.830		
31.12. 2018	20.333		
		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
		2021	2019
		-€ -	-€ -
Ergebnishaushalt			
ordentliches Ergebnis			
	Erträge	46.097.492,45	44.099.705,00
	Aufwendungen	45.920.141,06	40.621.692,00
	Saldo	177.351,39	3.478.013,00
außerordentliches Ergebnis			
	Erträge		548.599,00
	Aufwendungen		179,00
	Saldo		548.420,00
	Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	177.351,39	4.026.433,00
Finanzhaushalt			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 44.844.915,70	43.480.329,00
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 43.271.506,96	39.261.649,00
	Saldo	1.573.408,74	4.218.680,00
Investitionstätigkeit			
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 3.389.574,38	+ 1.713.785,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 13.393.244,96	- 3.599.840,00
	Saldo	-10.003.670,58	-1.886.055,00
Finanzierungstätigkeit			
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 10.003.670,58	+ 3.244.476,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 1.549.965,49	- 1.280.960,00
	Saldo	8.453.705,09	1.963.516,00
	Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)	23.443,25	4.296.141,00
	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	3.116.237,27	2.125.548,00
		Haushaltsjahr	
		2021	
		-€ -	
Nachrichtlich			
Rechnersiche Neuverschuldung			
	Kernhaushalt	8.952.805,09	
	Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	-118.000,00	
	Insgesamt	8.834.805,09	

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des Nachtragsplanes anzugeben

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2021

	- € -	Erläuterungen
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2021	177.351,39	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020	1.745.877,44	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2021	789.457,70	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2021	3.343.124,23	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. <u>Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung</u>		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2018	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	54.440.926,38	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	17.751.350,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. <u>Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	23.443,25	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2021	1.573.408,74	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2021	1.050.865,49	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2021	499.100,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2021	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2021	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.
Nachrichtlich: Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2021 Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2021 Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020	12.477.536,77	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt. Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt. Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2021	8,51	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2020	1.745.877,44	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	54.440.926,38	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	17.751.350,00	0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	1,13	15,00
Summe und Status		80,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2019

Erläuterungen

	- € -	
1. Ordentliches Ergebnis für 2019	3.478.013,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2019	0,00	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2019	0,00	Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2019	752.939,05	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2019	2.125.549,00	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2019	54.440.926,38	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2019	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2019	18.000.900,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben
8. <u>Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	2.438.620,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2019	4.218.680,00	
8.2 Ordentliche Tilgung für 2019	1.280.960,00	
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2019	499.100,00	
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2019	0,00	
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2019	0,00	
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2019	3.387.202,54	

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2021	166,97	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2019	0,00	0,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	54.440.926,38	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2019	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2019	18.000.900,00	0,00
Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	117,07	30,00
Summe und Status nach Abschlusswert		● 90,00
Summe und Status nach Planwert		● #####

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1 jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75 defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5 defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25 defizitär (weniger als -75 €) = 0	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1 kein Bestand (≤ 0 €) = 0	5%	
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1 Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0	5%	
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1 Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5 Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0	5%	
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1 negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0	5%	
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1 Bestand (> 0 €) = 0	5%	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1 Bestand (> 0 €) = 0	5%	
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1 im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5 Saldo < 0 € = 0	30%	
		100%	

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider.

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage	Schulumlage	Verbandsumlage LWV	Krankenhausumlage
2021	32,97 v.H.	15,50 v.H.		
2020	34,97 v.H.	15,50 v.H.		
2019	35,97 v.H.	15,00 v.H.		

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage	Solidaritätsumlage	Heimatumlage
2021	690,00 v.H.	690,00 v.H.	390,00 v.H.	35,00 v.H.	Euro	418.269,23 Euro
2020	690,00 v.H.	690,00 v.H.	390,00 v.H.	35,00 v.H.	Euro	Euro
2019	690,00 v.H.	690,00 v.H.	390,00 v.H.	64,00 v.H.	Euro	Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2021	332,00 v.H.	365,00 v.H.	357,00 v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

keine Satzung

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	ja	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	ja	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			vorläufiges Rechnungsergebnis	Nachtragshaushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.685.260,00	1.466.042,00	1.184.303,29	1.212.307,29	1.212.307,29	1.212.307,29
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.695.670,00	3.203.952,00	3.500.863,16	3.500.863,16	3.500.863,16	3.500.863,16
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	256.616,00	931.435,00	263.370,40	212.430,40	209.087,44	210.369,61
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	27.780.041,00	27.798.389,00	28.277.029,16	28.954.574,02	28.805.557,79	29.706.358,22
6	547	Erträge aus Transferleistungen	976.872,00	989.686,00	1.108.114,87	1.102.574,30	1.141.164,40	1.181.105,15
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.865.347,00	7.936.167,00	9.222.573,19	9.284.210,54	10.358.715,01	10.978.131,73
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	659.070,00	1.361.852,00	1.252.576,75	1.304.456,72	1.433.856,72	1.543.055,03
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	938.099,00	1.258.234,00	1.013.565,10	929.463,50	929.499,77	929.536,75
10		Summe der ordentlichen Erträge	43.856.975,00	44.945.757,00	45.822.395,92	46.500.879,93	47.591.051,58	49.261.726,94
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	13.583.030,00	14.945.860,00	15.816.772,05	16.255.707,03	16.587.157,12	16.916.796,32
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	402.229,00	425.950,00	419.768,00	464.750,00	474.045,00	483.525,90
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.155.792,00	8.230.043,00	8.470.246,48	8.837.843,37	8.437.934,72	8.717.021,08
14	66	Abschreibungen	983.565,00	2.555.681,00	2.648.634,10	2.983.855,74	3.382.888,99	3.498.765,99
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.178.245,00	2.353.550,00	2.714.335,00	2.670.235,00	2.636.335,00	2.640.235,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.100.640,00	15.053.695,00	15.652.052,68	15.206.615,98	16.134.776,15	16.848.721,08
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	80,00	80,00	80,00	80,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.694,00	22.823,00	48.252,75	48.252,75	48.252,75	48.252,75
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	40.437.195,00	43.587.602,00	45.770.141,06	46.467.339,87	47.701.469,73	49.153.398,12
20		Verwaltungsergebnis	3.419.780,00	1.358.155,00	52.254,86	33.540,06	-110.418,15	108.328,82
21	56,57	Finanzerträge	242.730,00	263.292,00	275.096,53	265.374,65	265.374,65	265.374,65
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	184.497,00	310.200,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
23		Finanzergebnis	58.233,00	-46.908,00	125.096,53	115.374,65	115.374,65	115.374,65
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	44.099.705,00	45.209.049,00	46.097.492,45	46.766.254,58	47.856.426,23	49.527.101,59
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	40.621.692,00	43.897.802,00	45.920.141,06	46.617.339,87	47.851.469,73	49.303.398,12
26		Ordentliches Ergebnis	3.478.013,00	1.311.247,00	177.351,39	148.914,71	4.956,50	223.703,47
27	59	Außerordentliche Erträge	548.599,00	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	179,00	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	548.420,00	570,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	4.026.433,00	1.311.817,00	177.351,39	148.914,71	4.956,50	223.703,47
Nachrichtlich								
31		Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2020		2.448.644,06				
32		Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2019	0,00					

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			vorläufiges Rechnungsergebnis	Nachtragshaushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	27.780.041,00	27.798.389,00	28.277.029,16	28.954.574,02	28.805.557,79	29.706.358,22
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	14.656.066,74	15.872.824,38	14.429.857,89	15.223.500,08	16.060.792,58	16.944.136,17
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	803.039,30	743.927,68	800.671,27	684.573,94	698.265,21	715.722,05
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	183.260,71	189.908,70	183.000,00	183.000,00	183.000,00	183.000,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	4.968.434,49	4.750.324,50	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	6.520.445,64	5.823.203,26	7.500.000,00	7.500.000,00	6.500.000,00	6.500.000,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	352.851,05	414.700,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)	288.634,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Erträge	7.308,45	3.500,48	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.865.347,00	7.936.167,00	9.222.573,19	9.284.210,54	10.358.715,01	10.978.131,73
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	5.867.228,00	5.808.727,00	6.324.120,69	6.412.658,04	7.607.262,51	8.226.679,23
		Sonstige Erträge	2.998.119,00	2.127.440,00	2.898.452,50	2.871.552,50	2.751.452,50	2.751.452,50
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.100.640,00	15.053.695,00	15.652.052,68	15.206.615,98	16.134.776,15	16.848.721,08
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	9.868.663,00	9.879.994,00	9.789.775,83	9.486.783,29	10.217.111,30	10.702.747,04
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	4.115.372,00	4.120.098,00	4.672.930,70	4.530.486,54	4.873.831,52	5.102.140,71
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Solidaritätsumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Planungsverband Frankfurt	91.728,22	98.000,00	98.000,00	98.000,00	98.000,00	98.000,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)	1.024.876,47	955.602,59	673.076,92	673.076,92	583.333,33	583.333,33
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	418.269,23	418.269,23	362.500,00	362.500,00
		Sonstige Aufwendungen	0,31	0,41	-0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	184.497,00	310.200,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	609,87	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	114.712,88	200.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		vorläufiges Rechnungsergebnis	Nachtragshaushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten		- € -					
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Methode)							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.480.329,00	43.847.797,00	44.844.915,70	45.461.797,86	46.422.569,51	47.984.046,56
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.261.649,00	41.342.151,00	43.271.506,96	43.633.484,13	44.468.580,74	45.804.632,13
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.218.680,00	2.505.646,00	1.573.408,74	1.828.313,73	1.953.988,77	2.179.414,43
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (direkte Methode)							
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	711.473,00	1.019.290,00	1.218.858,07	2.440.000,00	860.091,05	4.528.046,30
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	664.691,00	1.168.490,00	1.849.036,00	50.000,00	5.340.000,00	5.223.715,00
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	337.621,00	326.202,00	321.680,31	309.154,17	297.472,68	269.664,03
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.713.785,00	2.513.982,00	3.389.574,38	2.799.154,17	6.497.563,73	10.021.425,33
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7.739,00	193.660,00	2.116.200,00	582.000,00	92.000,00	75.000,00
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.993.075,00	4.435.767,00	8.932.014,60	5.753.592,00	7.653.844,35	4.410.629,00
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	599.026,00	1.009.244,00	2.345.030,36	1.927.968,00	190.000,00	998.000,00
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	10.140,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.599.840,00	5.648.811,00	13.393.244,96	8.263.560,00	7.935.844,35	5.483.629,00
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.886.055,00	-3.134.829,00	-10.003.670,58	-5.464.405,83	-1.438.280,62	4.537.796,33
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbedarf	2.332.625,00	-629.183,00	-8.430.261,84	-3.636.092,10	515.708,15	6.717.210,76
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (direkte Methode)							
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.244.476,00	3.716.380,00	10.003.670,58	5.464.405,83	1.438.280,62	1.620.000,00
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	1.280.960,00	2.119.951,00	1.549.965,49	1.826.888,27	1.732.548,07	1.751.612,01
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	781.860,00	1.870.401,00	1.050.865,49	1.277.878,00	1.183.538,01	1.202.602,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	499.100,00	249.550,00	499.100,00	549.010,00	549.010,00	549.010,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.963.516,00	1.596.429,00	8.453.705,09	3.637.517,56	-294.267,45	-131.612,01
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	4.296.141,00	967.246,00	23.443,25	1.425,46	221.440,70	6.585.598,75
19	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	204.714,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	208.267,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-3.553,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.167.040,00	2.125.549,00	3.092.794,02	3.116.237,27	3.117.662,73	3.339.103,43
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	4.292.588,00	967.246,00	23.443,25	1.425,46	221.440,70	6.585.598,75
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.125.548,00	3.092.795,00	3.116.237,27	3.117.662,73	3.339.103,43	9.924.702,18

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 Erläuterungen

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	10.432.106,47	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	8.244.322,20	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	18.676.428,67		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	17.751.350,00	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	36.427.778,67	€	

im Haushaltsjahr 2021 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	10.003.670,58	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	1.154.000,00	€

im Haushaltsjahr 2021 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	1.050.865,49	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.1 - übernommen.
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	1.272.000,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	0,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	499.100,00	€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.3 - übernommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2021

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	19.384.911,56	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	8.126.322,20	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	27.511.233,76	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	5.000.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	1.000.000,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	17.252.250,00	
<u>Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2021</u>	3.116.237,27	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsjahr							
		2021							
		Status:	Haushaltsansatz						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	785.988,73 €	37,73 €			8.351.360,03 €	400,93 €		
2	Sicherheit und Ordnung	454.452,49 €	21,82 €			1.773.131,60 €	85,12 €		
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €		
4	Kultur und Wissenschaft	161.513,71 €	7,75 €			645.165,90 €	30,97 €		
5	Soziale Leistungen	70.500,00 €	3,38 €			820.568,14 €	39,39 €		
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.912.487,44 €	187,83 €			9.745.376,10 €	467,85 €		
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €		
8	Sportförderung	913.783,77 €	43,87 €			2.090.497,76 €	100,36 €		
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	34.579,50 €	1,66 €			500.755,20 €	24,04 €		
10	Bauen und Wohnen	64.170,43 €	3,08 €			452.816,82 €	21,74 €		
11	Ver- und Entsorgung	1.737.564,17 €	83,42 €			1.465.707,59 €	70,37 €		
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	371.869,81 €	17,85 €			2.710.179,94 €	130,11 €		
13	Natur- und Landschaftspflege	729.156,31 €	35,01 €			1.095.478,29 €	52,59 €		
14	Umweltschutz	83.000,00 €	3,98 €			187.926,74 €	9,02 €		
15	Wirtschaft und Tourismus	57.264,84 €	2,75 €			377.124,27 €	18,10 €		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	36.446.064,72 €	1.749,69 €			15.554.052,68 €	746,71 €		
Gesamtsumme		45.822.395,92 €	2.199,83 €			45.770.141,06 €	2.197,32 €		

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorjahr								
		2020								
		Status:	Haushaltsansatz							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	670.077,03 €	32,17 €			7.807.904,11 €	374,84 €			
2	Sicherheit und Ordnung	513.260,40 €	24,64 €			1.607.241,54 €	77,16 €			
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €			
4	Kultur und Wissenschaft	231.558,00 €	11,12 €			577.150,06 €	27,71 €			
5	Soziale Leistungen	1.122.809,74 €	53,90 €			1.285.352,70 €	61,71 €			
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.214.099,75 €	154,30 €			9.358.405,34 €	449,28 €			
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €			
8	Sportförderung	913.783,75 €	43,87 €			2.133.055,76 €	102,40 €			
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	38.516,45 €	1,85 €			371.435,02 €	17,83 €			
10	Bauen und Wohnen	58.170,43 €	2,79 €			408.266,11 €	19,60 €			
11	Ver- und Entsorgung	1.266.844,83 €	60,82 €			1.221.969,21 €	58,66 €			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	457.957,52 €	21,99 €			2.537.304,20 €	121,81 €			
13	Natur- und Landschaftspflege	849.841,97 €	40,80 €			1.088.389,20 €	52,25 €			
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €			63.440,00 €	3,05 €			
15	Wirtschaft und Tourismus	125.534,83 €	6,03 €			219.526,87 €	10,54 €			
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	35.483.301,52 €	1.703,47 €			14.919.475,50 €	716,25 €			
Gesamtsumme		44.945.756,22 €	2.157,74 €			43.598.915,62 €	2.093,08 €			

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorvorjahr								
		2019								
		Status:	Ist 31.12							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	616.907,45 €	29,62 €			6.979.992,23 €	335,09 €			
2	Sicherheit und Ordnung	470.562,40 €	22,59 €			1.439.891,67 €	69,13 €			
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €			
4	Kultur und Wissenschaft	191.300,46 €	9,18 €			500.732,70 €	24,04 €			
5	Soziale Leistungen	800.716,63 €	38,44 €			1.250.335,15 €	60,03 €			
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.244.833,81 €	155,78 €			8.072.716,72 €	387,55 €			
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €			
8	Sportförderung	711.905,98 €	34,18 €			1.660.782,61 €	79,73 €			
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	932,37 €	0,04 €			358.068,24 €	17,19 €			
10	Bauen und Wohnen	69.869,81 €	3,35 €			322.751,92 €	15,49 €			
11	Ver- und Entsorgung	1.311.956,82 €	62,98 €			1.256.895,18 €	60,34 €			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	19.594,49 €	0,94 €			1.716.470,59 €	82,40 €			
13	Natur- und Landschaftspflege	779.170,24 €	37,41 €			865.295,13 €	41,54 €			
14	Umweltschutz	4.540,51 €	0,22 €			54.651,07 €	2,62 €			
15	Wirtschaft und Tourismus	48.346,23 €	2,32 €			148.249,76 €	7,12 €			
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	35.576.833,61 €	1.707,96 €			15.753.708,95 €	756,30 €			
Gesamtsumme		43.847.470,81 €	2.105,02 €			40.380.541,92 €	1.938,58 €			

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,
 wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres
Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres					
	3.343.124 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres					
	- €				
Differenz					
	3.343.124 €				
Januar		1.300.689 €	3.381.337 €	2.080.648 €	1.262.476 €
Februar		4.363.189 €	3.368.387 €	994.802 €	2.257.278 €
März		1.218.189 €	3.465.587 €	2.269.398 €	12.120 €
April		5.375.350 €	3.549.606 €	1.825.744 €	1.813.624 €
Mai		4.373.189 €	3.402.987 €	970.202 €	2.783.826 €
Juni		1.280.189 €	3.378.487 €	2.098.298 €	685.528 €
Juli		6.060.350 €	3.549.606 €	2.510.744 €	3.196.272 €
August		4.546.189 €	3.475.487 €	1.070.702 €	4.266.974 €
September		1.248.189 €	3.378.487 €	2.130.298 €	2.136.676 €
Oktober		5.385.350 €	3.549.606 €	1.835.744 €	3.972.420 €
November		4.363.189 €	4.604.431 €	241.242 €	3.731.178 €
Dezember		5.332.850 €	4.147.428 €	1.185.422 €	4.916.600 €
Summe		44.844.912 €	43.271.436 €	1.573.476 €	
Werte gemäß Haushaltsplan					
Differenz		4 €	71 €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				2.269.398 €	12.120 €
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12. 2020		- €	wird von oben stehender Berechnung übernommen
davon für			
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	Okt 21 2020	3.716.380,00 €
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	Okt 20 2019	3.244.476,00 €
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2019	- €
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren			
			6.960.856,00 € ("echte" Liquiditätskredite aus Vorjahren)

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo i/d. VwT gem Haushaltssatzung	<input type="text" value="2021"/>	1.573.408,74 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)		1.549.965,00 €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo		23.443,74 €	
Betrag zur Hessenkasse		499.100,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
Differenz		475.656,26 €	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen			
		13.393.244,96 €	

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO					
Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit					
Vorjahr	Planzahl	2020	41.353.464,00 €	bitte als positiven Betrag eintragen	
Vorvorjahr	Ist	2019	39.261.413,58 €	bitte als positiven Betrag eintragen	
3. Vorjahr	Ist	2018	37.660.917,92 €	bitte als positiven Betrag eintragen	
Summe			118.275.795,50 €		
Durchschnitt			39.425.265,17 €		
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			788.605,30 €		
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres			3.343.124,23 €	wird von oben übernommen	
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt					
			ja		

nachrichtlich:	Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2020	7.200.000,00 €
höchste Inanspruchnahme	2020	2.159.420,66 €

Aufsichtsbehördliche Anmerkungen zur Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile

Einzelgenehmigung der Kredite wegen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit

Haushaltssicherungskonzept erforderlich und vorgelegt

Bitte auswählen

Bitte auswählen

Bitte auswählen

Individuelle Einschätzung der Aufsichtsbehörde zur dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune:

Bitte auswählen

Begründung der Einschätzung und Ausführungen zu Auflagen (Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen)

(Behörde)

(Fachabteilung)

(Ansprechpartner(in))

(Ort, Erstelldatum)

(Telefon)

A U S Z U G

aus der 13. Sitzung
des Magistrats
am Montag, 18.10.2021

Nichtöffentliche Sitzung

7. **Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Wirtschaftsplan der Stadtwerke Nidderau 2021/2022; Schreiben der Kommunalaufsicht vom 06.10.2021 (Eingang Stadt Nidderau 06.10.2021, Eingang FB 20 06.10.2021)** **MI-58/2021**

Die Diskussion wurde in der 14. Sitzung des Magistrats am 01.11.2021 (TOP 2) wie folgt geändert:

1. Kenntnisnahme der Haushaltsbegleitverfügung und Genehmigungsurkunde zur Haushaltssatzung 2021/2022
2. Kenntnisnahme des überarbeiteten Finanzstatusberichtes 2021

Für eine bessere Lesbar- und Vergleichbarkeit sollte in zukünftige Haushalte die beschlossene HFA-Liste in den Entwurf vor Genehmigung eingearbeitet werden.
Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen 21/22 sollen dem Magistrat in Listenform zur Verfügung gestellt werden.

Der Jahresabschluss soll künftig pünktlich zum 30.04. des Folgejahres erfolgen.

Herr Erster Stadtrat Vogel erläutert, dass die Konzernbilanz bis Ende des Jahres aufzustellen ist. Hierbei wird die Stadtverwaltung durch die Fa. Kallus Control unterstützt. Herr Stadtrat Wagner bietet nochmals seine Hilfe bei der Vorbereitung und Erstellung der Konzernbilanz an.

Mitteilung

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
20 FB Finanzen	Frau Andrea Bassermann	zur Erledigung
FD Gremienarbeit	Klaus, Bärbel	zur Kenntnis

A U S Z U G

aus der 14. Sitzung
des Magistrats
am Montag, 01.11.2021

Nichtöffentliche Sitzung

2. **Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Magistrats am 18.10.2021** VL-332/2021

Beschluss:

Die Diskussion zu TOP 7 aus der 13. Sitzung des Magistrats am 18.10.2021 (MI-58/2021) wird wie folgt geändert:

1. Kenntnisnahme der Haushaltsbegleitverfügung und Genehmigungsurkunde zur Haushaltssatzung 2021/2022
2. Kenntnisnahme des überarbeiteten Finanzstatusberichtes 2021

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
I.1 Büro des Bürgermeisters	Frau Katja Hess	zur Erledigung

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-9/2021 2. Ergänzung	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum	25.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend

Betreff:

**Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans
hier: Quartalsbericht 3. Quartal 2021**

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Masterplan“ für die im jeweils folgenden Jahr anfallenden Maßnahmen (Investitionsmaßnahmen, durch Beschluss hinzugekommene, Sanierungsmaßnahmen - konsumtiv) aufzustellen. Der Masterplan soll die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme, die Kosten, den Zweck und das Ende der Maßnahme aufzeigen.

Ändert sich im Laufe des Jahres die vorab avisierte Planung bzw. Zeitplanung oder deren Kosten, soll der Plan aktualisiert werden, und den o.a. Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Der Antrag soll u.a. als Hilfestellung für die Verwaltung verstanden werden. In den letzten drei Jahren wurden jeweils nicht geplante Maßnahmen erforderlich, die verfahrensmäßig nicht zufriedenstellend durchgeführt werden konnten. Wir halten es daher für dringend erforderlich und transparent, anhand eines Masterplans die angedachten Maßnahmen in einer sinnvollen Struktur zu erfassen. Außerdem werden sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Bürger durch diese Maßnahme zeitnah informiert.

Freigabe:

gez. @GEZ@
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-Leiter/in

gez. Bärbel Klaus
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. FWG_Antrag Controlling Zeitplan-Einhaltung HH 21Juli08
2. Anlage Top 4 HFA 16.06.2021- VA Viktoriabruেকে
3. Bericht Investition ab 250.000 3. Quartal 2021 - Stand 19.10.2021.xlsx

FWG FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT NIDDERAU FRAKTION

FWG -Fraktion – Bahnhofstr. 43, 61130 Nidderau

**Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Jan Jakobi
Am Steinweg 1**

61130 Nidderau

**Anfrage-Nr.:
013/21**

Nidderau, 29.05.2021

Antrag zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jakobi, sehr geehrter Herr Brück, sehr geehrter Herr Bär,

die FWG - Fraktion Nidderau bittet, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz, den Haupt- und Finanzausschuss und der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Masterplan“ für die im jeweils folgenden Jahr anfallenden Maßnahmen (Investitionsmaßnahmen, durch Beschluss hinzugekommene, Sanierungsmaßnahmen - konsumtiv) aufzustellen. Der Masterplan soll die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme, die Kosten, den Zweck und das Ende der Maßnahme aufzeigen.

Ändert sich im Laufe des Jahres die vorab avisierte Planung bzw. Zeitplanung oder deren Kosten, soll der Plan aktualisiert werden, und den o.a. Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Begründung:

Der Antrag soll u.a. als Hilfestellung für die Verwaltung verstanden werden. In den letzten drei Jahren wurden jeweils nicht geplante Maßnahmen erforderlich, die verfahrensmäßig nicht zufriedenstellend durchgeführt werden konnten. Wir halten es daher für dringend erforderlich und transparent, anhand eines Masterplans die angedachten Maßnahmen in einer sinnvollen Struktur zu erfassen. Außerdem werden sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Bürger durch diese Maßnahme zeitnah informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Abel
Anette Abel
Fraktionsvorsitzende der FWG Nidderau

Fraktionsvorsitzende: Anette Abel, Bahnhofstraße 43, 61130 Nidderau Tel. 06187 - 935151 e-mail: anette.abel@web.de

Fraktionsgeschäftsführer: Hans-Joachim Klöppel, In der Ecke 4, 61130 Nidderau Tel.: 06187-2077636 e-mail: kloepfel.beschaffung@t-online.de
www.fwg-nidderau.de

Gewerke	Budget Beschluss	Ist Kosten	Prognose Okt. 2019	Abweichung zum Beschluss
100 Grundstück	25.480.000 €	7.500.000 €	45.080.000 €	19.600.000 €
200 Herrichten und Erschließen				
300 Bauwerk, Baukonstruktion				
400 Bauwerk, Techn. Anlagen				
500 Außenanlagen				
600 Ausstattung, Kunstwerke				
700 Baunebenkosten				
	25.480.000 €	7.500.000 €	45.080.000 €	19.600.000 €

Kostenindikator **76,92%**

Kostenrisiko bezogen auf die Prognose	
Prognosesicherheit (bezahlte Rechnungen)	16,64%
geringe Prognoseunsicherheit (erteilte Aufträge)	60,36%
mittlere Prognoseunsicherheit (geschätzte Aufträge)	0,00%
hohe Prognoseunsicherheit (noch nicht gebunden)	23,00%
Summe:	100,00%

Kostensicherheit	78,73%
-------------------------	---------------

Bei roter/gelber Kostenampel wird das zutreffende angekreuzt und die Abweichung/Gegenmaßnahmen erläutert.

- Aufhebung Ausschreibung
- Ausführungsmangel
- Insolvenzverfahren
- Massenänderung
- Planungsänderung
- Planungsänderung Nutzer
- Planungsmangel
- Raumplan Fachamt fehlt
- Rechtsstreit
- Schadstoffe
- schlechte Bausubstanz
- Schlechtwetter
- Terminverzug Auftragnehmer
- Vertragskündigungen
- Verzögerung Genehmigung
- Zusätzliche Maßnahmen

Erläuterung Kostenabweichung/Kostenrisiken:
 Der Kostenstand der bis dato beauftragten Maßnahmen beträgt 29.490.000 € (siehe Kostenzusammenstellung auf der Rückseite). Zu den in der Spalte "(vorauss.) Abrechnungssumme" mit (*) markierten Position liegen noch keine abschließenden Abrechnungen vor. Im Bauablauf bereits bekannt gewordene Mehrkosten zur Auftragssumme werden hier mit angegeben.

 Unter "Künftige Aufträge" sind die Maßnahmen abgegeben, zu denen die Ausführungsplanung noch erstellt wird. Die angegebenen Schätzkosten sind daher, insbesondere für die Verbindungsrampe und die Unterführung, noch nicht belastbar. Auch die Erstellung des Lichtherimmels ist mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Kosten verbunden.

Gegenmaßnahmen:
 Die bisher beauftragten (teilweise abgerechneten) Maßnahmen - in Gesamtsumme 29.490.000 € - stehen als Mindestkosten der Maßnahme fest. Für den Lichtherimmel, die Verbindungsrampe zur Thomastraße und die Unterführung stehen die abschließende Planung und die Beauftragung noch an. Die Mehrkosten wurden dem Zuschussgeber gemeldet. Die Förderung beträgt 60 %. Der Lichtherimmel wird möglicherweise nicht gefördert.
 Siehe auch Mitteilungsvorlage "Viktoriabrücke – Sachstandsbericht über die Kostenentwicklung der Gesamtmaßnahme - DS-Nr. 1911587"

Terminindikator Bauzeit **76,92%**

Maßnahmenbeginn:	04/2011
Beschluss Vorplanung (Maßnahmen größer 2 Mio. €)	06/2015
Beschluss Planung	06/2015
Baubeginn:	05/2017
Geplanter Termin bauliche Fertigstellung:	10/2021
Aktueller Termin bauliche Fertigstellung:	10/2021
Voraussichtliche Inbetriebnahme:	10/2021

Erläuterung Terminabweichung/Terminrisiken:
 Die Einhaltung des geplanten Fertigstellungstermins Ende 2021 steht unter dem Vorbehalt, dass die DB-Sperrpausen wie vereinbart genehmigt werden und die Planfeststellung sowie der Förderbescheid zur Rampe Thomastraße termingerecht eingehen.

Maßnahme: Straßenbau Friedberger Straße/Römerpfad

109-541-03 Straßenbau Friedberger Straße/Römerpfad

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2010	25.000,00 €	- €	- €	- €	- €	25.000,00 €
2011	25.000,00 €	25.000,00 €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2012	250.000,00 €	25.000,00 €	7.300,00 €	173.949,34 €	- €	93.750,66 €
2013	5.000,00 €	- €	2.400,00 €	1.118,01 €	- €	1.481,99 €
2014	150.000,00 €	- €	- €	- €	- €	150.000,00 €
2015	143.119,20 €	150.000,00 €	- €	1.404,20 €	- €	291.715,00 €
2016	50.000,00 €	271.735,24 €	- €	139.085,22 €	- €	182.650,02 €
2017	50.000,00 €	10.131,53 €	16.005,69 €	962,19 €	- €	43.163,65 €
2018	- €	10.131,53 €	- €	- €	- €	10.131,53 €
2019	- €	10.131,53 €	- €	- €	- €	10.131,53 €
2020	- €	10.131,53 €	- €	- €	- €	10.131,53 €
2021	170.000,00 €	10.131,53 €	- €	- €	10.131,53 €	170.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	145.000,00 €	- €	- €	- €	- €	145.000,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.013.119,20 €</u>			<u>316.518,96 €</u>	<u>10.131,53 €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Nidderquerung Konrad-Adenauer-Allee

109-541-05 Nidderquerung Konrad-Adenauer-Allee

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2009	10.000,00 €	- €	- €	- €	- €	10.000,00 €
2010	- €	10.000,00 €	- €	- €	- €	10.000,00 €
2011	10.000,00 €	10.000,00 €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2012	- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	250.000,00 €	- €	- €	- €	- €	250.000,00 €
2024	500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	500.000,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>820.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

109-541-5Z Zuschuss Nidderquerung Konrad-Adenauer-Allee

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	-	560.000,00 €	- €	- €	- €	- €
	<u>-</u>	<u>560.000,00 €</u>			<u>- €</u>	

Projektsatand

Stand	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Veräußerung Grundstücke Friedberger Str. Teil 1

109-571-02 Veräußerung Grundstücke Friedberger Str. Teil 1

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- 1.007.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.007.000,00 €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- 1.007.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.007.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 2.014.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Erwerb Grundstücke Allee Süd V. BA

119-112-12 Erwerb Grundstücke Allee Süd V. BA

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.500.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Verhandlungsbeginn Dezember 2020 sind noch nicht abgeschlossen

Maßnahme: Erschließung Straßenbau Baugebiet Allee Süd V. BA

119-541-4 Erschließung Straßenbau Baugebiet Allee Süd V. BA

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2022	750.000,00 €	- €	- €	- €	- €	750.000,00 €
2023	350.000,00 €	- €	- €	- €	- €	350.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.200.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Verlängerung der Lärmschutzwand

119-541-9 Verlängerung der Lärmschutzwand

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	30.000,00 €	- €	- €	- €	- €	30.000,00 €
2025	470.000,00 €	- €	- €	- €	- €	470.000,00 €
	<u>500.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Veräußerung von Bauplätzen "Allee-Süd V"

121-112-4 Veräußerung von Bauplätzen "Allee-Süd V"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 3.660.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 3.660.000,00 €
2024	- 3.740.215,00 €	- €	- €	- €	- €	- 3.740.215,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 7.400.215,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Anbau Feuerwehr Heldenbergen

121-112-5 Anbau Feuerwehr Heldenbergen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	320.000,00 €	- €	- €	- €	- €	320.000,00 €
2025	1.300.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.300.000,00 €
	<u>1.620.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Die angemeldeten Mittel wurden in der Haushaltsberatung auf die Haushaltsjahre 2024 / 2025 verschoben.

Maßnahme: Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen

121-112-7 Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	175.500,00 €	- €	- €	- €	- €	175.500,00 €
2022	850.000,00 €	- €	- €	- €	- €	850.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.025.500,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Ankauf Grundstück WSS in Heldenbergen

121-537-1 Ankauf Grundstück WSS in Heldenbergen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2020	- €	- €	9.000,00 €	4.721,54 €	- €	4.278,46 €
2021	600.000,00 €	- €	- €	590.957,52 €	- €	9.042,48 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>600.000,00 €</u>			<u>595.679,06 €</u>	- €	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	Ankauf ist abgeschlossen	Winterhalbjahr 2021/2022	Mitte 2022	Mit den Umbaumaßnahmen kann erst nach Beendigung bzw Genehmigung des BImSchG Verfahrens begonnen werden.

Maßnahme: Erschließungsbeiträge Baugebiet "Allee Süd V"

121-541-2 Erschließungsbeiträge Baugebiet "Allee Süd V"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 744.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 744.000,00 €
2024	- 760.306,00 €	- €	- €	- €	- €	- 760.306,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 1.504.306,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Sanierung eines Teilstücks der Hohe Straße

219-541-1 Sanierung eines Teilstücks der Hohe Straße

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	550.000,00 €	- €	- €	- €	- €	550.000,00 €
	<u>550.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Grundhafte Erneuerung Marktplatz Windecken

219-541-3 Grundhafte Erneuerung Marktplatz Windecken

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2021	30.000,00 €	- €	- €	19.212,78 €	8.653,58 €	2.133,64 €
2022	400.000,00 €	- €	- €	- €	- €	400.000,00 €
2023	200.000,00 €	- €	- €	- €	- €	200.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>650.000,00 €</u>			<u>19.212,78 €</u>	<u>8.653,58 €</u>	

Projektstand

Stand	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Hochwasserschutz (Hochwasserdamm) Mühlweide

219-552-1 Hochwasserschutz (Hochwasserdamm) Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelsverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	9.000,00 €	- €	- €	9.000,00 €
2020	- €	9.000,00 €	- €	- €	- €	9.000,00 €
2021	100.000,00 €	6.237,47 €	- €	- €	31.237,47 €	75.000,00 €
2022	325.000,00 €	- €	- €	- €	- €	325.000,00 €
2023	325.000,00 €	- €	- €	- €	- €	325.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>750.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>31.237,47 €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Grundhafte Sanierung JUZ Blauhaus

221-112-1 Grundhafte Sanierung JUZ Blauhaus

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelsverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	180.000,00 €	- €	- €	- €	- €	180.000,00 €
2022	107.000,00 €	- €	- €	- €	- €	107.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>287.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

221-112-1Z Zuschuss Grundhafte Sanierung JUZ Blauhaus

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelsverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	73.000,00 €	- €	- €	- €	- €	73.000,00 €
2022	82.000,00 €	- €	- €	- €	- €	82.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>155.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Stand	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Veräußerung Grundstück "Mühlberg"

221-112-2 Veräußerung Grundstück "Mühlberg"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 362.300,00 €	- €	- €	- €	- €	- 362.300,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 362.300,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Hubrettungsfahrzeug

221-126-2 Hubrettungsfahrzeug

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	800.000,00 €	- €	- €	- €	- €	800.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>800.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

221-126-2Z Zuschuss Hubrettungsfahrzeug

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	196.000,00 €	- €	- €	- €	- €	196.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>196.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Stand	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Mobilitätsknotenpunkt Bahnhof Windecken/WSH

221-511-1 Mobilitätsknotenpunkt Bahnhof Windecken/WSH

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelsverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	165.844,35 €	- €	- €	- €	- €	165.844,35 €
2024	1.105.629,00 €	- €	- €	- €	- €	1.105.629,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.271.473,35 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

221-511-1Z Zuschuss Mobilitätsknotenpunkt Bahnhof Windecken/WSH

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelsverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	116.091,05 €	- €	- €	- €	- €	116.091,05 €
2024	773.940,30 €	- €	- €	- €	- €	773.940,30 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>890.031,35 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Stand	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Abschluss Optionsverträge "Specke IV. BA"

321-112-3 Abschluss Optionsverträge "Specke IV. BA"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	660.000,00 €	- €	- €	- €	- €	660.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>680.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Verhandlungsbeginn Nov. 2020. Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen

Maßnahme: Verkauf Bauplätze Baugebiet "Specke IV. BA"

321-112-4 Verkauf Bauplätze Baugebiet "Specke IV. BA"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- 292.500,00 €	- €	- €	- €	- €	292.500,00 €
2025	- 292.500,00 €	- €	- €	- €	- €	292.500,00 €
	<u>585.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Erschließungsbeiträge "Specke IV BA"

321-541-2 Erschließungsbeiträge "Specke IV BA"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- 360.000,00 €	- €	- €	- €	- €	360.000,00 €
2025	- 360.000,00 €	- €	- €	- €	- €	360.000,00 €
	<u>- 720.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Straßenbau Specke IV. BA

321-541-3 Straßenbau Specke IV. BA

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	300.000,00 €	- €	- €	- €	- €	300.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>300.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Grundhafte Erneuerung der Obergasse

409-541-01 Grundhafte Erneuerung der Obergasse

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2010	26.000,00 €	- €	- €	- €	- €	26.000,00 €
2011	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2012	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2024	330.000,00 €	- €	- €	- €	- €	330.000,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>406.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Grundhafte Erneuerung Kastanienweg

409-541-02 Grundhafte Erneuerung Kastanienweg

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2010	26.000,00 €	- €	- €	- €	- €	26.000,00 €
2011	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2012	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	40.000,00 €	- €	- €	- €	- €	40.000,00 €
2023	230.000,00 €	- €	- €	- €	- €	230.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>296.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen

410-112-6 Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2013	20.000,00 €	- €	- €	19.635,00 €	- €	365,00 €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	35.000,00 €	- €	- €	20.289,52 €	- €	14.710,48 €
2016	175.000,00 €	14.710,48 €	- €	146.044,77 €	- €	43.665,71 €
2017	1.150.000,00 €	43.665,71 €	- €	97.989,58 €	- €	1.291.655,29 €
2018	294.134,51 €	1.178.358,25 €	- €	90.650,36 €	- €	1.381.842,40 €
2019	653.600,00 €	1.381.842,40 €	- €	86.381,79 €	- €	1.949.060,61 €
2020	- €	1.949.060,61 €	- €	684.618,76 €	- €	1.264.441,85 €
2021	335.000,00 €	1.264.322,50 €	- €	1.091.763,91 €	328.494,29 €	179.064,30 €
2022	25.000,00 €	- €	- €	4.128,00 €	- €	20.872,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>2.687.734,51 €</u>			<u>2.045.522,53 €</u>	<u>328.494,29 €</u>	

410-112-6Z Zuschuss Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	155.500,00 €	- €	- €	- €	- €	155.500,00 €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	77.750,00 €	- €	77.750,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 155.500,00 €</u>			<u>- 77.750,00 €</u>		

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021			vorauss. Fertigstellung Baumaßnahme: 09.11.2021	Es wurden noch nicht alle Schlussrechnungen eingereicht. Mittelabruf für restliche Fördermittel muss noch gestellt werden.
	09.09.2020	09.09.2020-09.11.2021		

Maßnahme: Erweiterung der KiTa Eichen

419-112-2 Planung und Errichtung einer KiTa in Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	312.960,00 €	- €	- €	54.451,30 €	- €	258.508,70 €
2020	1.564.800,00 €	258.508,70 €	- €	15.013,31 €	- €	1.808.295,39 €
2021	1.000.000,00 €	62.404,52 €	- €	72.922,95 €	786.022,52 €	203.459,05 €
2022	870.000,00 €	- €	- €	- €	- €	870.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.747.760,00 €</u>			<u>142.387,56 €</u>	<u>786.022,52 €</u>	

419-112-2Z Zuschuss KiTa Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	550.000,00 €	- €	- €	- €	- €	550.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 550.000,00 €</u>			<u>- €</u>		

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
03.09.2021				In der Magistratssitzung vom 23.08.2021 wurde das Gewerk Rohbauarbeiten beauftragt. Beginn der baulichen Maßnahme ist auf Mitte Oktober geplant. Die weiteren zu beauftragenden Gewerke wie Dachdecker, Zimmermannsarbeiten und Technik Gewerke befinden sich derzeit in der Ausschreibungsphase.
13.10.2021	04.10.2021 Baustelleneinrichtung 18.10.2021 Beginn der Gründungsarbeiten	ca. 15 Monate	ca. Dez. 2022	Die Rohbauarbeiten haben begonnen. Die Ausschreibungen Dachdecker und Zimmermann sind im Verfahren (Submission 04.11.2021).

Maßnahme: Freiflächengestaltung Höchster Straße in Eichen

421-351-1 Freiflächengestaltung Höchster Straße in Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	400.000,00 €	- €	- €	- €	- €	400.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>450.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Hier gibt es derzeit noch keinen Sachstand. Die Planungskosten wurden für 2022 angemeldet. Die Ausführung 2023

Maßnahme: Zweifeldsporthalle an der Grundschule Ostheim

514-424-1 Zweifeldsporthalle an der Grundschule Ostheim

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	333.000,00 €	- €	- €	333.000,00 €	- €	- €
2020	333.000,00 €	- €	- €	333.000,00 €	- €	- €
2021	333.333,00 €	- €	- €	- €	- €	333.333,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>999.333,00 €</u>			<u>666.000,00 €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Zuschuss für den MKK für die Errichtung der Zweifeld-Sporthalle. Die Inbetriebnahme ist derzeit geplant für das 2.Quartal 2022

Maßnahme: Straßenbau Baugebiet Mühlweide

514-541-1 Straßenbau Baugebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2023	600.000,00 €	- €	- €	- €	- €	600.000,00 €
2024	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
2025	1.400.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.400.000,00 €
	<u>3.600.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Archäologische Untersuchung Wohngebiet Mühlweide

516-112-1 Archäologische Untersuchung Wohngebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2016	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2017	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	300.000,00 €	- €	- €	- €	- €	300.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>600.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Abschluss Optionsverträge "Mühlweide"

517-112-3 Abschluss Optionsverträge "Mühlweide"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2017	70.000,00 €	- €	- €	- €	- €	70.000,00 €
2018	- €	1.399,00 €	- €	1.399,00 €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	511.000,00 €	- €	- €	- €	- €	511.000,00 €
2021	60.000,00 €	- €	- €	- €	- €	60.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	2.970.000,00 €	- €	- €	- €	- €	2.970.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.611.000,00 €</u>			<u>1.399,00 €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Verhandlungsbeginn August 2020. Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen

Maßnahme: Veräußerung Bauplätze Baugebiet Mühlweide

521-112-3 Veräußerung Bauplätze Baugebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 1.630.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.630.000,00 €
2024	- 1.141.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.141.000,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 2.771.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Erwerb Grundstück für die Erw. Bauh. Ostheim

521-112-4 Erwerb Grundstück für die Erw. Bauh. Ostheim

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	467.000,00 €	- €	- €	- €	- €	467.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>467.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	noch nicht begonnen			

Maßnahme: Erschließungskosten Baugebiet Mühlweide

521-541-1 Erschließungskosten Baugebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- 1.630.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.630.000,00 €
2025	- 1.120.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.120.000,00 €
	<u>- 2.750.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: allg. Erwerb von Grundstücken

909-112-10 allg. Erwerb von Grundstücken

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	200.000,00 €	- €	- €	1.392,42 €	175.500,00 €	23.107,58 €
2022	550.000,00 €	- €	- €	- €	- €	550.000,00 €
2023	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2024	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2025	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
	<u>900.000,00 €</u>			<u>1.392,42 €</u>	<u>175.500,00 €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	noch nicht begonnen			

Maßnahme: Grundstücksverk. Allgemein

910-112-02 Grundstücksverk. Allgemein

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 50.000,00 €	- €	- €	- 99.371,56 €	- €	49.371,56 €
2022	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2024	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2025	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
	<u>- 250.000,00 €</u>			<u>- 99.371,56 €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Städtisch geförderter Wohnraum

917-112-8 Städtisch geförderter Wohnraum

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2017	650.000,00 €	- €	- €	- €	- €	650.000,00 €
2018	650.000,00 €	- €	650.000,00 €	- €	- €	- €
2019	260.000,00 €	- €	- €	6.259,15 €	- €	253.740,85 €
2020	1.300.000,00 €	253.740,85 €	46.353,84 €	1.119.179,08 €	- €	480.915,61 €
2021	820.000,00 €	391.291,10 €	- €	193.840,66 €	70.328,18 €	947.122,26 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.680.000,00 €</u>			<u>1.319.278,89 €</u>	<u>70.328,18 €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.

919-112-2 Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	230.000,00 €	- €	283.320,20 €	95.202,88 €	- €	418.117,32 €
2020	234.400,00 €	418.117,32 €	- €	287.264,72 €	- €	365.252,60 €
2021	3.194.440,00 €	79.569,65 €	- €	7.819,50 €	303.103,27 €	2.963.086,88 €
2022	130.592,00 €	- €	- €	- €	- €	130.592,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.789.432,00 €</u>			<u>390.287,10 €</u>	<u>303.103,27 €</u>	

919-112-2Z Zuschuss Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- 1.500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.500.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 1.500.000,00 €</u>			<u>- €</u>		

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Der Förderbescheid wird am 18.10 durch Herrn Ottmann überreicht. Das Architekturbüro wurde für die Leistungsphasen 5-9 beauftragt.

Maßnahme: Sicherung von Belegungsrecht

921-112-10 Sicherung von Belegungsrecht

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	270.000,00 €	- €	- €	- €	- €	270.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>270.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Einbau und Ertüchtigung von Lüftungsanlagen

921-112-9 Einbau und Ertüchtigung von Lüftungsanlagen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	150.000,00 €	- €	- €	26.971,20 €	- €	123.028,80 €
2022	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>250.000,00 €</u>			<u>26.971,20 €</u>	<u>- €</u>	

921-112-9Z Zuschuss Einbau und Ertüchtigung von Lüftungsanlagen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2022	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 100.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021		2021-2022		Vorbehaltlich der MAG Entscheidung am 18.10.21 und im folgenden der SIK Entscheidung werden von den noch verfügbaren Mitteln von 123.028,80 € weitere Luftreinigungsgeräte überwiegend für die Kitas beschafft. Entsprechende Förderprogramme dafür sind derzeit nicht aufgelegt. Geplant für 2022 ist die Einbindung von UV-C Technik in die bestehende Lüftungsanlage eines Bürgerhauses. Aufgrund der hohen Kosten von ca. 100.000,- € sollen evtl.

Maßnahme: Grundhafte Sanierung Badetechnik Nidderbad

921-424-3 Grundhafte Sanierung Badetechnik Nidderbad

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	385.964,60 €	- €	- €	- €	- €	385.964,60 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>385.964,60 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

921-424-3Z Zuschuss Grundhafte Sanierung Badetechnik Nidderbad

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 173.684,07 €	- €	- €	- €	- €	- 173.684,07 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 173.684,07 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektsatand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Ablöse Stadtwerke

999-538-1 Ablöse Stadtwerke

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2014	- 457.212,00 €	- €	- €	- €	- €	457.212,00 €
2015	- 410.725,00 €	- €	- €	- 3.345.662,98 €	- €	2.934.937,98 €
2016	- 403.826,51 €	- €	- €	- 403.826,51 €	- €	- €
2017	- 400.421,30 €	- €	- €	- 400.421,30 €	- €	- €
2018	- 378.974,14 €	- €	- €	- 378.974,14 €	- €	- €
2019	- 330.501,12 €	- €	- €	- 330.501,12 €	- €	- €
2020	- 326.201,66 €	- €	- €	- 326.201,66 €	- €	- €
2021	- 321.680,31 €	- €	- €	- 321.680,31 €	- €	- €
2022	- 309.154,17 €	- €	- €	- €	- €	309.154,17 €
2023	- 297.472,68 €	- €	- €	- €	- €	297.472,68 €
2024	- 269.664,03 €	- €	- €	- €	- €	269.664,03 €
2025	- 246.128,75 €	- €	- €	- €	- €	246.128,75 €
	<u>- 4.151.961,67 €</u>			<u>- 5.507.268,02 €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Kanalbeitrag Einzahlungen

999-538-2 Kanalbeitrag Einzahlungen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelsverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 304.843,00 €	- €	- €	- 2.144,46 €	- €	302.698,54 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	105.000,00 €	- €	- €	- €	- €	105.000,00 €
2024	- 905.000,00 €	- €	- €	- €	- €	905.000,00 €
2025	- 1.070.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.070.000,00 €
	<u>- 2.174.843,00 €</u>			<u>- 2.144,46 €</u>	<u>- €</u>	

999-538-3 Kanalbeitrag Weiterleitung an Stadtwerke

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelsverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	304.843,00 €	- €	- €	- €	- €	304.843,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 105.000,00 €	- €	- €	- €	- €	105.000,00 €
2024	905.000,00 €	- €	- €	- €	- €	905.000,00 €
2025	1.070.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.070.000,00 €
	<u>2.174.843,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Stand	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Straßenbau Friedberger Straße/Römerpfad

109-541-03 Straßenbau Friedberger Straße/Römerpfad

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2010	25.000,00 €	- €	- €	- €	- €	25.000,00 €
2011	25.000,00 €	25.000,00 €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2012	250.000,00 €	25.000,00 €	7.300,00 €	173.949,34 €	- €	93.750,66 €
2013	5.000,00 €	- €	2.400,00 €	1.118,01 €	- €	1.481,99 €
2014	150.000,00 €	- €	- €	- €	- €	150.000,00 €
2015	143.119,20 €	150.000,00 €	- €	1.404,20 €	- €	291.715,00 €
2016	50.000,00 €	271.735,24 €	- €	139.085,22 €	- €	182.650,02 €
2017	50.000,00 €	10.131,53 €	16.005,69 €	962,19 €	- €	43.163,65 €
2018	- €	10.131,53 €	- €	- €	- €	10.131,53 €
2019	- €	10.131,53 €	- €	- €	- €	10.131,53 €
2020	- €	10.131,53 €	- €	- €	- €	10.131,53 €
2021	170.000,00 €	10.131,53 €	- €	- €	10.131,53 €	170.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	145.000,00 €	- €	- €	- €	- €	145.000,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.013.119,20 €</u>			<u>316.518,96 €</u>	<u>10.131,53 €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Es liegt noch kein Baurecht für den nächsten Straßenabschnitt vor.

Maßnahme: Nidderquerung Konrad-Adenauer-Allee

109-541-05 Nidderquerung Konrad-Adenauer-Allee

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2009	10.000,00 €	- €	- €	- €	- €	10.000,00 €
2010	- €	10.000,00 €	- €	- €	- €	10.000,00 €
2011	10.000,00 €	10.000,00 €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2012	- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	250.000,00 €	- €	- €	- €	- €	250.000,00 €
2024	500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	500.000,00 €
	<u>820.000,00 €</u>					

109-541-52 Zuschuss Nidderquerung Konrad-Adenauer-Allee

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- 560.000,00 €	- €	- €	- €	- €	560.000,00 €
	<u>- 560.000,00 €</u>					

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	2022 (Vorplanung)			

Maßnahme: Veräußerung Grundstücke Friedberger Str. Teil 1

109-571-02 Veräußerung Grundstücke Friedberger Str. Teil 1

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- 1.007.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.007.000,00 €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- 1.007.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 1.007.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 2.014.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Erwerb Grundstücke Allee Süd V. BA

119-112-12 Erwerb Grundstücke Allee Süd V. BA

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.500.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	Verhandlungsbeginn Dezember 2020. Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.			

Maßnahme: Erschließung Straßenbau Baugebiet Allee Süd V. BA

119-541-4 Erschließung Straßenbau Baugebiet Allee Süd V. BA

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2022	750.000,00 €	- €	- €	- €	- €	750.000,00 €
2023	350.000,00 €	- €	- €	- €	- €	350.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.200.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Es liegt noch kein Baurecht vor (B-Plan).

Maßnahme: Verlängerung der Lärmschutzwand

119-541-9 Verlängerung der Lärmschutzwand

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	30.000,00 €	- €	- €	- €	- €	30.000,00 €
2025	470.000,00 €	- €	- €	- €	- €	470.000,00 €
	<u>500.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Maßnahme abhängig von 119-541-4, aktuell noch kein B-Plan.

Maßnahme: Veräußerung von Bauplätzen "Allee-Süd V"

121-112-4 Veräußerung von Bauplätzen "Allee-Süd V"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 3.660.000,00 €	- €	- €	- €	- €	3.660.000,00 €
2024	- 3.740.215,00 €	- €	- €	- €	- €	3.740.215,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 7.400.215,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Anbau Feuerwehr Heldenbergen

121-112-5 Anbau Feuerwehr Heldenbergen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	320.000,00 €	- €	- €	- €	- €	320.000,00 €
2025	1.300.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.300.000,00 €
	<u>1.620.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Die angemeldeten Mittel wurden in der Haushaltsberatung auf die Haushaltsjahre 2024 / 2025 verschoben.

Maßnahme: Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen

121-112-7 Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	175.500,00 €	- €	- €	- €	- €	175.500,00 €
2022	850.000,00 €	- €	- €	- €	- €	850.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.025.500,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Ankauf Grundstück WSS in Heldenbergen

121-537-1 Ankauf Grundstück WSS in Heldenbergen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2020	- €	- €	9.000,00 €	4.721,54 €	- €	4.278,46 €
2021	600.000,00 €	- €	- €	590.957,52 €	- €	9.042,48 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>600.000,00 €</u>			<u>595.679,06 €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	Ankauf ist abgeschlossen	Winterhalbjahr 2021/2022	Mitte 2022	Mit den Umbaumaßnahmen kann erst nach Beendigung bzw Genehmigung des BImSchG Verfahrens begonnen werden.

Maßnahme: Erschließungsbeiträge Baugebiet "Allee Süd V"

121-541-2 Erschließungsbeiträge Baugebiet "Allee Süd V"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 744.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 744.000,00 €
2024	- 760.306,00 €	- €	- €	- €	- €	- 760.306,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 1.504.306,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				ERWARTETE EINNAHMEN!

Maßnahme: Sanierung eines Teilstücks der Hohe Straße

219-541-1 Sanierung eines Teilstücks der Hohe Straße

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	550.000,00 €	- €	- €	- €	- €	550.000,00 €
	<u>550.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	13.10.2021		2025	

Maßnahme: Grundhafte Erneuerung Marktplatz Windecken

219-541-3 Grundhafte Erneuerung Marktplatz Windecken

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2021	30.000,00 €	- €	- €	19.212,78 €	8.653,58 €	2.133,64 €
2022	400.000,00 €	- €	- €	- €	- €	400.000,00 €
2023	200.000,00 €	- €	- €	- €	- €	200.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>650.000,00 €</u>			<u>19.212,78 €</u>	<u>8.653,58 €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	2020			Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) noch nicht abgeschlossen.

Maßnahme: Hochwasserschutz (Hochwasserdamm) Mühlweide

219-552-1 Hochwasserschutz (Hochwasserdamm) Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	9.000,00 €	- €	- €	9.000,00 €
2020	- €	9.000,00 €	- €	- €	- €	9.000,00 €
2021	100.000,00 €	6.237,47 €	- €	- €	31.237,47 €	75.000,00 €
2022	325.000,00 €	- €	- €	- €	- €	325.000,00 €
2023	325.000,00 €	- €	- €	- €	- €	325.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>750.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>31.237,47 €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	2021			Auftrag für artenschutzrechtliches Gutachten erteilt.

Maßnahme: Grundhafte Sanierung JUZ Blauhaus

221-112-1 Grundhafte Sanierung JUZ Blauhaus

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	180.000,00 €	- €	- €	- €	- €	180.000,00 €
2022	107.000,00 €	- €	- €	- €	- €	107.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>287.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

221-112-1Z Zuschuss Grundhafte Sanierung JUZ Blauhaus

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 73.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 73.000,00 €
2022	- 82.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- 82.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 155.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Veräußerung Grundstück "Mühlberg"

221-112-2 Veräußerung Grundstück "Mühlberg"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 362.300,00 €	- €	- €	- €	- €	- 362.300,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 362.300,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Hubrettungsfahrzeug

221-126-2 Hubrettungsfahrzeug

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	800.000,00 €	- €	- €	- €	- €	800.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>800.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

221-126-2Z Zuschuss Hubrettungsfahrzeug

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	196.000,00 €	- €	- €	- €	- €	196.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>196.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Mobilitätsknotenpunkt Bahnhof Windecken/WSH

221-511-1 Mobilitätsknotenpunkt Bahnhof Windecken/WSH

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	165.844,35 €	- €	- €	- €	- €	165.844,35 €
2024	1.105.629,00 €	- €	- €	- €	- €	1.105.629,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.271.473,35 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

221-511-1Z Zuschuss Mobilitätsknotenpunkt Bahnhof Windecken/WSH

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 116.091,05 €	- €	- €	- €	- €	116.091,05 €
2024	- 773.940,30 €	- €	- €	- €	- €	773.940,30 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 890.031,35 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Abschluss Optionsverträge "Specke IV. BA"

321-112-3 Abschluss Optionsverträge "Specke IV. BA"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	20.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	660.000,00 €	- €	- €	- €	- €	660.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>680.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	Verhandlungsbeginn Nov. 2020. Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen			

Maßnahme: Verkauf Bauplätze Baugebiet "Specke IV. BA"

321-112-4 Verkauf Bauplätze Baugebiet "Specke IV. BA"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- 292.500,00 €	- €	- €	- €	- €	292.500,00 €
2025	- 292.500,00 €	- €	- €	- €	- €	292.500,00 €
	<u>- 585.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Erschließungsbeiträge "Specke IV BA"

321-541-2 Erschließungsbeiträge "Specke IV BA"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- 360.000,00 €	- €	- €	- €	- €	360.000,00 €
2025	- 360.000,00 €	- €	- €	- €	- €	360.000,00 €
	<u>- 720.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				ERWARTETE EINNAHMEN!

Maßnahme: Straßenbau Specke IV. BA

321-541-3 Straßenbau Specke IV. BA

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	300.000,00 €	- €	- €	- €	- €	300.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>300.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	2023			Es liegt noch kein Baurecht vor (B-Plan).

Maßnahme: Grundhafte Erneuerung der Obergasse

409-541-01 Grundhafte Erneuerung der Obergasse

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2010	26.000,00 €	- €	- €	- €	- €	26.000,00 €
2011	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2012	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2024	330.000,00 €	- €	- €	- €	- €	330.000,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>406.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	2023			Abhängig von Erneuerung der Kreisstraße.

Maßnahme: Grundhafte Erneuerung Kastanienweg

409-541-02 Grundhafte Erneuerung Kastanienweg

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2010	26.000,00 €	- €	- €	- €	- €	26.000,00 €
2011	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2012	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2013	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	40.000,00 €	- €	- €	- €	- €	40.000,00 €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	230.000,00 €	- €	- €	- €	- €	230.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>296.000,00 €</u>					

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	2022 Planung, 2023 Bau			Abhängig von Erneuerung der Kreisstraße und Straßenendausbau Baugebiet Naumburger Gärten (nach abgeschlossenem Hochbau).

Maßnahme: Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen

410-112-6 Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2013	20.000,00 €	- €	- €	19.635,00 €	- €	365,00 €
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	35.000,00 €	- €	- €	20.289,52 €	- €	14.710,48 €
2016	175.000,00 €	14.710,48 €	- €	146.044,77 €	- €	43.665,71 €
2017	1.150.000,00 €	43.665,71 €	- €	97.989,58 €	- €	1.291.655,29 €
2018	294.134,51 €	1.178.358,25 €	- €	90.650,36 €	- €	1.381.842,40 €
2019	653.600,00 €	1.381.842,40 €	- €	86.381,79 €	- €	1.949.060,61 €
2020	- €	1.949.060,61 €	- €	684.618,76 €	- €	1.264.441,85 €
2021	335.000,00 €	1.264.322,50 €	- €	1.091.763,91 €	328.494,29 €	179.064,30 €
2022	25.000,00 €	- €	- €	4.128,00 €	- €	20.872,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>2.687.734,51 €</u>			<u>2.045.522,53 €</u>	<u>328.494,29 €</u>	

410-112-6Z Zuschuss Planung und Bau Feuerwehrgerätehaus Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- 155.500,00 €	- €	- €	- €	- €	155.500,00 €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	77.750,00 €	- €	77.750,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 155.500,00 €</u>			<u>77.750,00 €</u>		

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021			vorauss. Fertigstellung Baumaßnahme: 09.11.2021	Es wurden noch nicht alle Schlussrechnungen eingereicht. Mittelabruf für restliche Fördermittel muss noch gestellt werden.
	09.09.2020	09.09.2020-09.11.2021		

Maßnahme: Erweiterung der KiTa Eichen

419-112-2 Planung und Errichtung einer KiTa in Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	312.960,00 €	- €	- €	54.451,30 €	- €	258.508,70 €
2020	1.564.800,00 €	258.508,70 €	- €	15.013,31 €	- €	1.808.295,39 €
2021	1.000.000,00 €	62.404,52 €	- €	72.922,95 €	786.022,52 €	203.459,05 €
2022	870.000,00 €	- €	- €	- €	- €	870.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.747.760,00 €</u>			<u>142.387,56 €</u>	<u>786.022,52 €</u>	

419-112-2Z Zuschuss KiTa Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	550.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>550.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
03.09.2021				In der Magistratssitzung vom 23.08.2021 wurde das Gewerk Rohbauarbeiten beauftragt. Beginn der baulichen Maßnahme ist auf Mitte Oktober geplant. Die weiteren zu beauftragenden Gewerke wie Dachdecker, Zimmermannsarbeiten und Technik Gewerke befinden sich derzeit in der Ausschreibungsphase.
13.10.2021	04.10.2021 Baustelleneinrichtung 18.10.2021 Beginn der Gründungsarbeiten	ca. 15 Monate	ca. Dez. 2022	Die Rohbauarbeiten haben begonnen. Die Ausschreibungen Dachdecker und Zimmermann sind im Verfahren (Submission 04.11.2021).

Maßnahme: Freiflächengestaltung Höchster Straße in Eichen

421-351-1 Freiflächengestaltung Höchster Straße in Eichen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	400.000,00 €	- €	- €	- €	- €	400.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>450.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Hier gibt es derzeit noch keinen Sachstand. Die Planungskosten wurden für 2022 angemeldet. Die Ausführung 2023

Maßnahme: Zweifeldsporthalle an der Grundschule Ostheim

514-424-1 Zweifeldsporthalle an der Grundschule Ostheim

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	333.000,00 €	- €	- €	333.000,00 €	- €	- €
2020	333.000,00 €	- €	- €	333.000,00 €	- €	- €
2021	333.333,00 €	- €	- €	- €	- €	333.333,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>999.333,00 €</u>			<u>666.000,00 €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Zuschuss für den MKK für die Errichtung der Zweifeld-Sporthalle. Die Inbetriebnahme ist derzeit geplant für das 2.Quartal 2022

Maßnahme: Straßenbau Baugebiet Mühlweide

514-541-1 Straßenbau Baugebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2014	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2016	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2023	600.000,00 €	- €	- €	- €	- €	600.000,00 €
2024	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
2025	1.400.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.400.000,00 €
	<u>3.600.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				
	2022 (Planung)			Es liegt nich kein Baurecht vor (B-Plan).

Maßnahme: Archäologische Untersuchung Wohngebiet Mühlweide

516-112-1 Archäologische Untersuchung Wohngebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2016	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2017	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	300.000,00 €	- €	- €	- €	- €	300.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>600.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Abschluss Optionsverträge "Mühlweide"

517-112-3 Abschluss Optionsverträge "Mühlweide"

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2017	70.000,00 €	- €	- €	- €	- €	70.000,00 €
2018	- €	1.399,00 €	- €	1.399,00 €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	511.000,00 €	- €	- €	- €	- €	511.000,00 €
2021	60.000,00 €	- €	- €	- €	- €	60.000,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	2.970.000,00 €	- €	- €	- €	- €	2.970.000,00 €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.611.000,00 €</u>			<u>1.399,00 €</u>	- €	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	Verhandlungsbeginn August 2020. Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen			

Maßnahme: Veräußerung Bauplätze Baugebiet Mühlweide

521-112-3 Veräußerung Bauplätze Baugebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- 1.630.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.630.000,00 €
2024	- 1.141.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.141.000,00 €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 2.771.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Erwerb Grundstück für die Erw. Bauh. Ostheim

521-112-4 Erwerb Grundstück für die Erw. Bauh. Ostheim

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	467.000,00 €	- €	- €	- €	- €	467.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>467.000,00 €</u>				<u>- €</u>	<u>- €</u>

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	noch nicht begonnen			

Maßnahme: Erschließungskosten Baugebiet Mühlweide

521-541-1 Erschließungskosten Baugebiet Mühlweide

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- 1.630.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.630.000,00 €
2025	- 1.120.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.120.000,00 €
	<u>- 2.750.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				ERWARTETE EINNAHMEN!

Maßnahme: allg. Erwerb von Grundstücken

909-112-10 allg. Erwerb von Grundstücken

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	200.000,00 €	- €	- €	1.392,42 €	175.500,00 €	23.107,58 €
2022	550.000,00 €	- €	- €	- €	- €	550.000,00 €
2023	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2024	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2025	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
	<u>900.000,00 €</u>			<u>1.392,42 €</u>	<u>175.500,00 €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021	noch nicht begonnen			

Maßnahme: Grundstücksverk. Allgemein

910-112-02 Grundstücksverk. Allgemein

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 50.000,00 €	- €	- €	- 99.371,56 €	- €	49.371,56 €
2022	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2024	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2025	- 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
	<u>- 250.000,00 €</u>			<u>- 99.371,56 €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Städtisch geförderter Wohnraum

917-112-8 Städtisch geförderter Wohnraum

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2017	650.000,00 €	- €	- €	- €	- €	650.000,00 €
2018	650.000,00 €	- €	650.000,00 €	- €	- €	- €
2019	260.000,00 €	- €	- €	6.259,15 €	- €	253.740,85 €
2020	1.300.000,00 €	253.740,85 €	46.353,84 €	1.119.179,08 €	- €	480.915,61 €
2021	820.000,00 €	391.291,10 €	- €	193.840,66 €	70.328,18 €	947.122,26 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.680.000,00 €</u>			<u>1.319.278,89 €</u>	<u>70.328,18 €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.

919-112-2 Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	230.000,00 €	- €	283.320,20 €	95.202,88 €	- €	418.117,32 €
2020	234.400,00 €	418.117,32 €	- €	287.264,72 €	- €	365.252,60 €
2021	3.194.440,00 €	79.569,65 €	- €	7.819,50 €	303.103,27 €	2.963.086,88 €
2022	130.592,00 €	- €	- €	- €	- €	130.592,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>3.789.432,00 €</u>			<u>390.287,10 €</u>	<u>303.103,27 €</u>	

919-112-2Z Zuschuss Planung und Errichtung einer Kita Heldenb./Wind.

13.10.2021	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>1.500.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Der Förderbescheid wird am 18.10 durch Herrn Ottmann überreicht. Das Architekturbüro wurde für die Leistungsphasen 5-9 beauftragt.

Maßnahme: Sicherung von Belegungsrecht

921-112-10 Sicherung von Belegungsrecht

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2022	270.000,00 €	- €	- €	- €	- €	270.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>270.000,00 €</u>				<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Einbau und Ertüchtigung von Lüftungsanlagen

921-112-9 Einbau und Ertüchtigung von Lüftungsanlagen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	150.000,00 €	- €	- €	26.971,20 €	- €	123.028,80 €
2022	100.000,00 €	- €	- €	- €	- €	100.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>250.000,00 €</u>			<u>26.971,20 €</u>	<u>- €</u>	

921-112-9Z Zuschuss Einbau und Ertüchtigung von Lüftungsanlagen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2022	50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	50.000,00 €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>100.000,00 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021		2021-2022		Vorbehaltlich der MAG Entscheidung am 18.10.21 und im folgenden der SIK Entscheidung werden von den noch verfügbaren Mitteln von 123.028,80 € weitere Luftreinigungsgeräte überwiegend für die Kitas beschafft. Entsprechende Förderprogramme dafür sind derzeit nicht aufgelegt. Geplant für 2022 ist die Einbindung von UV-C Technik in die bestehende Lüftungsanlage eines Bürgerhauses. Aufgrund der hohen Kosten von ca. 100.000,- € sollen evtl. Restmittel aus 2021 auf 2022 verschoben werden. Für die Ertüchtigung einer RLT Anlage kann voraussichtlich ein Förderprogramm genutzt werden.

Maßnahme: Grundhafte Sanierung Badetechnik Nidderbad

921-424-3 Grundhafte Sanierung Badetechnik Nidderbad

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	385.964,60 €	- €	- €	- €	- €	385.964,60 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>385.964,60 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

921-424-3Z Zuschuss Grundhafte Sanierung Badetechnik Nidderbad

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 173.684,07 €	- €	- €	- €	- €	- 173.684,07 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	<u>- 173.684,07 €</u>			<u>- €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Maßnahme: Ablöse Stadtwerke

999-538-1 Ablöse Stadtwerke

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2014	- 457.212,00 €	- €	- €	- €	- €	457.212,00 €
2015	- 410.725,00 €	- €	- €	- 3.345.662,98 €	- €	2.934.937,98 €
2016	- 403.826,51 €	- €	- €	- 403.826,51 €	- €	- €
2017	- 400.421,30 €	- €	- €	- 400.421,30 €	- €	- €
2018	- 378.974,14 €	- €	- €	- 378.974,14 €	- €	- €
2019	- 330.501,12 €	- €	- €	- 330.501,12 €	- €	- €
2020	- 326.201,66 €	- €	- €	- 326.201,66 €	- €	- €
2021	- 321.680,31 €	- €	- €	- 321.680,31 €	- €	- €
2022	- 309.154,17 €	- €	- €	- €	- €	309.154,17 €
2023	- 297.472,68 €	- €	- €	- €	- €	297.472,68 €
2024	- 269.664,03 €	- €	- €	- €	- €	269.664,03 €
2025	- 246.128,75 €	- €	- €	- €	- €	246.128,75 €
	<u>- 4.151.961,67 €</u>			<u>- 5.507.268,02 €</u>	<u>- €</u>	

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				Kalkulatorische Einnahmen (Stadtwerke)

Maßnahme: Kanalbeitrag Einzahlungen

999-538-2 Kanalbeitrag Einzahlungen

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	- 304.843,00 €	- €	- €	- 2.144,46 €	- €	302.698,54 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	105.000,00 €	- €	- €	- €	- €	105.000,00 €
2024	905.000,00 €	- €	- €	- €	- €	905.000,00 €
2025	1.070.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.070.000,00 €
	<u>2.174.843,00 €</u>			<u>2.144,46 €</u>		

999-538-3 Kanalbeitrag Weiterleitung an Stadtwerke

Jahr	Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	Mittelverschiebung	Ist/Bewegung	Reservierungen (offene Auftragssumme)	Noch frei verfügbare Mittel
2021	304.843,00 €	- €	- €	- €	- €	304.843,00 €
2022	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2023	105.000,00 €	- €	- €	- €	- €	105.000,00 €
2024	905.000,00 €	- €	- €	- €	- €	905.000,00 €
2025	1.070.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.070.000,00 €
	<u>2.174.843,00 €</u>			<u>- €</u>		

Projektstand

Datum	Beginn der Maßnahme	Bauzeitraum	Inbetriebnahme Datum	Bemerkung:
13.10.2021				

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-31/2021	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst:	FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum	15.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der FWG-Fraktion betreffend Erlass einer Katzenschutzverordnung

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, aufgrund § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Nidderau zu entwerfen, die insbesondere folgende Punkte enthält:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Nidderau oder besonders beauftragter Dritter.

Der Entwurf ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Hessische Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung in kreisfreien Städten auf den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen. Auf dieser Grundlage haben mit Stand Dezember 2020 bereits 35 Städte und Gemeinden in Hessen eine solche Katzenschutzverordnung erlassen, jüngst die Nachbargemeinde Bruchköbel.

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder an verschiedenen Stellen innerhalb des Stadtgebietes zu Brennpunkten, an denen nicht kastrierte und nicht registrierte Katzen aufgefunden wurden. Teilweise befinden sich die Katzen in einem sehr schlechten körperlichen Zustand. In der Nachbargemeinde Bruchköbel kam es etwa zu Beginn der diesjährigen Sommerferien zu einem Eingreifen des Veterinärarnes Gelnhausen, nachdem von Anwohnern innerhalb weniger Tage mehrere Tiere schwer krank auf dem Bürgersteig vor einem Hofanwesen aufgefunden wurden. Aus der Zusammenarbeit mit dem Veterinärarnes Gelnhausen wurde dort ersichtlich, dass der Erlass einer entsprechenden Katzenschutzverordnung sinnvoll ist. Allein durch die Existenz einer solchen Katzenschutzverordnung wird gemäß den Erfahrungen des Veterinärarnes Gelnhausen oftmals schon ein Umdenken der Tierhalter erkennbar. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es uns nicht darum geht, jeden einzelnen Katzenhalter in Nidderau zukünftig zu kontrollieren, sondern vielmehr soll es den hier vor Ort tätigen

Tierschutzvereinen und dem Veterinäramt Gelnhausen die Arbeit erleichtern und eine rechtliche Grauzone ausräumen, in dem die Stadt Nidderau rechtmäßig durch eine entsprechende Verordnung die Kastration eines Tieres veranlasst, wenn dieses nicht gekennzeichnet ist und einem Eigentümer nicht zugeordnet werden kann. Wir sind überzeugt davon, dass eine zukünftige Kastrationspflicht dauerhaft zu deutlich weniger Tierleid in unserer Stadt beitragen kann, da u.a. einer unkontrollierten, z.T. inzestuösen Vermehrung der vorhandenen Katzen-Population entgegengewirkt wird. Bei der Erstellung einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Nidderau wird beispielhaft auf die bereits bestehende Katzenschutzverordnung der Stadt Seligenstadt verwiesen, welche im März 2021 in Kraft getreten ist (siehe Anhang). Auch gibt es eine Musterverordnung des Tierschutz Hessen (siehe Anhang), auf welcher die bestehenden Verordnungen anderer hessischer Gemeinden basieren.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Freigabe:

gez. @GEZ@
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Bärbel Klaus
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Auszug Mag 18.10.2021 zur Katzenschutzverordnung

AUSZUG

aus der 13. Sitzung
des Magistrats
am Montag, 18.10.2021

Nichtöffentliche Sitzung

9. Katzenschutzverordnung der Stadt Nidderau

VL-301/2021

Der Magistrat ist gem. § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz ermächtigt, die Verordnung zu erlassen. Die weitere Beratungsfolge ist somit entbehrlich.

Beschluss:

Dem Erlass der Katzenschutzverordnung der Stadt Nidderau wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass § 4 der Verordnung folgende Fassung erhält:

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Passus: „Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.“ Wird ersatzlos gestrichen.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
30 FB Ordnungswesen	Frau Alexandra Nolte	zur Erledigung

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-24/2021	
Antragssteller:	SPD und Bündnis 90/ Die Grünen
Fachdienst:	FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum	20.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen betreffend Erneuerung des Geschirrmobils für Vereinsveranstaltungen

Antrag:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Geschirrmobil zeitnah zu erneuern.

Über das Ergebnis ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die Stadt Nidderau verfügt über ein Geschirrmobil mit eingebauter Spülmaschine. Der Einsatz des Geschirrmobils bei Veranstaltungen dient der Nachhaltigkeit und der Vermeidung von Einweggeschirr und -besteck (unabhängig des am 3. Juli 2021 in Kraft getretenen Einweg-Plastik Verbots).

In Zeiten der Corona-Pandemie kann das Geschirrmobil zusätzlich zur hygienischen Reinigung von Gläsern genutzt werden.

Das Leihen von Besteck und Geschirr für viele Vereine ist die einzige Lösung auf Veranstaltungen, Speisen anzubieten und dabei auf Plastik- bzw. Einwegprodukte zu verzichten.

Aktuell funktioniert die Spülmaschine nur bedingt, was einerseits zu einem erhöhten Wasserverbrauch (Undichtigkeit) und zum andererseits zu einem wesentlich höheren Aufwand führt, da alle gespülten Artikel manuell nochmals abgespült werden müssen.

Vor dem Hintergrund des Alters des Geschirrmobil kann eine Erneuerung sinnvoll sein.

Freigabe:

gez. @GEZ@
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Bärbel Klaus
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Antrag - Erneuerung Spülmaschine Geschirrmobil - 2021-09-19
2. 20.10.2021 Rückm der Verwaltung Geschirrmobil
3. 211103_AV_Ergänzung Sachstand Geschirrmobil_AT-24_2021



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion in der Nidderauer Stadtverordnetenversammlung



Bündnis90/DIE GRÜNEN
Fraktion Nidderau

An Herrn Jan Jakobi
Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau

Nidderau, den 31.08.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jakobi,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen folgenden Antrag an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung:

Erneuerung des Geschirrmobils für Vereinsveranstaltungen

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Geschirrmobil zeitnah zu erneuern.

Über das Ergebnis ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.

Begründung:

Die Stadt Nidderau verfügt über ein Geschirrmobil mit eingebauter Spülmaschine. Der Einsatz des Geschirrmobils bei Veranstaltungen dient der Nachhaltigkeit und der Vermeidung von Einweggeschirr und -besteck (unabhängig des am 3. Juli 2021 in Kraft getretenen Einweg-Plastik Verbots).

In Zeiten der Corona-Pandemie kann das Geschirrmobil zusätzlich zur hygienischen Reinigung von Gläsern genutzt werden.

Das Leihen von Besteck und Geschirr für viele Vereine ist die einzige Lösung auf Veranstaltungen, Speisen anzubieten und dabei auf Plastik- bzw. Einwegprodukte zu verzichten.

Aktuell funktioniert die Spülmaschine nur bedingt, was einerseits zu einem erhöhten Wasserverbrauch (Undichtigkeit) und zum andererseits zu einem wesentlich höheren Aufwand führt, da alle gespülten Artikel manuell nochmals abgespült werden müssen.

Vor dem Hintergrund des Alters des Geschirrmobil kann eine Erneuerung sinnvoll sein.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion in der Nidderauer Stadtverordnetenversammlung



Bündnis90/DIE GRÜNEN
Fraktion Nidderau

Mit freundlichen Grüßen

Vinzenz Bailey
Vorsitzender SPD-Fraktion

Gerrit Rippen
Vorsitzender Bündnis 90/Grünen-Fraktion

Michael Bär
Stadtverordneter

Aktenvermerk

SG I.3.1

Kraft

19.10.2021

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen Erneuerung des Geschirrmobils für Veranstaltungen (AT-24/2021)

Sachstand zum 19.10.2021:

Die Verwaltung prüft momentan den Bestandszustand des vorhandenen Geschirrmobils. Vorrangig muss die Verkehrssicherheit (TÜV) des Anhängers, auf dem das Geschirrmobil montiert ist, erneuert werden. Die Kosten dafür sind gering und sichern gleichzeitig den evtl. Verkaufswert des Hängers. Die Prüfung der montierten Technik erfolgt im zweiten Schritt.

Parallel werden die Vereine angefragt wie sie zukünftig den Bedarf für ein städtisches Angebot zu einem Spülmobil sehen einschl. einer Kostenbeteiligung zur Miete. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre heraus wurde ersichtlich, dass der Unterhalt, die Wartung und die Verwaltung des städtischen Spülmobils mit relativ hohen Kosten und hohem Personalaufwand verbunden ist, zudem war es schwer einen sicheren Abstellplatz zu finden.

Unter den genannten und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sieht die Verwaltung die Anschaffung eines neuen Geschirrmobils als nicht rentabel an.

Die bekannten städtischen Veranstaltungen bei denen ein Geschirrmobil zum Einsatz kommen könnte sind nicht so zahlreich, dass sich die Anschaffungskosten in einem überschaubaren Zeitraum amortisieren.

Bei einer Anmietung besteht zudem die Möglichkeit das Mobil auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen.

Mit den Ergebnissen aus der Bedarfsumfrage bei den Vereinen, der Bestandsprüfung und den angeforderten Angeboten werden wir erneut berichten.

Nidderau, den 19.10.2021



Hannes Kraft
Gebäudemanagement

Freigabe erteilt:
20.10.21
Andrew B
(Datum, Unterschrift)

Aktenvermerk

SG I.3.1

Kraft

03.11.2021

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen Erneuerung des Geschirrmobils für Veranstaltungen (AT-24/2021)

Ergänzung zum AV von 19.10.2121

Zwischenstand zum 03.11.2021:

Zur Prüfung des vorhandenen Geschirrmobiles berichten wir wie folgt:

- Der Anhänger auf dem die Spülmaschine und das Geschirr transportiert werden hat neuen TÜV für weitere 2 Jahre
- Das deponierte Geschirr ist in einem guten Zustand
- Die aufgebaute Geschirrspülmaschine muss als abgängig bezeichnet werden

Zur Bedarfsabfrage bei den Vereinen ist ein Zwischenstand in Anlage 1 beigefügt

In Anlage 2-4 sind 3 Angebote zu Geschirrmobilen beigefügt die als Anhaltspunkt für die zu erwartenden Kosten bei einer Neuanschaffung herangezogen werden können.

Nidderau, den 01.11.2021



Hannes Kraft
Gebäudemanagement

Anlage 1 zum AV vom 3.11.2021

Bedarfsumfrage zu Nutzung eines Geschirrmobiles vom 19.10.21

Rückmeldefrist: 29.11.2021

Gesamt angeschrieben	197		
nicht zustellbar	-9		
Gesamt bereinigt	188	100	%
Rückmeldung gesamt	23	12	%
Nein	18	10	%
Ja / vorstellbar	5	3	%

Zwischenstand
HK 3.11.21

Angebot Geschirrmobil Nonnenmacher 2000

Wagen: 10.700,00 € netto

Geschirrspülmaschine 7.500,00 € netto



Angebot Geschirrmobil Nonnenmacher 1600

Wagen: 17.700,00 € netto

Geschirrspülmaschine 7.500,00 € netto



Angebot Geschirrmobil Nonnenmacher 1800

Wagen: 18.400,00 € netto

Geschirrspülmaschine 7.500,00 € netto



Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-63/2021	
Fachbereich:	10 FB Innere Verwaltung
Fachdienst:	FD Rechtswesen
Sachbearbeiter/in:	Karina Kolander
Datum:	19.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Tätigkeitsbericht Korruptionsprävention 2021

Mitteilung / Information:

Die Antikorruptionsbeauftragte berichtet jährlich über ihre Tätigkeit zur Vermeidung von Korruption in der Stadtverwaltung Nidderau.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner
FB-/FD-Leiter/in

gez. Karina Kolander
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Tätigkeitsbericht Korruptionsprävention 2021

Tätigkeitsbericht zur Korruptionsprävention der Stadt Nidderau im Jahr 2021

Umsetzung von Schulung und Sensibilisierung

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die bereits für 2020 geplante Schulung der Fachbereichsleitungen und Stellvertretungen mit dem Schwerpunkt Korruptionsprävention, in dem diese für ihren Fachbereich als Multiplikatoren fungieren und die Informationen in ihre Fachbereiche weiterleiten sollten, nicht durchgeführt werden.

Die Bereiche in der Verwaltung, die aufgrund der in 2019 erfolgten Risikoanalyse am gefährdetsten eingestuft wurden, erhalten jedoch regelmäßig Angebote für Schulungsmöglichkeiten (z.B. des HVSV) zu diesem Thema.

Derzeit wird weiterhin die Möglichkeit von elektronisch unterstützten Schulungen in Form eines E-Learning zum Thema Antikorruption geprüft. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden Schulungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten anzubieten und damit regelmäßig zu diesem Thema zu sensibilisieren.

Weitere Präventionsmechanismen

Schutz vor Korruption bei Vergaben bietet bislang die elektronische Vergabepattform „ELViS“. Seit September 2021 werden darüber hinaus Vergaben über 10.000 € im Rahmen einer IKZ in Zusammenarbeit mit dem Vergabezentrum Bad Vilbel bearbeitet. Aufgrund der Bearbeitung der jeweiligen Verfahrensschritte durch unterschiedliche Sachbearbeitungen aus den Verwaltungen der Städte Nidderau und Bad Vilbel sowie der festgelegten Verfahrensschritte werden die Abläufe dokumentiert und erfolgen im Mehr-Augen-Prinzip. Transparenz und die Verringerung der Möglichkeit der Manipulation werden dadurch auch weiterhin aufrechterhalten und die Möglichkeit der Korruption minimiert.

Sponsoring

Das Thema Sponsoring öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen oder private Dritte gewinnt immer stärker an Bedeutung. Unter Sponsoring sind Zuwendungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an die Stadtverwaltung (Gesponserte) zu verstehen, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördert, dadurch einen werblichen oder öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen. Zur Finanzierung von Verwaltungsleistungen (z.B. kulturelle Veranstaltungen) oder Verwaltungseinrichtungen (Ausstattung kommunaler Stätten) hat Sponsoring einen wichtigen Stellenwert in der Verwaltung. Die öffentliche Verwaltung soll bei ihrer Aufgabenwahrnehmung neutral, unabhängig und bei ihren Handlungen und Entscheidungen frei von Beeinflussung sein. Zur Vermeidung von Korruption bei Sponsoring, aber auch bei Spenden und mäzenatischen Schenkungen wurde daher eine gesonderte DA für diese

Zuwendungsarten erstellt. Danach ist für das Sponsoring ein schriftlicher Vertrag mit dem Sponsor abzuschließen. Spenden, mäzenatische Schenkungen sind schriftlich unter Verwendung spezieller Vorlagen zu dokumentieren.

Weiterhin sind die Fachbereiche und Einrichtungen der Stadtverwaltung Nidderau seit dem Jahr 2020 gehalten, alle im jeweiligen Kalenderjahr angenommenen Zuwendungen ab 100,- Euro im Einzelwert in einer Tabelle zu dokumentieren. Die Tabelle ist **jährlich** an den Antikorruptionsbeauftragten weiterzuleiten.

Wegen der gebotenen Transparenz im Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen wird der Haupt- und Finanzausschuss jährlich formlos über diese Listen der angenommenen Sponsoringleistung, Spenden, Werbung und mäzenatische Schenkungen informiert.

Beratung

Die Antikorruptionsbeauftragte steht den Beschäftigten sowohl für Einzelberatungen als auch zur Beratung einzelner Fachbereiche zur Verfügung. In Einzelberatungen wird meist die Auslegung bestimmter Anweisungen bzw. die Frage zur „Annahme von Geschenken“ hinterfragt. Eine aktuelle Anfrage von Beschäftigten eines Fachdienstes zur Annahme von Geschenken hat gezeigt, dass eine Sensibilität für das Thema besteht und im Zweifelsfall um Rat zur richtigen Vorgehensweise nachgesucht wird.

Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption

Die Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption (DA 25) wurde aktualisiert und trat im Oktober 2020 in Kraft. Die Dienstanweisung soll sensibilisieren, aufklären und das Bewusstsein schärfen. Sie dient allen Bediensteten als Verhaltensrichtschnur, Anleitung und Hilfestellung um Korruption gar nicht erst entstehen zu lassen.

Nidderau, den 19.10.2021

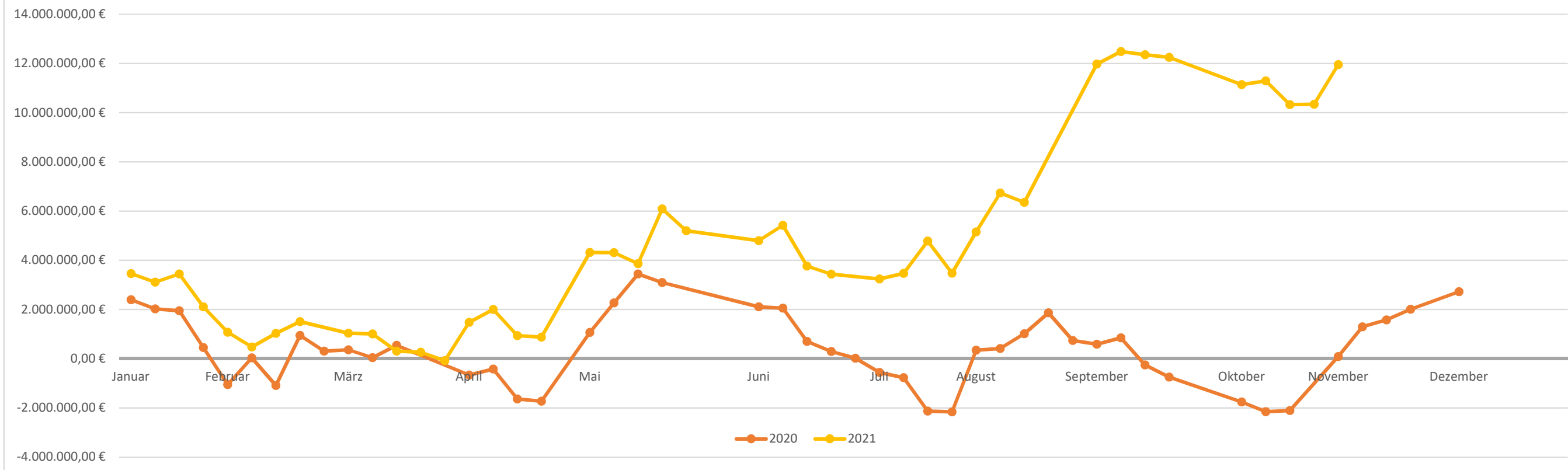


Karina Kolander
-Antikorruptionsbeauftragte-

Bürgermeister Andreas Bär z.K.:

gesehen: 21.10.21
BÄ

Gegenüberstellung der Liquiditätskredite 2020 und 2021



Stand

03.11.2021

Kassenbestände	Liquiditätskreditrahmen 5.000.000,00 € *	Betrag
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen (84000)		5.391.298,76 €
Frankfurter Volksbank (4101261005)		23.760,11 €
Sparkasse Hanau (47000351)		6.485.955,76 €
Sparkasse Hanau (12105912) OWI21		26.141,64 €
Sparkasse Hanau (12106332) Soziales		3.097,82 €
Sparkasse Hanau (68002112) S-Euroflex		0,00 €
Summe Gesamt		11.930.254,09 €

Nach Buchungsschluss werden die Investitionen ausgewertet, analysiert und eine Einzelkreditgenehmigung bei der Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises beantragt. Der Kassenbestand wird sich dann um den Betrag aus der Aufnahme eines ordentlichen Darlehens verändern.

Erläuterung:

- * politisch festgelegter Liquiditätskreditrahmen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2019
- ** Inanspruchnahme